

zur LEVO-StBHG, LGBl. Nr. 43/2004 in der Fassung LGBl. Nr. 5/2009

LEISTUNGSBESCHREIBUNG**Inhaltsverzeichnis**

Teil	Leistung	Seite
I. A.	Vollzeitbetreutes Wohnen für Menschen mit Behinderung	2
I. B.	Trainingswohnung für Menschen mit Behinderung	7
I. C.	Teilzeitbetreutes Wohnen	12
II. A.	Beschäftigung in Tageswerkstätten produktiv/kreativ	17
II. B.	Beschäftigung in Tageseinrichtungen mit Tagesstruktur	22
II. C.	Berufliche Eingliederung Arbeitstraining	27
II. D.	Berufliche Eingliederung in Werkstätten	31
II. E.	Berufliche Eingliederung durch betriebliche Arbeit	36
III. A.	Interdisziplinäre Frühförderung und Familienbegleitung	42
III. B.	Interdisziplinäre Sehfrühförderung und Familienbegleitung	46
III. C.	Interdisziplinäre audiologische Frühförderung und Familienbegleitung	50
III. D.	Wohnassistenz	54
III. E.	Familientlastungsdienst	58
IV. A.	Vollzeitbetreutes Wohnen für psychisch beeinträchtigte Menschen	65
IV. B.	Teilzeitbetreutes Wohnen für psychisch beeinträchtigte Menschen	69
IV. C.	Betreute Wohngemeinschaft für psychisch beeinträchtigte Menschen - Einzeleinrichtung	73
IV. D.	Betreute Wohngemeinschaft für psychisch beeinträchtigte Menschen - Verbund	78
V. A.	Beschäftigung in Einrichtungen für psychisch beeinträchtigte Menschen	83
V. B.	Berufliche Eingliederung für psychisch beeinträchtigte Personen - Diagnostik	88
V. C.	Berufliche Eingliederung für psychisch beeinträchtigte Personen – arbeitsrelevante Kompetenzförderung	92
VI. A.	Mobile sozialpsychiatrische Betreuung	96

I. A.

Vollzeitbetreutes Wohnen für Menschen mit Behinderung

1. Funktion und Ziele

1.1 DEFINITION

Kurzbeschreibung:

Vollzeitbetreutes Wohnen hat sich an Jugendliche nach Beendigung der Schulpflicht, Erwachsene mit geistiger, körperlicher -, Sinnes- oder mehrfacher Behinderung zu richten. Vollzeitbetreutes Wohnen hat Menschen mit Behinderung, die auf eine permanente Betreuung und Hilfestellung durch professionelles Fachpersonal angewiesen sind, eine bedarfs- und bedürfnisorientierte Form der Begleitung und Unterstützung in allen Bereichen der privaten Lebensgestaltung anzubieten. Die Intensität der Unterstützungsleistung hat sich von der Assistenz und Hilfestellung über die Anleitung und Übung bis hin zum stellvertretenden Handeln zu erstrecken. In der Regel stehen diese KlientInnen tagsüber in Beschäftigung bzw. nehmen eine Tagesstruktur in Anspruch.

Ziel:

Den betreuten KlientInnen muss mit dem vollzeitbetreuten Wohnen die Möglichkeit eröffnet werden, Unterstützung bei der Durchsetzung ihrer Wünsche und Bedürfnisse sowie adäquate Hilfestellung bei der Führung eines möglichst normalisierten und selbstbestimmten Lebens, zu erhalten.

Dazu zählen insbesondere

- die erfolgreiche Bewältigung der alltäglichen Lebensführung und Beziehungsgestaltung
- die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben
- Selbsterfahrung und Persönlichkeitsentwicklung
- Gesundheitsfürsorge- und vorsorge

ZIELGRUPPE

Vollzeitbetreutes Wohnen hat sich an Jugendliche nach Beendigung der Schulpflicht und Erwachsene, mit geistiger, körperlicher, Sinnes- oder mehrfacher Behinderung zu richten. Die KlientInnen müssen aufgrund ihrer eingeschränkten Fähigkeiten und Beeinträchtigungen einen Bedarf an einer vollzeitbetreuten Wohnform haben.

1.2.1 Indikationen

KlientInnen, die diese Leistung in Anspruch nehmen, müssen mit einer hohen oder höchsten Beeinträchtigung leben, die es für sie notwendig macht, beim Wohnen und in der Freizeit in hohem Ausmaß betreut zu werden. Allgemein gilt, dass sich die KlientInnen aus freiem Willen für diese Leistungsart entscheiden müssen.

Die KlientInnen

- leben beispielsweise vor der Aufnahme zu Hause und wollen im Sinne von Loslösung von der Stammfamilie ihr Elternhaus verlassen;
- nehmen aufgrund einer Veränderung in der familiären Bezugssituation (Überforderung, Erkrankung oder Tod der Eltern/Angehörigen) eine betreute Wohnform für Menschen mit Behinderung in Anspruch;
- leben bereits in einer Einrichtung oder einem Pflegeheim und wollen ihre Wohnsituation verändern.

1.2.2 Kontraindikationen

Die Leistungsart darf von KlientInnen nicht in Anspruch genommen werden, die in einer geringer betreuten Wohnform leben könnten.

1.3 Stellung des Dienstes in der Angebotskette

Bei Fähigkeit der KlientInnen zu einer selbständigeren Lebensführung in Form einer Trainingswohnung oder alternativen Leistungsart mit geringerer Betreuungsintensität, wie beispielsweise das teilzeitbetreute Wohnen bzw. Wohnassistenz (mobil betreutes Wohnen), ist bei der Leistungszuerkennung zu berücksichtigen.

2. Leistungsangebot

2.1 GRUNDSÄTZE UND METHODISCHE GRUNDLAGEN

Das Leistungsangebot hat sich an folgenden Grundsätzen insbesondere zu orientieren:

- Integration (physisch, funktional und sozial)
- Normalisierung der Lebensbedingungen (die Lebensbedingungen von Menschen mit Behinderung entsprechen weitgehend denen von Menschen ohne Behinderung)
- Selbstbestimmung und Emanzipation (Menschen mit Behinderung treffen Entscheidungen, die ihre Person betreffen selbst beziehungsweise sind zumindest maßgeblich an den Entscheidungsprozessen beteiligt)
- Selbstständigkeit (Förderung und Stärkung des persönlichen Handlungsspielraums und der Eigenverantwortung – Hilfe zur Selbsthilfe)

2.2 GRUNDSÄTZE DER PÄDAGOGISCHEN BETREUUNGSARBEIT:

Die pädagogische Betreuungsarbeit soll insbesondere durch Betreuung, Begleitung und Assistenz Folgendes fördern:

- stellvertretendes Handeln
- Gestaltung des persönlichen Tages-, Wochen und Jahresablaufs
- Haushaltsführung
- Gestaltung des persönlichen Lebensraumes
- Aufbau und Gestaltung sozialer Beziehungen
- Außenkontakte bzw. Außenbeziehungen
- Krisenbewältigung
- Individualversorgung (Ernährung, Bekleidung, Hygiene, Gesundheit)
- Umgang mit finanziellen Angelegenheiten
- Freizeitgestaltung
- Teilnahme am gesellschaftlichen Leben

Förderung und Unterstützung der KlientInnen bei

- der altersgemäßen Entwicklung
- der alltäglichen Lebensführung und Lebensgestaltung
- der Fähigkeit eigene Wünsche und Bedürfnisse zu erkennen und zum Ausdruck zu bringen
- bei der Erweiterung des persönlichen Handlungsspielraumes
- Sicherstellung therapeutischer Zusatzangebote und fachärztlicher Betreuung bei Bedarf

2.3 LEISTUNGSUMFANG

Die Leistung ist wie folgt zu erbringen:

Stationäre Betreuung:	bis zu 24 Stunden täglich
Hauptdienstzeit:	6:00 Uhr bis 22:00 Uhr
Betriebstage:	365 Tage/Jahr
Tagbereitschaft:	Mo. bis Fr.
Tagesbetreuung:	Mo. bis Fr. zwischen 8:00 Uhr – 16:00 Uhr (nur für KlientInnen, die keiner Beschäftigung nachgehen bzw. keine Tagesstruktur in Anspruch nehmen können; für KlientInnen während der Urlaubszeiten)
Nachtbereitschaft:	an allen Betriebstagen
Nachtdienst:	aktive Nachtdienste nach Bedarf

Verpflegung:

- Werktags: Frühstück / Abendessen;
- Sa/So/Fei sowie bei Krankheit /Urlaub: Vollverpflegung
- KlientInnen, die keiner Beschäftigung nachgehen beziehungsweise keine Tagesstruktur in Anspruch nehmen können: Vollverpflegung

3. Qualitätssicherung

3.1 STRUKTUR-STANDARDS

3.1.1 Wohneinrichtung

Einrichtungsgröße: Richtwert: 12 KlientInnen (exklusive angeschlossene Wohngruppen)

Standort und Umgebung:

Folgende infrastrukturelle Mindestanforderungen sollen erfüllt werden:

- Es ist sicherzustellen, dass den KlientInnen die Teilnahme am gesellschaftlichen und kulturellen Leben ermöglicht wird.
- Es ist sicherzustellen, dass eine entsprechende Infrastruktur (Geschäfte, ÄrztInnen, Institutionen etc.) vorhanden ist.
- Eine Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz soll vorhanden sein.

Raumbedarf:

Die Einrichtung soll nach folgenden Grundsätzen errichtet sein (**Richtwert** : maximal 45 m² Gesamtraumbedarf je KlientIn):

- 8 Einbettzimmer rund 14m² je KlientIn
- 2 Zweibettzimmer rund 22m² bei sozialer Indikation beispielsweise Betreuung von Paaren
- Sanitärbereiche
- Küche, Wohn-, Ess- und Freizeitbereiche
- Nebenräume in Form von Gängen, Abstell- Wirtschaftsräumen
- Personalräume (Büro, Schlafmöglichkeit, Sanitär)

Die Einrichtung ist jeweils nach dem baulichen und technischen Stand der Technik zu errichten.

3.1.2 Fachpersonal

Pädagogische Leitung:

- Das Leitungspersonal richtet sich nach der Anzahl des Betreuungspersonals. Maximalwert: 6,7 % Dienstposten pro 100 % BetreuerInnendienstposten.

Gesamtpersonalbedarf:

Der Bedarf an fachlich qualifiziertem Personal wird über den Grad der Beeinträchtigung der betreuten KlientInnen, der jeweiligen betrieblichen Ablauforganisation und den Leistungsschwerpunkten definiert.

Die Anzahl des einzusetzenden fachlich qualifizierten Personals richtet sich nach der Anzahl der betreuten KlientInnen und deren Grad der Beeinträchtigung.

Grad der Beeinträchtigung:

Der konkrete, tatsächliche Bedarf an fachlich qualifiziertem Personal wird über den Grad der Beeinträchtigung der betreuten KlientInnen (Anlage 4) und die jeweilige betriebliche Ablauforganisation (Besetzungszeiten, Einzelbetreuung, Team, Supervision, Fortbildung bzw. Personalentwicklung sowie Planung und Dokumentation) definiert.

Zielwerte:

Mittlerer Grad der Beeinträchtigung:	maximal 0,49 Dienstposten/KlientIn
Hoher Grad der Beeinträchtigung:	maximal 0,70 Dienstposten/KlientIn
Höchster Grad der Beeinträchtigung:	maximal 0,80 Dienstposten/KlientIn

Mindestpersonalbedarf :

Die Zielwerte können im Einzelfall seitens der Leistungserbringer nach tatsächlichen Betreuungserfordernissen im Rahmen eigener pädagogischer Verantwortung kurzfristig unterschritten werden, sofern eine ordnungsgemäße Betreuung mit dem Mindestpersonal noch gewährleistet ist. (**Mindestwert:** pro Einrichtung für 12 KlientInnen : 550% Dienstposten)

Qualifikation:

- Die Qualifikation des Personals hat den Anforderungen der Leistungsart bzw. der Funktion und der Ziele der Einrichtung (Punkt 1.) und den dafür formulierten Stellenbeschreibung zu entsprechen.
- Die MitarbeiterInnen müssen eine abgeschlossene Ausbildung im psychosozialen, heil-/sonderpädagogischen bzw. handwerklichen Bereich (Heil- und SonderpädagogInnen, BehindertenpädagogInnen, Diplom- und Fach-SozialbetreuerInnen mit Spezialisierung Behindertenarbeit (BA) oder Behindertenbegleitung (BB), Diplom-SozialarbeiterInnen, PsychologInnen, SonderschullehrerInnen, diplomiertes Pflegepersonal [Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Kranken-

pflege], PflegehelferInnen, TherapeutInnen) haben. Die primäre Qualifikation hat sich nach der konkreten Stellenbeschreibung zu richten. Je nach Anforderung des konkreten Arbeitsfeldes können (komplementäre) Zusatzqualifikationen erforderlich sein. Für die erforderlichen pflegerischen Tätigkeiten, einschließlich der Aus- und Fortbildung, gelten die bundesrechtlichen Bestimmungen betreffend Gesundheits- und Krankenpflegeberufe.

3.2 PROZESS-STANDARDS

3.2.1 Organisation

- Aufbau und Ablauforganisation müssen in einem Organisationshandbuch dargestellt werden (Funktionsbeschreibungen, Stellenbeschreibungen).
- Im Betreuungskonzept hat eine Darstellung und Beschreibung der Ziele und Methoden anhand dieser Verordnung zu erfolgen.

3.2.2 Dokumentation

Die **klientInnenspezifische** Dokumentation hat insbesondere Folgendes zu enthalten:

- **Vorgeschichte/Erstkontakt** beispielsweise (KlientInnenanfrage, bei Bedarf Wartezeit, Ersterhebung, Anamnesebogen, Zuweisungsdiagnose, Interessensabklärung und dergleichen)
- **Aufnahme** in Form einer Stammdatenerhebung (allgemein, medizinisch) des Unterstützungsbedarfes, des Pflegebedarfes, weitere therapeutische – psychologische Maßnahmen, zusätzliche Betreuungsvereinbarungen, Erfassen von KlientInnenwünschen und Zielen, zusätzliche Vereinbarungen mit Personen aus dem Herkunftssystem (Eltern, Angehörigen) und SachwalterInnen), Notfallsblatt, Gesundheitsblatt (Medikamente und Befunde) und dergleichen.
- **Verlaufsdokumentation** (Aktualisierung persönlicher Stammdaten, Ziel- und Entwicklungsplanung auf Basis des konkreten Leistungszuerkennungsbescheides, Betreuungsprotokolle, und dergleichen.)
- **Abschlussdokumentation** der Betreuungsleistung (Abschlussbericht)

Die **einrichtungsspezifische** Dokumentation hat insbesondere Folgendes zu enthalten:

- Leistungsdokumentation
- Verlaufs- und Entwicklungsdokumentation (Jahresentwicklungsberichte)
- Dienstpläne
- Fortbildungspläne des Fachpersonals
- Anwesenheitslisten von KlientInnen
- Dokumentation von Teambesprechungen, Teamsupervisionen und Fortbildungen des Fachpersonals
- Sonstige trägerspezifische Dokumente (Protokolle und dergleichen)

3.2.3 Fachpersonal/Personalentwicklung

Regelmäßige Teambesprechungen sind abzuhalten. Teamsupervisionen sind verpflichtend und regelmäßig abzuhalten. Fortbildungen sind verpflichtend und regelmäßig auf allen Ebenen durchzuführen.

Personalentwicklung ist insbesondere sicherzustellen durch:

- Personalentwicklungskonzept
- Einschulung neuer MitarbeiterInnen
- Jährliches MitarbeiterInnengespräch

3.3 ERGEBNIS-STANDARDS

- Jahresentwicklungsberichte sind zu erstellen.
- Die Prüfung des individuellen Maßnahmenerfolgs erfolgt über die leistungszuerkennenden Behörden nach Einholung eines Sachverständigengutachtens je nach Bedarf und Erfordernis.

4. Controlling

Die Leistungserbringer sind verpflichtet, über Ersuchen der Landesregierung regelmäßig automationsunterstützt Daten bekannt zu geben.

Daten sind insbesondere:

- Einrichtungsbezogene Daten
- KlientInnenbezogene Daten
- Personalbezogene Daten
- Kostenbezogene Daten

I. B.**Trainingswohnung für Menschen mit Behinderung****1. Funktion und Ziele****1.1 DEFINITION****Kurzbeschreibung:**

Die Trainingswohnung hat sich an Jugendliche nach Beendigung der Schulpflicht und Erwachsene mit geistiger, körperlicher, Sinnes- oder mehrfacher Behinderung zu richten.

Die Betreuung in der Trainingswohnung hat die Entwicklung einer zunehmenden Selbständigkeit und Selbstbestimmung im Wohn-, Alltags- und Freizeitbereich zu unterstützen und zu fördern.

Die KlientInnen müssen sich auf eine autonomere Form des Wohnens vorbereiten. Im Regelfall haben sich die KlientInnen in einem Beschäftigungs-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis zu befinden.

Die Leistung der Trainingswohnung muss im Regelfall auf die Dauer von 2 Jahren befristet angeboten werden. In begründeten Ausnahmefällen kann diese Frist um ein weiteres Jahr verlängert werden. Im Bedarfsfall haben die KlientInnen nachfolgend auf das unbefristete Dauerangebot „Teilzeitbetreutes Wohnen“ oder „Wohnassistenz“ zu wechseln.

Ziel:

Die KlientInnen müssen durch die Aneignung lebenspraktischer Fähigkeiten und Kenntnisse auf ein (weitestgehend) selbstständiges Wohnen und eine bestmögliche gesellschaftliche Integration vorbereitet werden.

1.2 ZIELGRUPPE

Die Trainingswohnung hat sich an Jugendliche (nach Beendigung der Schulpflicht) und Erwachsene mit geistiger, körperlicher, sinnes- oder mehrfacher Behinderung zu richten.

1.2.1 Indikationen

Die KlientInnen müssen sich aus eigener Überzeugung bzw. freiem Willen für diese Wohnform entscheiden. Sie müssen sich auf eine autonomere Form des Wohnens vorbereiten.

Die KlientInnen

- leben derzeit zu Hause und wollen im Sinne von Loslösung von der Stammfamilie ihr Elternhaus verlassen
- nehmen aufgrund einer Veränderung in der familiären Bezugssituation (Erkrankung oder Tod der Eltern/Angehörigen) die Trainingswohnung in Anspruch
- leben bereits in einer Einrichtung und wollen ihre Wohnsituation verändern.

1.2.2 Kontraindikationen

Die Trainingswohnung darf von KlientInnen nicht in Anspruch genommen werden,

- die drogenabhängig sind,
- die eine dauerhafte intensivmedizinische Versorgung brauchen,
- die alters- bzw. krankheitsbedingt permanent bettlägrig sind,
- die eine ausschließlich psychische Erkrankung mit anhaltender Selbst- und/oder Fremdgefährdung aufweisen.

1.3 STELLUNG DES DIENSTES IN DER ANGEBOTSKETTE

Die Trainingswohnung ist im Bereich des Wohnverbundes die Vorstufe zum teilzeitbetreuten Wohnen und zum Wohnen durch Wohnassistenz.

Falls das Trainingswohnen bei einzelnen KlientInnen nicht zu den angestrebten Erfolgen führt, ist als Alternative das „Vollzeitbetreute Wohnen“ zuzuerkennen.

2. Leistungsangebot**2.1 GRUNDSÄTZE UND METHODISCHE GRUNDLAGEN**

Das Leistungsangebot hat sich an folgenden Grundsätzen insbesondere zu orientieren:

- Integration (physisch, funktional und sozial)
- Normalisierung der Lebensbedingungen (die Lebensbedingungen von Menschen mit Behinderung entsprechen weitgehend denen von Menschen ohne Behinderung)

- Selbstbestimmung und Emanzipation (Menschen mit Behinderung treffen Entscheidungen, die ihre Person betreffen selbst bzw. sind zumindest maßgeblich an den Entscheidungsprozessen beteiligt)
- Selbstständigkeit (Förderung und Stärkung des persönlichen Handlungsspielraums und der Eigenverantwortung – Hilfe zur Selbsthilfe)

2.2 GRUNDSÄTZE DER PÄDAGOGISCHEN BETREUUNGSARBEIT:

Die pädagogische Betreuungsarbeit soll insbesondere durch Betreuung, Begleitung und Assistenz Folgendes fördern:

- Wohnraumgestaltung und das „Wohnen“
- Haushaltsführung und Haushaltsorganisation
- Organisation finanzieller Angelegenheiten und den Umgang mit Geld
- Teilnahme am gesellschaftlichen Leben
- Auseinandersetzung mit der aktuellen Beschäftigungs- und Arbeitssituation
- alle Aspekte der Persönlichkeitsentwicklung
- Erhalt und Entwicklung sozialer Kompetenzen
- Gestaltung von Freizeit
- Fragen der Gesundheit und Hygiene

Förderung und Unterstützung der KlientInnen bei

- Vermittlung von Selbstvertrauen, Selbstbewusstsein
- der Entwicklung von Selbstständigkeit und Selbstorganisation (insbesondere zur Sicherstellung der notwendigen Assistenzleistungen)
- der Unterstützung bei individuellen und sozialen Reifungsprozessen
- der Förderung der Planungsfähigkeit
- Training von Kulturtechniken
- Sicherstellen therapeutischer und fachärztlicher Betreuung

2.3 LEISTUNGSUMFANG

Die Leistung ist wie folgt zu erbringen:

Betreuung:	bis zu 24 Stunden täglich
Hauptdienstzeit:	6:00 Uhr bis 22:00 Uhr
Betriebstage:	365 Tage/Jahr
Tagbereitschaft:	Mo. bis Fr.
Tagesbetreuung:	Mo. bis Fr. zwischen 8:00 Uhr –16:00 Uhr (nur für KlientInnen, die keiner Beschäftigung nachgehen bzw. keine Tagesstruktur in Anspruch nehmen können, für KlientInnen während der Urlaubszeiten)
Nachtbereitschaft:	an allen Betriebstagen
Rufbereitschaft:	nach Bedarf

Verpflegung:

- Werktags: Frühstück / Abendessen;
- Sa/So/Fei sowie bei Krankheit /Urlaub: Vollverpflegung
- KlientInnen, die keiner Beschäftigung nachgehen können bzw. keine Tagesstruktur in Anspruch nehmen können: Vollverpflegung

3. Qualitätssicherung

3.1 STRUKTUR-STANDARDS

3.1.1 Wohneinrichtung

Einrichtungsgröße: Richtwert: 8 KlientInnen

Standort und Umgebung:

Folgende infrastrukturelle Mindestanforderungen sollen erfüllt werden:

- Es ist sicherzustellen, dass den KlientInnen die Teilnahme am gesellschaftlichen und kulturellen Leben ermöglicht wird.
- Es ist sicherzustellen, dass eine entsprechende Infrastruktur (Geschäfte, ÄrztInnen, Institutionen etc.) vorhanden ist.
- Eine Anbindung an öffentliches Verkehrsnetz soll vorhanden sein.

Raumbedarf :

Die Einrichtung soll nach folgenden Grundsätzen errichtet sein (**Richtwert:** maximal 45 m² Gesamtraumbedarf je KlientIn):

- 4 Einbettzimmer ca. 14 m² je KlientIn
- 2 Doppelzimmer ca. 22 m² bei sozialer Indikation z.B. Betreuung von Paaren
- Sanitärbereiche
- Küche, Wohn-, Ess- und Freizeitbereiche
- Nebenräume: Gänge, Abstell- Wirtschaftsräume
- Personalräume (Büro, Schlafmöglichkeit, Sanitär)

Die Einrichtung ist jeweils nach dem baulichen und technischen Stand der Technik zu errichten.

3.1.2 Fachpersonal

Pädagogische Leitung:

- Das Leitungspersonal richtet sich nach der Anzahl des Betreuungspersonals. Maximalwert: 6,7 % Dienstposten pro 100 % BetreuerInnendienstposten

Gesamtpersonalbedarf:

Die Anzahl des einzusetzenden fachlich qualifizierten Personals richtet sich nach der Anzahl der betreuten Personen und deren Grad der Beeinträchtigung.

Grad der Beeinträchtigung:

Der konkrete, tatsächliche Bedarf an fachlich qualifiziertem Personal wird über den Grad der Beeinträchtigung der betreuten KlientInnen (Anlage 4) und die jeweilige betriebliche Ablauforganisation (Besetzungszeiten, Einzelbetreuung, Team, Supervision, Fortbildung bzw. Personalentwicklung sowie Planung und Dokumentation) definiert.

Zielwerte:

Geringer Grad der Beeinträchtigung:	maximal 0,50 DP/ KlientIn
Mittlerer Grad der Beeinträchtigung:	maximal 0,60 DP/ KlientIn
Hoher Grad der Beeinträchtigung:	maximal 0,70 DP/ KlientIn

Mindestpersonalbedarf :

Die Zielwerte können im Einzelfall seitens der Leistungserbringer nach tatsächlichen Betreuungserfordernissen im Rahmen eigener pädagogischer Verantwortung kurzfristig unterschritten werden, sofern eine ordnungsgemäße Betreuung mit dem Mindestpersonal noch gewährleistet ist. (**Mindestwert:** pro Einrichtung für 8 KlientInnen: 450% Dienstposten)

Qualifikation:

- Die Qualifikation des Personals hat den Anforderungen der Leistungsart bzw. der Funktion und der Ziele der Einrichtung (Punkt 1.) und den dafür formulierten Stellenbeschreibung zu entsprechen.
- Die MitarbeiterInnen müssen eine abgeschlossene Ausbildung im psychosozialen, heil/sonderpädagogischen bzw. handwerklichen Bereich (Heil- und SonderpädagogInnen, BehindertenpädagogInnen, Diplom- und Fach-SozialbetreuerInnen mit Spezialisierung Behindertenarbeit (BA) oder Behindertenbegleitung (BB), Diplom-SozialarbeiterInnen, PsychologInnen, SonderschullehrerInnen, diplomiertes Pflegepersonal [Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege], PflegehelferInnen, TherapeutInnen) haben. Die primäre Qualifikation hat sich nach der konkreten Stellenbeschreibung zu richten. Je nach Anforderung des konkreten Arbeitsfeldes können (komplementäre) Zusatzqualifikationen erforderlich sein. Für die erforderlichen, pflegerischen Tätigkeiten, einschließlich der Aus- und Fortbildung, gelten die bundesrechtlichen Bestimmungen betreffend Gesundheits- und Krankenpflegeberufe.

3.2 PROZESS-STANDARDS

3.2.1. Organisation

- Aufbau und Ablauforganisation müssen in einem Organisationshandbuch dargestellt werden (Funktionsbeschreibungen, Stellenbeschreibungen).
- Im Betreuungskonzept hat eine Darstellung und Beschreibung der Ziele und Methoden anhand dieser Verordnung zu erfolgen.

3.2.2 Dokumentation

Die **klientInnenspezifische** Dokumentation hat insbesondere Folgendes zu enthalten:

- **Vorgeschichte/Erstkontakt** (z.B. KlientInnenanfrage, bei Bedarf Wartezeit, Ersterhebung, Anamnesebogen, Zuweisungsdiagnose, Interessensabklärung und dergleichen)
- **Aufnahme** in Form einer Stammdatenerhebung (allgemein, medizinisch) des Unterstützungsbedarfes, des Pflegebedarfes, weitere therapeutische – psychologische Maßnahmen, zusätzliche Betreuungsvereinbarungen, Erfassen von KlientInnenwünschen und Zielen, zusätzliche Vereinbarungen mit Personen

aus dem Herkunftssystem (Eltern, Angehörigen) und SachwalterInnen), Notfallsblatt, Gesundheitsblatt (Medikamente und Befunde) und dergleichen.

- **Verlaufsdokumentation** (Aktualisierung persönlicher Stammdaten, Ziel- und Entwicklungsplanung auf Basis des konkreten Leistungszuerkennungsbescheides, Betreuungsprotokolle, Berichte und dergleichen.)
- **Abschlussdokumentation** der Betreuungsleistung (Abschlussbericht)

Die **einrichtungsspezifische** Dokumentation hat insbesondere Folgendes zu enthalten:

- Leistungsdokumentation
- Verlaufs- und Entwicklungsdokumentation (Jahresentwicklungsberichte)
- Dienstpläne
- Fortbildungspläne des Fachpersonals
- Anwesenheitslisten von KlientInnen
- Dokumentation von Teambesprechungen, Teamsupervisionen und Fortbildungen des Fachpersonals
- Sonstige trägerspezifische Dokumente (Protokolle und dergleichen)

3.2.3 Fachpersonal/Personalentwicklung

Regelmäßige Teambesprechungen sind abzuhalten. Teamsupervisionen sind verpflichtend und regelmäßig abzuhalten. Fortbildungen sind verpflichtend und regelmäßig auf allen Ebenen durchzuführen.

Personalentwicklung ist insbesondere sicherzustellen durch:

- Personalentwicklungskonzept
- Einschulung neuer MitarbeiterInnen
- Jährliches MitarbeiterInnengespräch

3.3 ERGEBNIS-STANDARDS

- Jahresentwicklungsberichte sind zu erstellen.
- Die Prüfung des individuellen Maßnahmen Erfolgs erfolgt über die leistungszuerkennenden Behörden nach Einholung eines Sachverständigengutachtens je nach Bedarf und Erfordernis.

4. Controlling

Die Leistungserbringer sind verpflichtet, über Ersuchen der Landesregierung regelmäßig automationsunterstützt Daten bekannt zu geben.

Daten sind insbesondere:

- Einrichtungsbezogene Daten
- KlientInnenbezogene Daten
- Personalbezogene Daten
- Kostenbezogene Daten

I. C.

Teilzeitbetreutes Wohnen

1. Funktion und Ziele

1.1 DEFINITION

Kurzbeschreibung:

Teilzeitbetreutes Wohnen hat sich an Menschen mit geistiger körperlicher oder mehrfacher Behinderung nach Beendigung der Schulpflicht zu richten.

Teilzeitbetreutes Wohnen als weiterführendes Angebot des vollzeitbetreuten Wohnens hat diesen Personen entsprechend ihren Fähigkeiten und ihren Interessen eine selbständigere Form des Wohnens im integrativen Umfeld anzubieten (beispielsweise in Mietwohnungen im Siedlungsverbund). Die Intensität der Dienstleistung hat sich nach dem individuellen Bedarf der Personen zu richten. In der Regel besuchen diese Personen tagsüber eine Tageswerkstätte für Menschen mit Behinderung, nehmen an einer beruflichen Qualifizierungsmaßnahme teil oder gehen einer geschützten Arbeit nach.

Ziel:

- Normalisierung des Lebensbereiches Wohnen in Hinsicht auf Autonomie bei der Gestaltung des persönlichen Lebensraumes
- Aufbau gesellschaftsüblicher sozialer Beziehungen mit dem Umfeld
- Individualisierung der Alltagsgestaltung
- Übernahme der Verantwortung für die persönliche Lebensführung
- Auseinandersetzung mit den eigenen Interessen und deren Umsetzung
- in Gemeinschaft mit anderen zu leben.

ZIELGRUPPE

Teilzeitbetreutes Wohnen hat sich an Menschen nach Ende ihrer Schulpflicht mit geistiger, körperlicher, Sinnes- oder mehrfacher Behinderung zu richten.

1.2.1 Indikationen

Allgemein gilt, dass sich die KlientInnen aus eigener Überzeugung bzw. freiem Willen für diese Wohnform entscheiden müssen und in der Lage sind, ihren Alltag ausreichend selbständig zu bewältigen bzw. in absehbarer Zeit dazu befähigt werden können.

Die KlientInnen

- leben zum Zeitpunkt der Aufnahme zu Hause und wollen im Sinne von Loslösung von der Stammfamilie ihr Elternhaus verlassen;
- nehmen aufgrund einer Veränderung in der familiären Bezugssituation (Erkrankung oder Tod der Eltern/Angehörigen) die Leistungsart teilzeitbetreutes Wohnen in Anspruch;
- nehmen bereits ein Wohnangebot in einer Einrichtung in Anspruch und wollen ihre Wohnsituation verändern.

1.2.2 Kontraindikationen

Die Leistungsart darf von KlientInnen nicht in Anspruch genommen werden,

- die zur erfolgreichen Bewältigung des Alltags (noch) umfangreiche Unterstützung brauchen,
- die einen dauerhaften Anspruch auf intensivmedizinische Versorgung haben,
- die alters- bzw. krankheitsbedingt permanent bettlägerig sind,
- die drogenabhängig sind,
- und/oder eine ausschließlich psychische Erkrankung mit anhaltender Selbst- und/oder Fremdgefährdung aufweisen.

1.3 STELLUNG DES DIENSTES IN DER ANGEBOTSKETTE

Alternative Angebote mit geringerer Intensität:

- Assistenz (Wohn- und Freizeit)

2. Leistungsangebot

2.1 GRUNDSÄTZE UND METHODISCHE GRUNDLAGEN

Das Leistungsangebot hat sich an folgenden Grundsätzen und Zielsetzungen insbesondere zu orientieren:

- Integration (physisch, funktional und sozial)
- Normalisierung der Lebensbedingungen (die Lebensbedingungen von Menschen mit Behinderung entsprechen weitgehend denen von Menschen ohne Behinderung)
- Selbstbestimmung und Emanzipation (Menschen mit Behinderung treffen Entscheidungen, die ihre Person betreffen selbst bzw. sind zumindest maßgeblich an den Entscheidungsprozessen beteiligt)
- Selbstständigkeit (Förderung und Stärkung des persönlichen Handlungsspielraums und der Eigenverantwortung – Hilfe zur Selbsthilfe)

2.2 GRUNDSÄTZE DER PÄDAGOGISCHEN BETREUUNGSARBEIT:

Die pädagogische Betreuungsarbeit soll insbesondere durch Betreuung, Begleitung und Assistenz Folgendes fördern:

Die KlientInnen müssen den Haushalt weitgehend selbständig führen können, beziehungsweise sich dafür erforderliche Kompetenzen in einem absehbaren Zeitraum aneignen.

Die einsetzende Betreuungsleistung hat primär einen unterstützenden Charakter. Information und Beratung stehen im Vordergrund.

- Gestaltung des Tages-, Wochen-, Jahresablaufs
- Gestaltung der Freizeit
- Aufbau und Pflege sozialer Kontakte und Beziehungen
- Auseinandersetzung und Entwicklung von Lösungsstrategien bei persönlichen Krisen
- Kennenlernen von und Umgang mit eigenen Interessen
- Wünsche und Vorstellungen
- Umgang mit Einzel- und Gemeinschaftsinteressen
- Umgang mit finanziellen Angelegenheiten
- Erhalt und Verbesserung von Fertigkeiten und Kompetenzen der Individualversorgung (Ernährung, Bekleidung, Hygiene, Körperpflege, Gesundheit)
- Teilnahme am gesellschaftlichen Leben
- Förderung und Unterstützung bei der altersgemäßen Entwicklung
- Erweiterung des persönlichen Handlungsspielraumes
- Sicherstellung erforderlicher therapeutischer Zusatzangebote und fachärztlicher Betreuung

2.3 LEISTUNGSUMFANG

Die Leistung ist wie folgt zu erbringen:

Richtwert:

Betriebstage:	365 / Jahr
Mobil:	täglich nach Bedarf der KlientInnen
Rufbereitschaft:	täglich von 22 bis 6 Uhr nach Bedarf (Sa/So/Fei bzw. Krankheit/Urlaub) von 6 bis 22 Uhr
Nachtbereitschaft:	befristet nach Bedarf (beispielsweise Krankheit und dergleichen)
Nachtdienst:	keiner

3. Qualitätssicherung

3.1 STRUKTUR-STANDARDS

3.1.1 Einrichtunggröße: Richtwert: 8 Personen

Die Dienstleistung teilzeitbetreutes Wohnen kann in unterschiedlichen Wohnformen angeboten werden, wie beispielsweise

- Verbund von Einzelwohnungen im/ selben Wohnhaus/-anlage
- Verbund von Partnerwohnungen im selben Wohnhaus
- Wohngemeinschaften
- dislozierte Wohnungen

Standort und Umgebung:

Folgende infrastrukturelle Mindestanforderungen sollen erfüllt werden:

- Es ist sicherzustellen, dass den KlientInnen die Teilnahme am gesellschaftlichen und

- kulturellen Leben ermöglicht wird.
- Es ist sicherzustellen, dass eine entsprechende Infrastruktur (Geschäfte, ÄrztInnen, Institutionen etc.)
- vorhanden ist.
- Eine Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz soll vorhanden sein.

Raumbedarf :

Die Einrichtung soll nach folgenden Grundsätzen errichtet sein (**Richtwert** : maximal 41 m² Gesamtraumbedarf je KlientIn):

- Einbettzimmer ca. 14m² je KlientIn
- Doppelzimmer ca. 22m² bei sozialer Indikation z.B. Betreuung von Paaren
- Sanitärbereiche
- Küche, Wohn-, Ess- und Freizeitbereiche
- Nebenräume: Gänge, Abstell- Wirtschaftsräume

Die Einrichtung ist jeweils nach dem baulichen und technischen Stand der Technik zu errichten.

3.1.2 Fachpersonal

Personalbedarf:

Pädagogische Leitung:

- Das Leitungspersonal richtet sich nach der Anzahl des Betreuungspersonals. Maximalwert: 6,7 % Dienstposten pro 100 % BetreuerInnendienstposten

Gesamtpersonalbedarf:

Die Anzahl des einzusetzenden fachlich qualifizierten Personals richtet sich nach der Anzahl der betreuten Personen und deren Grad der Beeinträchtigung.

Grad der Beeinträchtigung:

Der konkrete, tatsächliche Bedarf an fachlich qualifiziertem Personal wird über den Grad der Beeinträchtigung der betreuten KlientInnen (Anlage 4) und die jeweilige betriebliche Ablauforganisation (Besetzungszeiten, Einzelbetreuung, Team, Supervision, Fortbildung bzw. Personalentwicklung sowie Planung und Dokumentation) definiert.

Zielwerte:

Geringer Grad der Beeinträchtigung:	maximal 0,25 DP/ KlientIn
Mittlerer Grad der Beeinträchtigung:	maximal 0,35 DP/ KlientIn
Hoher Grad der Beeinträchtigung:	maximal 0,45 DP/ KlientIn

Mindestpersonalbedarf :

Die Zielwerte können im Einzelfall seitens der Leistungserbringer nach tatsächlichen Betreuungserfordernissen im Rahmen eigener pädagogischer Verantwortung kurzfristig unterschritten werden, sofern eine ordnungsgemäße Betreuung mit dem Mindestpersonal noch gewährleistet ist. (**Mindestwert:** pro Einrichtung für 8 KlientInnen: 250% Dienstposten)

Qualifikation:

- Die Qualifikation des Personals hat den Anforderungen der Leistungsart bzw. der Funktion und der Ziele der Einrichtung und der dafür formulierten Stellenbeschreibung zu entsprechen.
- Die MitarbeiterInnen müssen eine abgeschlossene Ausbildung im psychosozialen, heil-/sonderpädagogischen bzw. handwerklichen Bereich (Heil- und SonderpädagogInnen, BehindertenpädagogInnen, Diplom- und Fach-SozialbetreuerInnen mit Spezialisierung Behindertenarbeit (BA) oder Behindertenbegleitung (BB), Diplom-SozialarbeiterInnen, PsychologInnen, SonderschullehrerInnen, diplomiertes Pflegepersonal [Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege], PflegehelferInnen, TherapeutInnen) haben. Die primäre Qualifikation hat sich nach der konkreten Stellenbeschreibung zu richten. Je nach Anforderung des konkreten Arbeitsfeldes können (komplementäre) Zusatzqualifikationen erforderlich sein. Für die erforderlichen, pflegerischen Tätigkeiten, einschließlich der Aus- und Fortbildung, gelten die bundesrechtlichen Bestimmungen betreffend Gesundheits- und Krankenpflegeberufe.

3.2 PROZESS-STANDARDS

3.2.1 Organisation

- Aufbau und Ablauforganisation müssen in einem Organisationshandbuch dargestellt werden (Funktionsbeschreibungen, Stellenbeschreibungen).
- Im Betreuungskonzept hat eine Darstellung und Beschreibung der Ziele und Methoden anhand dieser Verordnung zu erfolgen.

Die Leistungsdokumentation hat Folgendes zu enthalten:

- Dienstplan und Fortbildungsplan des Personals

3.2.2 Dokumentation**Anamnesebogen:**

- Stammdatenblatt
- Anwesenheitsliste - Häufigkeit d. Betreuungseinheiten
- Ganzheitliche Beschreibung der/des KlientIn und der Familiensituation

Betreuungsdokumentation:

- Prozessverlaufsdokumentation der Interventionen
- Betreuungs- und Entwicklungsbericht bzw. Entwicklungsplan
- Fahrtenbuch

Entwicklungsdokumentation:

- Ist-Stand-Erhebung
- Bedürfnisprofil
- Entwicklungsgespräch mit KlientInnen und deren Bezugspersonen
- Zielplan
- Förderplan
- Abschluss (Abschlussbericht)

Arbeit mit dem Herkunftssystem des Bewohners:

- HelferInnenkonferenz bei Aufnahme, Beendigung und bei besonderem Bedarf.

Außenkontakte mit Bezug zur/zum BewohnerIn:

- Bezugspersonengespräch bei Bedarf, insbesondere bei Neuaufnahme, Beendigung und bei besonderem Bedarf.

Im Gesprächsprotokoll sind zu dokumentieren:

- Mit wem wurde gesprochen (und seine Beziehung zum Bewohner)
- Inhalt und Häufigkeit der Gespräche.

3.2.3 Fachpersonal

- Regelmäßige Teambesprechungen sind abzuhalten
- Teamsupervision ist verpflichtend und regelmäßig abzuhalten
- Fortbildung ist verpflichtend und regelmäßig anzubieten

Personalentwicklung ist mit einem

- Personalentwicklungskonzept
- MitarbeiterInneneinschulung für neue MitarbeiterInnen
- MitarbeiterInnengespräch pro Jahr und MitarbeiterInnen sicherzustellen.

3.3 ERGEBNIS-STANDARDS

- Jahresentwicklungsberichte sind zu erstellen.
- Die Prüfung des individuellen Maßnahmen Erfolgs erfolgt über die leistungszuerkennenden Behörden nach Einholung eines Sachverständigengutachtens je nach Bedarf und Erfordernis.

4. Controlling

Die Leistungserbringer sind verpflichtet, über Ersuchen der Landesregierung regelmäßig automationsunterstützt Daten bekannt zu geben.

Daten sind insbesondere:

- Einrichtungsbezogene Daten
- KlientInnenbezogene Daten
- Personalbezogene Daten
- Kostenbezogene Daten

II. A.

Beschäftigung in Tageswerkstätten produktiv/kreativ

1. Funktion und Ziele

1.1 DEFINITION

Kurzbeschreibung:

Die kreative und produktive Beschäftigung in Tageswerkstätten hat sich an Jugendliche (nach Beendigung der Schulpflicht) und Erwachsene mit geistiger, körperlicher, mehrfacher oder Sinnesbehinderung zu richten.

Die Tageswerkstätte hat den betreuten/begleiteten KlientInnen die aktive Teilnahme an kreativen und produktiven Arbeits- und Beschäftigungsprozessen mit Qualifizierungsmöglichkeiten anzubieten. Der Übergang zwischen kreativen und produktiven Arbeitsbereichen muss fließend und durchlässig sein. Die angebotenen Tätigkeitsfelder haben sich nach der Leistungsfähigkeit und den Interessen der betreuten KlientInnen zu richten. Lebenspraktisches Training, Förder- und Bildungsangebote müssen die ganzheitliche Entwicklung der Person unterstützen. Die Intensität der Unterstützungsleistung hat sich über die Übung und Anleitung bis hin zur kontinuierlichen Begleitung zu erstrecken. Sie hat sich nach dem Grad der Beeinträchtigung zu richten. Die Betreuung muss vorrangig in den Räumlichkeiten der Tageswerkstätte stattfinden.

Die Dauer des Betreuungsverhältnisses kann auch zeitlich unbefristet sein.

Ziel:

Allgemeines Leistungsziel muss die Schaffung und zur Verfügungsstellung sinnvoller Arbeits-, Qualifizierungs- und Beschäftigungsangebote sein. Die psychische und physische Entwicklung muss durch entsprechende Bedingungen optimiert werden.

Den KlientInnen mit geistiger und/oder mehrfacher Behinderung muss über die Tätigkeiten im Rahmen der produktiven/kreativen Beschäftigung die Möglichkeit eröffnet werden:

- sich auf den Einstieg in einen Beschäftigungs- und Arbeitsprozess vorzubereiten
- berufliche und private Perspektiven zu entwickeln, und zu erweitern
- an produktorientiertem Arbeiten teilzunehmen
- sich arbeitsfeldspezifische Fertigkeiten und Kenntnisse anzueignen und sich in einem speziellen Bereich zu qualifizieren
- persönliche und berufliche Kompetenzen zu entwickeln und zu erweitern
- sich am wirtschaftlichen Erlös ihrer Arbeit teilzuhaben
- über die Arbeit soziale Kontakte aufzubauen und am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen
- nach Bedarf und Wunsch die entsprechende berufliche und persönliche Förderung in Anspruch nehmen zu können und dafür die erforderliche Betreuung und Begleitung zu erhalten.

1.2 ZIELGRUPPE

Die Leistung der kreativen und produktiven Beschäftigung hat sich an Jugendliche (nach Beendigung der Schulpflicht) und Erwachsene mit geistiger, körperlicher, mehrfacher oder Sinnesbehinderung zu richten.

1.2.1 Indikationen

- KlientInnen, die bei entsprechender Arbeitsorganisation und abgestimmten Rahmenbedingungen in der Lage sein müssen, produkt- und dienstleistungsorientierte Arbeiten zu verrichten.
- Eine berufliche Integration bzw. die Teilnahme an einer Qualifizierungs- oder Ausbildungsmaßnahme muss für die Personen zum aktuellen Zeitpunkt der bescheidmäßigen Zuerkennung der Leistung auszu-schließen sein.

1.2.2 Kontraindikationen

KlientInnen, die nicht in der Lage zur Teilnahme an produkt- und dienstleistungsorientierter Arbeit sind.

Gründe dafür können sein:

- Anspruch auf intensivmedizinische Versorgung (auch krankheits- und altersbedingte längerfristige Bettlägerigkeit)
- dauerhafte psychische Beeinträchtigung, die eine Eingliederung in den Beschäftigungsprozess nicht zulässt (beispielsweise andauernde Selbst- und/oder Fremdgefährdung, Drogenabhängigkeit)

1.3 Stellung des Dienstes in der Angebotskette

Wenn es erfolgversprechend erscheint, sind Hilfen zur beruflichen Eingliederung (beispielsweise Job Coaching, Anlehre, Teilqualifizierungslehre und dergleichen) in Erwägung zu ziehen.

Wenn KlientInnen nicht in der Lage sind, an produkt- und leistungsorientierten Arbeiten teilzunehmen, ist eine Beschäftigung in Tageseinrichtungen mit Tagesstruktur anzubieten.

2. Leistungsangebot

2.1 GRUNDSÄTZE UND METHODISCHE GRUNDLAGEN

Das Leistungsangebot hat sich an folgenden Grundsätzen insbesondere zu orientieren:

- Integration (physisch, funktional und sozial) Normalisierung der Lebensbedingungen (die Lebensbedingungen von Menschen mit Behinderung entsprechen weitgehend denen von Menschen ohne Behinderung)
- Selbstbestimmung und Emanzipation (Menschen mit Behinderung treffen Entscheidungen, die ihre Person betreffen selbst bzw. sind zumindest maßgeblich an den Entscheidungsprozessen beteiligt)
- Selbstständigkeit (Förderung und Stärkung des persönlichen Handlungsspielraums und der Eigenverantwortung – Hilfe zur Selbsthilfe)

2.2 GRUNDSÄTZE DER PÄDAGOGISCHEN BETREUUNGSARBEIT:

Die pädagogische Betreuungsarbeit soll insbesondere durch Betreuung, Begleitung und Assistenz Folgendes fördern:

- Trennung der Lebenswelten Beschäftigung und Arbeit von Freizeit und Wohnen (Tages- und Wochenstrukturierung)
- Schaffung bedürfnis- und interessenorientierter Beschäftigungs- und Arbeitsfelder Vorbereitung auf den Einstieg in einen kontinuierlichen Beschäftigungs- und Arbeitsprozess Hinführung zur aktiven Teilnahme und Erhaltung von kreativ – produktiven Tätigkeiten/Sicherstellung der Durchlässigkeit
- Aneignung beziehungsweise Erhaltung tätigkeitsbezogener Fähigkeiten und Fertigkeiten
- Planung, Gestaltung, Durchführung und Bewertung von Tätigkeiten und Arbeitsaufträgen
- gemeinsame Erstellung von Zielplanungen
- Gewährleistung einer dem Unterstützungsbedarf angepassten Form der Betreuungsleistung
- Sicherstellung einer stabilen und zuverlässigen Betreuungsstruktur
- sinnvolle Anwendung von Kulturtechniken
- Vermittlung und Erhalt lebenspraktischer Fertigkeiten
- Förderung der sozialen und kommunikativen Fähigkeiten
- Erhaltung bzw. Erhöhung der Arbeitsmotivation und -fähigkeit
- therapeutische Begleitangebote nach Bedarf
- kulturelle, gesellschaftliche und sportliche Begleitangebote

2.3 LEISTUNGSUMFANG

Die Leistung ist wie folgt zu erbringen:

Teilstationär:

bis zu 8 Stunden täglich

bis zu 38 KlientInnen -Stunden pro Woche

Montag bis Freitag an allen Werktagen pro Jahr

Verpflegung:

während des Tages:

Jause und Mittagessen

3. Qualitätssicherung

3.1 STRUKTUR-STANDARDS

3.1.1 Einrichtung

Einrichtungsgröße: Richtwert: 24 KlientInnen

Standort und Umgebung:

Folgende infrastrukturelle Mindestanforderungen sollen erfüllt werden:

- Es ist sicherzustellen, dass den KlientInnen die Teilnahme am gesellschaftlichen und kulturellen Leben ermöglicht wird.
- Es ist sicherzustellen, dass eine entsprechende Infrastruktur (Geschäfte, ÄrztInnen, Institutionen und dergleichen) vorhanden ist.
- Eine Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz soll vorhanden sein.

Raumbedarf :

Die Einrichtung soll nach folgenden Grundsätzen errichtet sein (**Richtwert** : maximal 26 m² Gesamtraumbedarf je KlientIn):

- Gruppenräume
- Projekträume (Werkstätten, Therapie und Entspannungsräume und dgl., Lehrküchen)
- In allen Gruppen und Projekträumen sind Waschbecken zu installieren.
- Küche
- Gemeinschaftsräume
- Sanitärbereich
- in der Betreuung von KlientInnen mit Pflegebedarf sind zusätzliche WC Anlagen vorzusehen
- in der Betreuung von KlientInnen mit Pflegebedarf ist ein entsprechend ausgestatteter Pflegebereich (z.B. WC, Pflegebadewanne, Sitzdusche, Wickelliege, technische Hebehilfen, Halte- und Stützgriffe, Notsignalanlage und dergleichen) zur Verfügung zu stellen.
- Sanitäräumlichkeiten/Toiletteanlagen: geschlechtergetrennte WC Anlagen. Bei Bedarf ist ein zusätzlicher Raum für eine Dusche vorzusehen.
- Nebenräume und dergleichen wie Lager, Abstellraum, Garderobe Verkaufsraum, erweiterte Ruhe- und Therapieräume wie Snoezelenraum und dergleichen.
- 50 % der Beschäftigungsplätze müssen für Rollstuhlfahrer geeignet sein.

Die konkreten Ausstattungsmerkmale der Einrichtung sind im Rahmen des Betriebsbewilligungsverfahrens individuell festzulegen.

Die Einrichtung ist jeweils nach dem baulichen und technischen Stand der Technik zu errichten.

3.1.2 Fachpersonal**Pädagogische Leitung:**

- Das Leitungspersonal richtet sich nach der Anzahl des Betreuungspersonals. Maximalwert: 6,7 % Dienstposten pro 100 % BetreuerInnendienstposten

Gesamtpersonalbedarf:

Der Bedarf an fachlich qualifiziertem Personal wird über den Grad der Beeinträchtigung der betreuten KlientInnen, der jeweiligen betrieblichen Ablauforganisation und den Leistungsschwerpunkten definiert.

Die Anzahl des einzusetzenden fachlich qualifizierten Personals richtet sich nach der Anzahl der betreuten KlientInnen und deren Grad der Beeinträchtigung.

Grad der Beeinträchtigung:

Der konkrete, tatsächliche Bedarf an fachlich qualifiziertem Personal wird über den Grad der Beeinträchtigung der betreuten KlientInnen (Anlage 4) und die jeweilige betriebliche Ablauforganisation (Besetzungszeiten, Einzelbetreuung, Team, Supervision, Fortbildung bzw. Personalentwicklung sowie Planung und Dokumentation) definiert.

Zielwerte:

Geringer Grad der Beeinträchtigung:	maximal 0,16 DP/ KlientIn
Mittlerer Grad der Beeinträchtigung:	maximal 0,25 DP/ KlientIn
Hoher Grad der Beeinträchtigung:	maximal 0,64 DP/ KlientIn
Höchster Grad der Beeinträchtigung:	maximal 1,0 DP/ KlientIn

Mindestpersonalbedarf :

Die Zielwerte können im Einzelfall seitens der Leistungserbringer nach tatsächlichen Betreuungserfordernissen im Rahmen eigener pädagogischer Verantwortung kurzfristig unterschritten werden, sofern eine ordnungsgemäße Betreuung mit dem Mindestpersonal noch gewährleistet ist. (**Mindestwert:** pro Einrichtung für 24 KlientInnen: 450% Dienstposten)

Qualifikation:

- Die Qualifikation des Personals hat den Anforderungen der Leistungsart bzw. der Funktion und der Ziele der Einrichtung (Punkt 1.) und der dafür formulierten Stellenbeschreibung zu entsprechen.
- Die MitarbeiterInnen müssen eine abgeschlossene Ausbildung im psychosozialen, heil-/sonderpädagogischen bzw. handwerklichen Bereich (Heil- und SonderpädagogInnen, BehindertenpädagogInnen, Diplom- und Fach-SozialbetreuerInnen mit Spezialisierung Behindertenarbeit (BA) oder Behindertenbegleitung (BB), Diplom-SozialarbeiterInnen, PsychologInnen, SonderschullehrerInnen, diplomiertes Pflegepersonal [Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege], PflegehelferInnen, TherapeutInnen) haben. Die primäre Qualifikation hat sich nach der konkreten Stellenbeschreibung zu richten. Je nach Anforderung des konkreten Arbeitsfeldes können (komplementäre) Zusatzqualifikationen erforderlich sein. Für die erforderlichen pflgerischen Tätigkeiten,

einschließlich der Aus- und Fortbildung, gelten die bundesrechtlichen Bestimmungen betreffend Gesundheits- und Krankenpflegeberufe.

3.2 PROZESS-STANDARDS

3.2.1 Organisation

- Aufbau und Ablauforganisation müssen in einem Organisationshandbuch dargestellt werden (Funktionsbeschreibungen, Stellenbeschreibungen).
- Im Betreuungskonzept hat eine Darstellung und Beschreibung der Ziele und Methoden anhand dieser Verordnung zu erfolgen.

3.2.2 Dokumentation

Die **klientInnenspezifische** Dokumentation hat insbesondere Folgendes zu enthalten:

- **Vorgeschichte/Erstkontakt** (z.B. KlientInnenanfrage, bei Bedarf Wartezeit, Ersterhebung, Anamnesebogen, Zuweisungsdiagnose, Interessensabklärung und dergleichen)
- **Aufnahme** in Form einer Stammdatenerhebung (allgemein, medizinisch) des Unterstützungsbedarfes, des Pflegebedarfes, weitere therapeutische – psychologische Maßnahmen, zusätzliche Betreuungsvereinbarungen, Erfassen von KlientInnenwünschen und Zielen, zusätzliche Vereinbarungen mit Personen aus dem Herkunftssystem (Eltern, Angehörigen) und SachwalterInnen), Notfallsblatt, Gesundheitsblatt (Medikamente und Befunde) und dergleichen.
- **Verlaufsdokumentation** (Aktualisierung persönlicher Stammdaten, Ziel- und Entwicklungsplanung auf Basis des konkreten Leistungszuerkennungsbescheides, Betreuungsprotokolle, Berichte und dergleichen.)
- **Abschlussdokumentation** der Betreuungsleistung (Abschlussbericht).

Die **einrichtungsspezifische** Dokumentation hat insbesondere Folgendes zu enthalten:

- Leistungsdokumentation
- Verlaufs- und Entwicklungsdokumentation (Jahresentwicklungsberichte)
- Dienstpläne
- Fortbildungspläne des Fachpersonals
- Anwesenheitslisten von KlientInnen
- Dokumentation von Teambesprechungen, Teamsupervisionen und Fortbildungen des Fachpersonals
- Sonstige trägerspezifische Dokumente (Protokolle und dergleichen)

3.2.3 Fachpersonal/Personalentwicklung

Regelmäßige Teambesprechungen sind abzuhalten. Teamsupervisionen sind verpflichtend und regelmäßig abzuhalten. Fortbildungen sind verpflichtend und regelmäßig auf allen Ebenen durchzuführen.

Personalentwicklung ist insbesondere sicherzustellen durch:

- Personalentwicklungskonzept
- Einschulung neuer MitarbeiterInnen
- Jährliches MitarbeiterInnengespräch

3.3 ERGEBNIS-STANDARDS

- Jahresentwicklungsberichte sind zu erstellen.
- Die Prüfung des individuellen Maßnahmenenerfolgs erfolgt über die leistungszuerkennenden Behörden nach Einholung eines Sachverständigengutachtens je nach Bedarf und Erfordernis.

4. Controlling

Die Leistungserbringer sind verpflichtet, über Ersuchen der Landesregierung regelmäßig automationsunterstützt Daten bekannt zu geben.

Daten sind insbesondere:

- Einrichtungsbezogene Daten
- KlientInnenbezogene Daten
- Personalbezogene Daten
- Kostenbezogene Daten

II. B.

Beschäftigung in Tageseinrichtungen mit Tagesstruktur

1. Funktion und Ziele

1.1 DEFINITION

Kurzbeschreibung:

Die Beschäftigung in Tageseinrichtungen mit Tagesstruktur hat sich an Jugendliche (nach Beendigung der Schulpflicht) und Erwachsene mit intensiver geistig-, körperlich-, sinnes- und/oder mehrfacher Behinderung zu richten. Der Grad der Beeinträchtigung der begleiteten Personen ist als hoch bis höchst einzustufen.

Die Unterstützungsleistung muss umfassend sein und hat sich von kontinuierlicher Anleitung und Aufsicht bis hin zur stellvertretenden Ausführung von Handlungen zu erstrecken (im Besonderen in den Bereichen Kommunikation, Mobilität, Ernährung, Hygiene und Pflege).

Die hohe Personaldichte, die Raumgestaltung und die Ausstattung der Einrichtung muss auf die speziellen Anforderungen / Bedürfnisse der begleiteten Personen abgestimmt werden.

Ziel:

Die Tagesstätte muss KlientInnen mit hohem bis höchstem Grad der Beeinträchtigung getrennt von Wohnen und Freizeit eine bedürfnisorientierte und sinnvolle Form der Aktivität und Beschäftigung bieten und die Teilnahme an einem möglichst normalisierten, selbstbestimmten und integrativen Tagesablauf gewährleisten.

Die inhaltliche Ausgestaltung der Betreuung muss auf einem ganzheitlich, integrativen Ansatz basieren. Die begleiteten KlientInnen müssen in ihrer Gesamtheit erfasst werden. Förderung hat ausschließlich abgestimmt auf die Interessen, Wünsche und Bedürfnisse der Personen stattzufinden.

Entwicklungspotentiale auf physischer, psychischer und sozialer Ebene sollen sichtbar werden.

Mit angemessener Unterstützung müssen sich die begleiteten KlientInnen neue Fähigkeiten und Kenntnisse aneignen. Bestehende Kompetenzen und Ressourcen müssen so lange wie möglich aufrecht erhalten werden.

1.2 ZIELGRUPPE

Die Beschäftigung in Tageseinrichtungen mit Tagesstruktur hat sich an Jugendliche nach Beendigung der Schulpflicht und Erwachsene (beiderlei Geschlechts) mit geistiger, körperlicher-, sinnes- und/oder mehrfacher Behinderung zu richten. Der Grad der Beeinträchtigung muss als hoch oder höchst eingeschätzt werden.

Die Art und Schwere der Behinderung der KlientInnen darf zum aktuellen Zeitpunkt eine Teilnahme an weiterführenden Angeboten nicht zulassen. Maßnahmen der beruflichen Integration sowie Arbeits- und Beschäftigungsangebote der Tageswerkstätten für Menschen mit Behinderung (Hilfe zur beruflichen Eingliederung, produktive / kreative Beschäftigung) müssen für sie eine deutliche Überforderung bedeuten.

Die KlientInnen, die diese Leistung in Anspruch nehmen brauchen

- intensive Unterstützung bei der Planung und Ausführung aller alltäglichen Verrichtungen
- umfangreiche Unterstützung bei der Körperpflege und beim Essen
- intensive Zuwendung einer Betreuungsperson bei allen Verrichtungen
- geeignete Hilfsmittel zur Lagerung, Pflege, Mobilität und Kommunikation.
- Unterstützung bei der räumlichen und zeitlichen Orientierung
- umfassende Hilfestellung bei der Lebensplanung, -gestaltung und Perspektivenentwicklung
- Kommunikation auch ohne Sprache (unterstützte Kommunikation)

1.2.1 Indikationen

In der Tagesstätte begleitete KlientInnen müssen einen Bedarf an personeller Unterstützung in allen Lebensbereichen haben.

Darüber hinaus haben fast alle dieser KlientInnen einen hohen Bedarf an Pflege.

Vielfach bewirkt die Schwere der Beeinträchtigung auch das Auftreten psychischer Störungen und schwerer Verhaltensauffälligkeiten.

1.2.2 Kontraindikationen

Die Leistung darf von KlientInnen nicht in Anspruch genommen werden, die einen

- geringeren oder mittleren Grad der Beeinträchtigung
- Arbeits- bzw. Beschäftigungsfähigkeit

- altersbedingte permanente Bettlägerigkeit aufweisen.

1.3 STELLUNG DES DIENSTES IN DER ANGEBOTSKETTE

Die Beschäftigung in Tageseinrichtungen mit Tagesstruktur ist die betreuungsintensivste Form der Beschäftigung.

2. Leistungsangebot

2.1 GRUNDSÄTZE UND METHODISCHE GRUNDLAGEN

Das Leistungsangebot hat sich an folgenden Grundsätzen insbesondere zu orientieren:

- Integration (physisch, funktional und sozial)
- Normalisierung der Lebensbedingungen (die Lebensbedingungen von Menschen mit Behinderung entsprechen weitgehend denen von Menschen ohne Behinderung)
- Selbstbestimmung und Emanzipation (Menschen mit Behinderung treffen Entscheidungen, die ihre Person betreffen selbst bzw. sind zumindest maßgeblich an den Entscheidungsprozessen beteiligt)
- Selbstständigkeit (Förderung und Stärkung des persönlichen Handlungsspielraums und der Eigenverantwortung – Hilfe zur Selbsthilfe)

2.2 GRUNDSÄTZE DER PÄDAGOGISCHEN BETREUUNGSARBEIT:

Die pädagogische Betreuungsarbeit soll insbesondere durch Betreuung, Begleitung und Assistenz Folgendes fördern:

- Trennung von Aktivität/Beschäftigung – Wohnen/Freizeit
- Schaffung einer individuell abgestimmten und bedürfnisorientierten Tagesstruktur
- Sicherstellung der Teilnahme an Aktivitäten mit unterschiedlichem Schwierigkeitsgrad
- Begleitung und Förderung auf Individual- und Gruppenebene
- regelmäßiger Wechsel von Beschäftigung, Förderung und Therapie
- Teilnahme an gesellschaftlichen Veranstaltungen
- Bereitstellung fachlich kompetenter und verlässlicher Bezugspersonen
- gemeinschaftliche Planung und Gestaltung des Alltages
- bedarfsorientierte Unterstützung bei Planung, Durchführung und Reflexion von Aufgaben und Vorhaben
- Hilfestellung bei der Fortbewegung
- Unterstützung bei der Kommunikation und dem Aufbau bzw. Erhalt sozialer Kontakte (in und außerhalb der Tagesstätte)
- Hilfestellung bei der Nahrungsaufnahme, Hygiene und Körperpflege
- medizinische und pflegerische Grundversorgung
- Bedürfnisentwicklung- und Bedürfnisdifferenzierung
- Förderung der Kommunikationsfähigkeit
- Verstärkung der Eigenaktivität
- Unterstützung der Identitätsentwicklung
- Erhaltung und Verbesserung des körperlichen Gesundheitszustandes
- Basale Aktivierung, Basale Kommunikation (Basale Stimulation)
- fachärztliche Betreuung (Neurologie, Psychiatrie, ...)
- Beratung von Eltern, Angehörigen und SachwalterInnen

2.3 LEISTUNGSUMFANG

Die Leistung ist wie folgt zu erbringen:

Stationär-Teilzeit:	bis zu 8 Stunden täglich
Betriebstage:	durchschnittlich 248 Tage/Jahr
Betreuungszeiten:	an Werktagen; 38 Stunden/Woche
Journaldienste:	keine

Verpflegung:

während des Tages: Jause und Mittagessen

3. Qualitätssicherung

3.1 STRUKTUR-STANDARDS

3.1.1 Einrichtung

Einrichtungsgröße: Richtwert: 12 KlientInnen

Standort und Umgebung:

Folgende infrastrukturelle Mindestanforderungen sollen erfüllt werden:

- Es ist sicherzustellen, dass den KlientInnen die Teilnahme am gesellschaftlichen und kulturellen Leben ermöglicht wird.
- Es ist sicherzustellen, dass eine entsprechende Infrastruktur (Geschäfte, ÄrztInnen, Institutionen etc.) vorhanden ist.
- Eine Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz soll vorhanden sein.

Raumbedarf :

Die Einrichtung soll nach folgenden Grundsätzen errichtet sein (**Richtwert** : maximal 28 m² Gesamttraumbedarf je KlientIn):

Grundsätzlich gilt die rollstuhlgerechte Planung und Gestaltung, je nach Bedarf, bei

- Gruppenräumen
- Projekträumen
- Werkstätten-, Therapie- und Entspannungsräumen, Lehrküchen (in allen Gruppen und Projekträumen sind Waschbecken zu installieren)
- Küchen
- Gemeinschaftsräumen
- Sanitärbereichen
- geschlechtergetrennte WC Anlagen, in der Betreuung von KlientInnen mit Pflegebedarf sind zusätzliche WC Anlagen vorzusehen
- in der Betreuung von KlientInnen mit Pflegebedarf ist ein entsprechend ausgestatteter Pflegebereich (WC, Pflegebadewanne, Sitzdusche, Wickelliege, technische Hebehilfen, Halte- und Stützgriffe, Notsignalanlage und dergleichen) zur Verfügung zu stellen.

Die konkreten Ausstattungsmerkmale sind individuell zu bestimmen, wie insbesondere:

- Garderoben und Nebenräume, sonstige Räumlichkeiten

Die Einrichtung ist jeweils nach dem baulichen und technischen Stand der Technik zu errichten.

3.1.2 Fachpersonal

Pädagogische Leitung:

- Das Leitungspersonal richtet sich nach der Anzahl des Betreuungspersonals. Maximalwert: 6,7 % Dienstposten pro 100 % BetreuerInnendienstposten

Gesamtpersonalbedarf:

Der Bedarf an fachlich qualifiziertem Personal wird über den Grad der Beeinträchtigung der betreuten KlientInnen, der jeweiligen betrieblichen Ablauforganisation und den Leistungsschwerpunkten definiert.

Die Anzahl des einzusetzenden fachlich qualifizierten Personals richtet sich nach der Anzahl der betreuten KlientInnen und deren Grad der Beeinträchtigung.

Grad der Beeinträchtigung:

Der konkrete, tatsächliche Bedarf an fachlich qualifiziertem Personal wird über den Grad der Beeinträchtigung der betreuten KlientInnen (Anlage 4) und die jeweilige betriebliche Ablauforganisation (Besetzungszeiten, Einzelbetreuung, Team, Supervision, Fortbildung bzw. Personalentwicklung sowie Planung und Dokumentation) definiert.

Zielwerte:

Hoher Grad der Beeinträchtigung:	maximal 0,64 DP/ KlientIn	1:2
Höchster Grad der Beeinträchtigung:	maximal 1,00 DP/ KlientIn	1:1

Mindestpersonalbedarf :

Die Zielwerte können im Einzelfall seitens der Leistungserbringer nach tatsächlichen Betreuungserfordernissen im Rahmen eigener pädagogischen Verantwortung kurzfristig unterschritten werden, sofern eine ordnungsgemäße Betreuung mit dem Mindestpersonal noch gewährleistet ist. (Mindestwert: pro Einrichtung für 12 KlientInnen: 700% Dienstposten)

Qualifikation:

- Die Qualifikation des Personals hat den Anforderungen der Leistungsart bzw. der Funktion und der Ziele der Einrichtung (Punkt 1.) und der dafür formulierten Stellenbeschreibung zu entsprechen.
- Die MitarbeiterInnen müssen eine abgeschlossene Ausbildung im psychosozialen, heil-/sonderpädagogischen bzw. handwerklichen Bereich (Heil- und SonderpädagogInnen, BehindertenpädagogInnen, Diplom- und Fach-SozialbetreuerInnen mit Spezialisierung Behindertenarbeit (BA) oder Behindertenbegleitung (BB), Diplom-SozialarbeiterInnen, PsychologInnen, SonderschullehrerInnen, diplomiertes Pflegepersonal [Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege], PflegehelferInnen, TherapeutInnen) haben. Die primäre Qualifikation hat sich nach der konkreten Stellenbeschreibung zu richten. Je nach Anforderung des konkreten Arbeitsfeldes können (komplementäre) Zusatzqualifikationen erforderlich sein. Für die erforderlichen pflegerischen Tätigkeiten, einschließlich der Aus- und Fortbildung, gelten die bundesrechtlichen Bestimmungen betreffend Gesundheits- und Krankenpflegeberufe.

3.2 PROZESS-STANDARDS**3.2.1 Organisation**

- Aufbau und Ablauforganisation müssen in einem Organisationshandbuch dargestellt werden (Funktionsbeschreibungen, Stellenbeschreibungen).
- Im Betreuungskonzept hat eine Darstellung und Beschreibung der Ziele und Methoden anhand dieser Verordnung zu erfolgen.

3.2.2 Dokumentation

Die **klientInnenspezifische** Dokumentation hat insbesondere Folgendes zu enthalten:

- **Vorgeschichte/Erstkontakt** (z.B. KlientInnenanfrage, bei Bedarf Wartezeit, Ersterhebung, Anamnesebogen, Zuweisungsdiagnose, Interessensabklärung und dergleichen)
- **Aufnahme** in Form einer Stammdatenerhebung (allgemein, medizinisch) des Unterstützungsbedarfes, des Pflegebedarfes, weitere therapeutische – psychologische Maßnahmen, zusätzliche Betreuungsvereinbarungen, Erfassen von KlientInnenwünschen und Zielen, zusätzliche Vereinbarungen mit Personen aus dem Herkunftssystem (Eltern, Angehörigen) und SachwalterInnen), Notfallsblatt, Gesundheitsblatt (Medikamente und Befunde) und dergleichen.
- **Verlaufsdokumentation** (Aktualisierung persönlicher Stammdaten, Ziel- und Entwicklungsplanung auf Basis des konkreten Leistungszuerkennungsbescheides, Betreuungsprotokolle, Berichte und dergleichen.)
- **Abschlussdokumentation** der Betreuungsleistung (Abschlussbericht)

Die **einrichtungsspezifische** Dokumentation hat insbesondere Folgendes zu enthalten:

- Leistungsdokumentation
- Verlaufs- und Entwicklungsdokumentation (Jahresentwicklungsberichte)
- Dienstpläne
- Fortbildungspläne des Fachpersonals
- Anwesenheitslisten von KlientInnen
- Dokumentation von Teambesprechungen, Teamsupervisionen und Fortbildungen des Fachpersonals
- Sonstige trägerspezifische Dokumente (Protokolle und dergleichen)

3.2.3 Fachpersonal/Personalentwicklung

Regelmäßige Teambesprechungen sind abzuhalten. Teamsupervisionen sind verpflichtend und regelmäßig abzuhalten. Fortbildungen sind verpflichtend und regelmäßig auf allen Ebenen durchzuführen.

Personalentwicklung ist insbesondere sicherzustellen durch:

- Personalentwicklungskonzept
- Einschulung neuer MitarbeiterInnen
- Jährliches MitarbeiterInnengespräch

3.3 ERGEBNIS-STANDARDS

- Jahresentwicklungsberichte sind zu erstellen.
- Die Prüfung des individuellen Maßnahmen Erfolgs erfolgt über die leistungszuerkennenden Behörden nach Einholung eines Sachverständigen Gutachtens je nach Bedarf und Erfordernis.

4. Controlling

Die Leistungserbringer sind verpflichtet, über Ersuchen der Landesregierung regelmäßig automationsunterstützt Daten bekannt zu geben.

Daten sind insbesondere:

- Einrichtungsbezogene Daten

- KlientInnenbezogene Daten
- Personalbezogene Daten
- Kostenbezogene Daten

II. C.

Berufliche Eingliederung Arbeitstraining

1. Funktion und Ziele

1.1 DEFINITION

Kurzbeschreibung:

Berufliche Eingliederung Arbeitstraining ist eine Maßnahme, die Menschen mit Lernschwierigkeiten und/oder mehrfacher Behinderung vornehmlich durch Training in konkreten Arbeitssituationen (on the job) zu befähigen hat, eine ihren Fähigkeiten und Interessen entsprechende Arbeit zu finden und sie längerfristig erfolgreich in das Berufsleben integriert. Die Qualifizierung direkt am Arbeitsplatz ermöglicht behinderten Menschen eine bessere und effizientere Einarbeitung als Training, das nicht in der Realsituation stattfindet.

Arbeitstraining hat zu umfassen:

- die Beratung über die mögliche Gestaltung des künftigen Erwerbslebens einschließlich die Erstellung eines vorläufigen Fähigkeitsprofils
- die Unterstützung bei der Suche geeigneter Praktikastellen zur Abklärung der persönlichen Interessen und Fertigkeiten
- die Unterstützung bei der Suche von Vermittlungspraktika um einen Einstieg ins Berufsleben vorzubereiten
- die berufliche und persönliche Förderung in Form von begleitender Weiterbildung und Qualifizierung, um die für die Arbeit erforderlichen Kompetenzen zu erwerben
- Arbeitsbegleitung im erforderlichen Ausmaß

Die Dauer des Arbeitstrainings hat einen Zeitraum von maximal 2 Jahren zu umfassen.

Ziel:

KlientInnen der Zielgruppe müssen dabei unterstützt werden, eine fähigkeits- und interessenbezogene Berufswahlentscheidung zu treffen. Durch eine praxisorientierte Berufsorientierung muss eine zielgenaue Entscheidung für den weiteren Lebensweg getroffen werden können. Die für den Berufseinstieg erforderlichen Schlüsselqualifikationen müssen erworben werden. Die berufliche Integration von Schulabgängerinnen und Schulabgängern aus Integrationsklassen und allgemeinen Sonderschulen in Betriebe der freien Wirtschaft muss herbeigeführt werden. Jugendliche und Erwachsene, die bisher in Werkstätten der Behindertenhilfe beschäftigt waren, müssen Arbeits- oder Ausbildungsmöglichkeiten in Betrieben der freien Wirtschaft erhalten.

1.2 ZIELGRUPPE

Die Berufliche Eingliederung Arbeitstraining hat sich an Jugendliche nach Beendigung der Schulpflicht, und Erwachsene beiderlei Geschlechtes mit geistiger und/oder mehrfacher Behinderung zu richten. Eine berufliche Integration ist hinsichtlich der Art und Ausprägung der Beeinträchtigung zu ermöglichen.

1.2.1 Indikationen

Die KlientInnen

- müssen Interesse haben, in einem Betrieb zu arbeiten und der angebotene Arbeitsbereich entspricht ihren beruflichen Vorstellungen
- müssen über eine, den Anforderungen entsprechend stabile, Persönlichkeit und körperliche Belastbarkeit verfügen
- müssen in der Lage sein, über mehrere Stunden konzentriert zu arbeiten
- müssen in der Lage sein an produkt- und leistungsorientierten Arbeitsprozessen teilzunehmen und sich auf diesem Weg eine Qualifikation in bestimmten Arbeitsfeldern anzueignen
- brauchen um in den Arbeits- und Tätigkeitsbereichen erfolgreich bestehen zu können, Übung, Anleitung und Hilfestellung

1.2.2 Kontraindikationen

- Notwendigkeit dauerhafter intensivmedizinischer Versorgung
- intensive Pflegebedürftigkeit
- andauernde Selbst- und/oder Fremdgefährdung
- dauerhafte psychische Beeinträchtigung, die eine Eingliederung in den Beschäftigungsprozess nicht zulässt.

1.3 STELLUNG DES DIENSTES IN DER ANGEBOTSKETTE

Wenn es erfolgversprechend erscheint, ist eine Teilqualifizierungslehre, Anlehre oder die Vermittlung auf einen geschützten Arbeitsplatz sinnvoll.

2. Leistungsangebot

2.1 GRUNDSÄTZE UND METHODISCHE GRUNDLAGEN

Das Leistungsangebot hat sich an folgenden Grundsätzen insbesondere zu orientieren:

- Integration (physisch, funktional und sozial)
- Normalisierung der Lebensbedingungen (die Lebensbedingungen von Menschen mit Behinderung entsprechen weitgehend denen von Menschen ohne Behinderung)
- Selbstbestimmung und Emanzipation (Menschen mit Behinderung treffen Entscheidungen, die ihre Person betreffen selbst bzw. sind zumindest maßgeblich an den Entscheidungsprozessen beteiligt)
- Selbstständigkeit (Förderung und Stärkung des persönlichen Handlungsspielraums und der Eigenverantwortung – Hilfe zur Selbsthilfe)

2.2 GRUNDSÄTZE DER PÄDAGOGISCHEN BETREUUNGSARBEIT:

Die pädagogische Betreuungsarbeit soll insbesondere durch Betreuung, Begleitung und Assistenz Folgendes fördern:

- Beratung hinsichtlich Berufswahl und Berufsmöglichkeiten
- Unterstützung bei der Suche geeigneter Praktikastellen
- Arbeitsbegleitung bei Praktika
- Abklärung der beruflichen Talente mittels Arbeitserprobung in verschiedenen Arbeitsbereichen
- betriebliche Integration

Personenbezogene Förderung:

- Vermittlung von Arbeitsgrundfertigkeiten
- Weiterbildung und Qualifizierung der erforderlichen Schlüsselkompetenzen

Individuelle Planung und Dokumentation:

- Grundlage bilden die Erhebung der sozialen und beeinträchtigungsspezifischen Problemstellungen, die Erstellung eines vorläufigen Fähigkeitsprofils sowie die Erhebung der persönlichen Interessen der KlientInnen.
- In den weiteren Verlauf der Planung und Dokumentation fließen die Ergebnisse der Arbeitserprobungen sowie der jeweilige Stand der vermittelten Fertigkeiten und Kompetenzen ein.
- Karriereplanung und Sicherstellung der notwendigen Unterstützungen

2.3 LEISTUNGSUMFANG

Die Leistung ist wie folgt zu erbringen:

durchschnittlicher Betreuungsaufwand 10 Stunden (direkte und indirekte Betreuungszeit) pro KlientIn pro Woche bei mittlerem Hilfebedarf

3. Qualitätssicherung

3.1 STRUKTUR-STANDARDS

3.1.1 Einrichtungsgröße: Richtwert: 10 KlientInnen

Standort und Umgebung:

Folgende infrastrukturelle Mindestanforderungen sollen erfüllt werden:

- Es ist sicherzustellen, dass den KlientInnen die Teilnahme am gesellschaftlichen und kulturellen Leben ermöglicht wird.
- Es ist sicherzustellen, dass eine entsprechende Infrastruktur (Geschäfte, ÄrztInnen, Institutionen und dergleichen) vorhanden ist.
- Eine Anbindung an öffentliches Verkehrsnetz soll vorhanden sein.

Raumbedarf :

Einsatzstelle: Büro(s), Besprechungsraum, Nebenräume

Die Einrichtung ist jeweils nach dem baulichen und technischen Stand der Technik zu errichten.

3.1.2 Fachpersonal

Pädagogische Leitung:

- Das Leitungspersonal richtet sich nach der Anzahl des Betreuungspersonals. Maximalwert: 6,7 % Dienstposten pro 100 % BetreuerInnendienstposten

Gesamtpersonalbedarf:

Der Bedarf an fachlich qualifiziertem Personal wird durch die jeweilige betriebliche Ablauforganisation und den Leistungsschwerpunkten definiert.

Die Anzahl des einzusetzenden fachlich qualifizierten Personals richtet sich nach der Anzahl der betreuten KlientInnen.

Zielwerte: maximal 0,25 DP/ KlientIn

Mindestpersonalbedarf :

Die Zielwerte können im Einzelfall seitens der Leistungserbringer nach tatsächlichen Betreuungserfordernissen im Rahmen eigener pädagogischen Verantwortung kurzfristig unterschritten werden, sofern eine ordnungsgemäße Betreuung mit dem Mindestpersonal noch gewährleistet ist. (**Mindestwert:** pro Einrichtung für 10 KlientInnen: 200% Dienstposten)

Qualifikation:

- Die Qualifikation des Personals hat den Anforderungen der Leistungsart bzw. der Funktion und der Ziele der Einrichtung (Punkt 1.) und der dafür formulierten Stellenbeschreibung zu entsprechen.
- Die MitarbeiterInnen müssen eine abgeschlossene Ausbildung im psychosozialen, heil-/sonderpädagogischen bzw. handwerklichen Bereich (Heil- und SonderpädagogInnen, BehindertenpädagogInnen, Diplom- und Fach-SozialbetreuerInnen mit Spezialisierung Behindertenarbeit (BA) oder Behindertenbegleitung (BB), Diplom-SozialarbeiterInnen, PsychologInnen, SonderschullehrerInnen, diplomiertes Pflegepersonal [Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege], PflegehelferInnen, TherapeutInnen) haben. Die primäre Qualifikation hat sich nach der konkreten Stellenbeschreibung zu richten. Je nach Anforderung des konkreten Arbeitsfeldes können (komplementäre) Zusatzqualifikationen erforderlich sein. Für die erforderlichen pflegerischen Tätigkeiten, einschließlich der Aus- und Fortbildung, gelten die bundesrechtlichen Bestimmungen betreffend Gesundheits- und Krankenpflegeberufe.

3.2 PROZESS-STANDARDS

3.2.1 Organisation

- Aufbau und Ablauforganisation müssen in einem Organisationshandbuch dargestellt werden (Funktionsbeschreibungen, Stellenbeschreibungen).
- Im Betreuungskonzept hat eine Darstellung und Beschreibung der Ziele und Methoden anhand dieser Verordnung zu erfolgen.

3.2.2 Dokumentation

Die **klientInnenspezifische** Dokumentation hat insbesondere Folgendes zu enthalten:

- **Vorgeschichte/Erstkontakt** (z.B. KlientInnenanfrage, bei Bedarf Wartezeit, Ersterhebung, Anamnesebogen, Zuweisungsdiagnose, Interessensabklärung und dergleichen)
- **Aufnahme** in Form einer Stammdatenerhebung (allgemein, medizinisch) des Unterstützungsbedarfes, des Pflegebedarfes, weitere therapeutische – psychologische Maßnahmen, zusätzliche Betreuungsvereinbarungen, Erfassen von KlientInnenwünschen und Zielen, zusätzliche Vereinbarungen mit Personen aus dem Herkunftssystem (Eltern, Angehörigen) und SachwalterInnen), Notfallsblatt, Gesundheitsblatt (Medikamente und Befunde) und dergleichen.
- **Verlaufsdokumentation** (Aktualisierung persönlicher Stammdaten, Ziel- und Entwicklungsplanung auf Basis des konkreten Leistungszuerkennungsbescheides, Betreuungsprotokolle, Berichte und dergleichen.)
- **Abschlussdokumentation** der Betreuungsleistung (Abschlussbericht)

Die **einrichtungsspezifische** Dokumentation hat insbesondere Folgendes zu enthalten:

- Leistungsdokumentation
- Verlaufs- und Entwicklungsdokumentation (Jahresentwicklungsberichte)
- Dienstpläne
- Fortbildungspläne des Fachpersonals
- Anwesenheitslisten von KlientInnen
- Dokumentation von Teambesprechungen, Teamsupervisionen und Fortbildungen des Fachpersonals
- sonstige trügerspezifische Dokumente (Protokolle und dergleichen)

3.2.3 Fachpersonal

Regelmäßige Teambesprechungen sind abzuhalten. Teamsupervisionen sind verpflichtend und regelmäßig abzuhalten. Fortbildungen sind verpflichtend und regelmäßig auf allen Ebenen durchzuführen.

Personalentwicklung ist insbesondere sicherzustellen durch:

- Personalentwicklungskonzept
- Einschulung neuer MitarbeiterInnen
- jährliches MitarbeiterInnengespräch

3.3 ERGEBNIS-STANDARDS

- Jahresentwicklungsberichte sind zu erstellen.
- Die Prüfung des individuellen Maßnahmen Erfolgs erfolgt über die leistungszuerkennenden Behörden nach Einholung eines Sachverständigengutachtens je nach Bedarf und Erfordernis.

4. Controlling

Die Leistungserbringer sind verpflichtet, über Ersuchen der Landesregierung regelmäßig automationsunterstützt Daten bekannt zu geben.

Daten sind insbesondere:

- einrichtungsbezogene Daten
- KlientInnenbezogene Daten
- Personalbezogene Daten
- Kostenbezogene Daten

II. D.

Berufliche Eingliederung in Werkstätten

1. Funktion und Ziele

1.1 DEFINITION

Kurzbeschreibung:

Berufliche Eingliederung in Werkstätten muss eine Leistung zur beruflichen Integration von Menschen mit Behinderung sein.

Um das Ziel der Eingliederung in das Erwerbsleben zu erreichen, müssen die vorhandenen Arbeits- und Qualifizierungsmöglichkeiten der Werkstätte zur Praxis und Erprobung, als Ausgangspunkt für Maßnahmen im Bereich persönlicher, sozialer und beruflicher Qualifizierung genutzt werden.

Beratung sowie bei Bedarf die Möglichkeit externer Praktika und Weiterbildungsangebote müssen Bestandteil der Dienstleistung sein. Den Abschluss hat die Vermittlung (Outplacement) auf einen Arbeits- oder Ausbildungsplatz (mit Jobcoaching/Arbeitsassistenten) zu bilden.

Ziel:

Allgemeine Leistungsziele müssen die Entwicklung beruflicher Perspektiven und eine fundierte Berufswahlentscheidung sein.

Es muss dabei insbesondere um die Erlangung, Stärkung und Erhaltung von Schlüsselkompetenzen gehen, die für einen Einstieg ins Berufsleben Voraussetzung sind.

Die Entwicklung und Überprüfung von Fähigkeiten und Vorstellungen hat laufend in der Alltagspraxis bzw. bei externen Praktika zu erfolgen.

Den erfolgreichen Abschluss muss die Vermittlung eines Arbeitsplatzes bilden.

Berufsorientierung hat anzubieten:

Die Entwicklung eines realistischen Berufsziels, aufbauend auf persönlichen Wünschen und Fähigkeiten.

Qualifizierung hat anzubieten:

Die Erlangung und Stärkung von persönlichen, sozialen und beruflichen Schlüsselkompetenzen.

Praxis und Erprobung hat anzubieten:

- Kennenlernen konkreter Arbeitssituationen
- Training, Festigung und Überprüfung der persönlichen, sozialen und berufsspezifischen Fähigkeiten
- Überprüfung der persönlichen Vorstellungen und Wünsche

Vermittlung hat anzubieten:

- Die Erlangung eines Arbeitsplatzes unter Sicherstellung einer Folgebegleitung zur Absicherung oder
- Aufnahme in eine spezifische Qualifizierungsmaßnahme

1.2 ZIELGRUPPE

Berufliche Eingliederung in Werkstätten hat sich an Jugendliche nach Beendigung der Schulpflicht und Erwachsene mit Behinderung zu richten.

Eine berufliche Integration muss hinsichtlich der Art und Ausprägung der Beeinträchtigung unter Umständen langfristig möglich sein.

1.2.1 Indikationen

Den KlientInnen, die diese Leistung in Anspruch nehmen, muss aufgrund ihrer Behinderung eine Integration in die Arbeitswelt erschwert sein, sie müssen aber aufgrund ihrer Fähigkeiten in der Lage sein, sich an produkt- oder dienstleistungsorientierter Arbeit zu beteiligen und unter Umständen langfristig den Übertritt auf einen (geschützten) Arbeitsplatz erreichen können.

1.2.2 Kontraindikationen

Die Leistungsart darf von KlientInnen nicht in Anspruch genommen werden, die zu produkt- oder dienstleistungsorientierter Arbeit nicht in der Lage sind.

Gründe dafür können sein:

- dauerhafte intensivmedizinische Versorgung

- dauerhafte psychische Beeinträchtigung, die eine Eingliederung in den Beschäftigungsprozess nicht zulässt (z.B. andauernde Selbst- und/oder Fremdgefährdung)

1.3 STELLUNG DES DIENSTES IN DER ANGEBOTSKETTE

Wenn es erfolversprechend erscheint, sind auch andere Hilfen zur beruflichen Qualifizierung und Eingliederung (beispielsweise Job Coaching, betriebliches Arbeitstraining, Anlehre, Teilqualifizierungslehre und Lehre und dergleichen) in Erwägung zu ziehen.

2. Leistungsangebot

2.1 GRUNDSÄTZE UND METHODISCHE GRUNDLAGEN

Das Leistungsangebot hat sich an folgenden Grundsätzen insbesondere zu orientieren:

- Normalisierung der Lebensbedingungen (die Lebensbedingungen von Menschen mit Behinderung entsprechen denen von Menschen ohne Behinderung)
- Qualifizierung und soziale sowie berufliche Integration
- Selbstbestimmung und Eigenverantwortung (Menschen mit Behinderung treffen Entscheidungen, die ihre Person betreffen selbst, sind aber zumindest maßgeblich an den Entscheidungsprozessen beteiligt)
- Selbstständigkeit (Stärkung der persönlichen Handlungskompetenz – Hilfe zur Selbsthilfe)

2.2 GRUNDSÄTZE DER PÄDAGOGISCHEN BETREUUNGSARBEIT:

Die pädagogische Betreuungsarbeit soll insbesondere durch Betreuung, Begleitung und Assistenz Folgendes fördern:

- Umfassende Information über verschiedene Möglichkeiten, Voraussetzungen und Folgen einer beruflichen Eingliederung
- Abklärung beruflicher Wünsche, Vorstellungen und Fähigkeiten (vorläufiges Fähigkeitsprofil)
- Beratung bezüglich beruflicher Perspektiven und Berufswahl
- Gemeinsame Erarbeitung einer Ablaufplanung und eines Qualifizierungsplans
- Fortlaufende, gemeinsame Evaluierung
- Vermittlung von Schlüsselkompetenzen für das Berufsleben durch bedarfspezifisches Angebot oder Vermittlung von Schulung sowie Praxis begleitender Qualifizierungsmaßnahmen
- Arbeitsangebot(e) innerhalb der Einrichtung, die den Berufs- und/oder Qualifizierungszielen entsprechen
- Unterstützung bei bzw. stellvertretende Suche von Praktikumsstellen
- Praktikumsbegleitung
- Vermittlung eines Arbeitsplatzes
- Akquisition und Organisation unter Sicherstellung einer nachfolgenden Begleitung Vorbereitung (Beratung, Information) und Koordination mit Arbeitgeber
- Vermittlung und Organisation eines weiterführenden Angebots mit Übergabe

2.3 LEISTUNGSUMFANG

Die Leistung ist wie folgt zu erbringen:

Grundsätzlich: 8 Stunden pro Tag (38 Stunden/Woche) von Montag bis Freitag an 248 Werktagen.

Verpflegung:

während des Tages

Jause und Mittagessen

3. Qualitätssicherung

3.1 STRUKTUR-STANDARDS

3.1.1 Einrichtungsgröße: Richtwert: 12 KlientInnen

Standort und Umgebung:

Folgende infrastrukturelle Mindestanforderungen sollen erfüllt werden:

- Es ist sicherzustellen, dass den KlientInnen die Teilnahme am gesellschaftlichen und kulturellen Leben ermöglicht wird.
- Es ist sicherzustellen, dass eine entsprechende Infrastruktur (Geschäfte, ÄrztInnen, Institutionen etc.) vorhanden ist.
- Eine Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz soll vorhanden sein.

Raumbedarf :

Die Einrichtung soll nach folgenden Grundsätzen errichtet sein (Richtwert: maximal 26m² Gesamtraumbedarf je KlientIn):

- Grundsätzlich gilt die rollstuhlgerechte Planung und Gestaltung aller Räumlichkeiten
- Gruppenräume
- Projekträume (Werkstätten, Therapie und Entspannungsräume und dergleichen, Lehrküchen)
- Küche
- Gemeinschaftsräume
- Sanitärbereich, WC
- geschlechtergetrennte WC Anlagen
- Lagerräume / Garderoben und dergleichen
- Lager, Abstellraum
- Garderobe
- sonstige Räumlichkeiten

Die Einrichtung ist jeweils nach dem baulichen und technischen Stand der Technik zu errichten (in allen Gruppen und Projekträumen sind Waschbecken zu installieren, in der Betreuung von Menschen mit Pflegebedarf sind zusätzliche WC Anlagen vorzusehen).

3.1.2 Fachpersonal

Pädagogische Leitung:

- Das Leitungspersonal richtet sich nach der Anzahl des Betreuungspersonals. Maximalwert: 6,7 % Dienstposten pro 100 % BetreuerInnendienstposten

Gesamtpersonalbedarf:

Der Bedarf an fachlich qualifiziertem Personal wird über die jeweilige betriebliche Ablauforganisation und den Leistungsschwerpunkten definiert.

Die Anzahl des einzusetzenden fachlich qualifizierten Personals richtet sich nach der Anzahl der betreuten KlientInnen.

Zielwert:

Maximal 0,25 DP/ KlientIn

Mindestpersonalbedarf :

Die Zielwerte können im Einzelfall seitens der Leistungserbringer nach tatsächlichen Betreuungserfordernissen im Rahmen eigener pädagogischer Verantwortung kurzfristig unterschritten werden, sofern eine ordnungsgemäße Betreuung mit dem Mindestpersonal noch gewährleistet ist. (**Mindestwert:** pro Einrichtung für 12 KlientInnen: 250% Dienstposten)

Qualifikation:

- Die Qualifikation des Personals hat den Anforderungen der Leistungsart bzw. der Funktion und der Ziele der Einrichtung (Punkt 1.) und der dafür formulierten Stellenbeschreibung zu entsprechen.
- Die MitarbeiterInnen müssen eine abgeschlossene Ausbildung im psychosozialen, heil-/sonderpädagogischen bzw. handwerklichen Bereich (Heil- und SonderpädagogInnen, BehindertenpädagogInnen, Diplom- und Fach-SozialbetreuerInnen mit Spezialisierung Behindertenarbeit (BA) oder Behindertenbegleitung (BB), Diplom-SozialarbeiterInnen, PsychologInnen, SonderschullehrerInnen, diplomiertes Pflegepersonal [Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege], PflegehelferInnen, TherapeutInnen) haben. Die primäre Qualifikation hat sich nach der konkreten Stellenbeschreibung zu richten. Je nach Anforderung des konkreten Arbeitsfeldes können (komplementäre) Zusatzqualifikationen erforderlich sein. Für die erforderlichen pflegerischen Tätigkeiten, einschließlich der Aus- und Fortbildung, gelten die bundesrechtlichen Bestimmungen betreffend Gesundheits- und Krankenpflegeberufe.

3.2 PROZESS-STANDARDS

3.2.1 Organisation

- Aufbau und Ablauforganisation müssen in einem Organisationshandbuch dargestellt werden (Funktionsbeschreibungen, Stellenbeschreibungen).
- Im Betreuungskonzept hat eine Darstellung und Beschreibung der Ziele und Methoden anhand dieser Verordnung zu erfolgen.

3.2.2 Dokumentation

Die **klientInnenspezifische** Dokumentation hat insbesondere Folgendes zu enthalten:

- **Vorgeschichte/Erstkontakt** (z.B. KlientInnenanfrage, bei Bedarf Wartezeit, Ersterhebung, Anamnesebogen, Zuweisungsdiagnose, Interessensabklärung und dergleichen)

- **Aufnahme** in Form einer Stammdatenerhebung (allgemein, medizinisch) des Unterstützungsbedarfes, des Pflegebedarfes, weitere therapeutische – psychologische Maßnahmen, zusätzliche Betreuungsvereinbarungen, Erfassen von KlientInnenwünschen und Zielen, zusätzliche Vereinbarungen mit Personen aus dem Herkunftssystem (Eltern, Angehörigen) und SachwalterInnen), Notfallsblatt, Gesundheitsblatt (Medikamente und Befunde) und dergleichen.
- **Verlaufsdokumentation** (Aktualisierung persönlicher Stammdaten, Ziel- und Entwicklungsplanung auf Basis des konkreten Leistungszuerkennungsbescheides, Betreuungsprotokolle, Berichte und dergleichen.)
- **Abschlussdokumentation** der Betreuungsleistung (Abschlussbericht)

Die **einrichtungsspezifische** Dokumentation hat insbesondere Folgendes zu enthalten:

- Leistungsdokumentation
- Verlaufs- und Entwicklungsdokumentation (Jahresentwicklungsberichte)
- Dienstpläne
- Fortbildungspläne des Fachpersonals
- Anwesenheitslisten von KlientInnen
- Dokumentation von Teambesprechungen, Teamsupervisionen und Fortbildungen des Fachpersonals
- Sonstige trägerspezifische Dokumente (Protokolle und dergleichen)

3.2.3 Fachpersonal/Personalentwicklung

Regelmäßige Teambesprechungen sind abzuhalten. Teamsupervisionen sind verpflichtend und regelmäßig abzuhalten. Fortbildungen sind verpflichtend und regelmäßig auf allen Ebenen durchzuführen.

Personalentwicklung ist insbesondere sicherzustellen durch:

- Personalentwicklungskonzept
- Einschulung neuer MitarbeiterInnen
- Jährliches MitarbeiterInnengespräch

3.3 ERGEBNIS-STANDARDS

- Jahresentwicklungsberichte sind zu erstellen.
- Die Prüfung des individuellen Maßnahmen Erfolgs erfolgt über die leistungszuerkennenden Behörden nach Einholung eines Sachverständigengutachtens je nach Bedarf und Erfordernis.

4. Controlling

Die Leistungserbringer sind verpflichtet, über Ersuchen der Landesregierung regelmäßig automationsunterstützt Daten bekannt zu geben.

Daten sind insbesondere:

- Einrichtungsbezogene Daten
- KlientInnenbezogene Daten
- Personalbezogene Daten
- Kostenbezogene Daten

II.E

Berufliche Eingliederung durch betriebliche Arbeit

1. Funktion und Ziele

1.1 DEFINITION

Kurzbeschreibung:

In trägereigenen Betrieben werden Menschen mit Behinderung eingestellt, deren angenommene Arbeitsfähigkeit schwankt und aufgrund der Folgen einer Behinderung zwischen 25 % und 75 % liegt. Diese Personen können sich oft trotz Lohnkostenförderung auf üblichen Arbeitsplätzen des 1. Arbeitsmarkts nicht halten. Der voll sozialversicherungsrechtlich abgesicherte Arbeitsplatz mit sozialpädagogischer Unterstützung dient dem Erhalt der Arbeitsfähigkeit und wird entlohnt. Durch diese Art der Erwerbsarbeit im zweiten Arbeitsmarkt entsteht ein geschützter Rahmen für die Menschen mit Behinderung. Solche gemeinnützigen Beschäftigungsbetriebe stellen Arbeitsplätze des zweiten Arbeitsmarktes zur Verfügung, in denen mindestens 75 % der MitarbeiterInnen Menschen mit Behinderungen sein müssen.

Die berufliche Eingliederung auf Arbeitsplätzen in gemeinnützigen Beschäftigungsbetrieben kann vom Leistungserbringer in sinnvolle Leistungspakete aufgeschlüsselt und modulartig erbracht werden. Hauptaugenmerk in der beruflichen Eingliederung auf Arbeitsplätzen in gemeinnützigen Beschäftigungsbetrieben stellen personen- und berufsbezogene Anleitung sowie Bereitstellung umfassender Beratung, um die soziale Integration verbessern und zu festigen, sowie Fortbildungsangebote im Sinne des Training on the Job dar. Der Erhalt und die Förderung von arbeitsrelevanten Kompetenzen (Fähigkeiten, Fertigkeiten, Wissen) und außerfachlichen Qualifikationen (Zuverlässigkeit, Pünktlichkeit, Frustrationstoleranz, persönliche Umgangsformen) stehen im Vordergrund.

Arbeits- bzw. Einsatzort ist der gemeinnützige Beschäftigungsbetrieb oder der Ort, an dem Dienstleistungen erbracht werden. Die Leistungserbringung kann in erforderlichen Werkstätten oder (dislozierten) Werkräumen oder in trägereigenen Betrieben (bzw. Dienstleistungsunternehmen) stattfinden. Die von den Trägern zur Erzeugung ausgewählter Produkte bzw. bereitgestellten Dienstleistungen können ein spezifisches Profil des jeweiligen Unternehmens ergeben, sollen aber den Einsatz der Zielgruppe bestmöglich gestatten.

Ziel:

- Beschäftigen bzw. (teil-) qualifizieren der Menschen mit Behinderung, um mit diesen erlangten Voraussetzungen in gemeinnützigen Beschäftigungsbetrieben einen Arbeitsplatz zu sichern, die Arbeitsfähigkeit soweit wie möglich zu erhalten, eine soziale Integration zu erreichen und auf Dauer zu sichern.
- Durch möglichst praxisbezogene Anleitung, gemeinsames Herstellen des Produktionsgegenstandes oder der Dienstleistung durch sozialpädagogisches Personal und Menschen mit Behinderung sowie durch Eingliederungsbemühung muss der Mensch mit Behinderung eine Stabilisierung in ihrem beruflichen Leben und der sozialen Integration erreichen können.
- Die für eine Berufstätigkeit erforderlichen Schlüsselqualifikationen müssen erhalten und gefestigt werden.
- Im Vordergrund stehen ein an normalen Bedingungen orientiertes Arbeitsverhältnis und Stärkung für mögliche Selbsterhaltungsfähigkeit.
- Wenn es Arbeitsleistung erlaubt, sind die Menschen mit Behinderung in den ersten Arbeitsmarkt zu vermitteln.

1.2 ZIELGRUPPE

Die berufliche Eingliederung auf Arbeitsplätzen in trägereigenen Unternehmen richtet sich an Menschen mit Behinderung im üblichen erwerbsfähigen Alter, die arbeiten möchten, eine Arbeitsfähigkeit aufweisen und sich trotz Lohnkostenförderung am ersten Arbeitsmarkt nicht (mehr) halten können und die ohne entsprechenden Rahmen und sozialpädagogische Unterstützung ihre Arbeitsfähigkeit nicht zu Geltung bringen können.

1.2.1 Zuweisungskriterien, die einzeln bzw. kumulativ vorliegen

Die interessierten Menschen mit Behinderung

- müssen Interesse haben, in einem gemeinnützigen Beschäftigungsbetrieb in einem Dienstverhältnis zu arbeiten bzw. in diesem Bereich angelernt zu werden,
- erproben den gemäß ihren beruflichen Vorstellungen gewählten angebotenen / angestrebten Ausbildungs- bzw. Arbeitsbereich,
- müssen in der Lage sein, über mehrere Stunden konzentriert zu arbeiten und an leistungsorientierten Arbeitsprozessen teilzunehmen

- brauchen um in den Arbeits- und Tätigkeitsbereichen erfolgreich bestehen zu können, Übung, Anleitung und Hilfestellung durch gewerbliches und sozialpädagogisch geschultes Personal (Co-Working, Training on the Job)
- müssen mit Unterstützung fähig sein, ihre Persönlichkeit zu stabilisieren und ihre körperliche Belastbarkeit den Anforderungen entsprechend zu erhalten.

1.2.2 Ausschließungsgründe

- Notwendigkeit dauerhafter intensivmedizinischer Versorgung
- Intensive Pflegebedürftigkeit
- Erreichen des gesetzlichen Pensionsalters
- dauerhafte psychische Beeinträchtigung, die eine Aufrechterhaltung des Dienstverhältnisses nicht zulässt (beispielsweise andauernde Selbst- und/oder Fremdgefährdung, Suchtabhängigkeit)
- wenn eine Person mit Behinderung am ersten Arbeitsmarkt bestehen kann bzw. dort bereits beruflich integriert ist.

STELLUNG DES DIENSTES IM HILFESYSTEM

Die Zuerkennung der Leistung hat sich an der Subsidiarität und dem Prinzip des „Lebens mit Unterstützung“ zu orientieren. Es ist jede Fallkonstellation so zu lösen, dass die Interessen des Menschen mit Behinderung bestmöglich berücksichtigt sind. Wenn die Einzelfallprüfung eine Häufung von gleichzeitiger Inanspruchnahme von Diensten ergibt und die Gefahr der Überforderung des betroffenen Menschen mit Behinderung besteht, sind zusätzliche Leistungen nicht zu gewähren.

Kombinationsmöglichkeit mit LEVO-Leistungen:

	Vollzeit-betreutes Wohnen	Trainings-wohnung	Teilzeit-betreutes Wohnen	TWS prod. Kreativ	TS Tages-struktur	EGH Werk-stätten/Ar-beitstraining	EGH betriebl. Arbeit
EHG durch betriebliche Arbeit	Ja	Ja	Ja	Nein	Nein	Nein	-----

	Frühförderung	Wohnas-sistenz	Familien-entlastung	Freizeit-assistenz	Individuelle Ent-wicklungsförde-rung	Persönliches Budget
EHG durch betriebliche Arbeit	Nein	Ja	Ja	Ja	Nein	Ja

2. Leistungsangebot

Die Grundlage der Leistungserbringung ist ein individueller Dienst- bzw. Arbeitsvertrag (und erforderlichenfalls Betreuungsplan). Die Leistung umfasst ein breites Spektrum an Hilfeangeboten in den Lebensbereichen Arbeit, Beschäftigung, Bildung und dient der sozialen Integration.

PRINZIPIEN UND METHODISCHE GRUNDLAGEN

Grundsätze bezeichnen fundamentale Prinzipien der Integration und alltags- bzw. lebensweltorientierte Ansätze behindertenpädagogischen bzw. sozialpsychiatrischen Handelns:

Prinzipien und Grundsätze der Integration und Teilhabe:

- **Ethischer Imperativ der Verfassung:** Kein Mensch darf wegen einer Behinderung benachteiligt werden.
- **Normalisierung:** Gleichberechtigte Teilhabe und Teilnahme am Leben der nicht behinderten Menschen. Durch Empowerment werden Wege der praktischen Umsetzung dieses Prinzips aufgezeigt (Hilfe zur Selbsthilfe). Die Lebensbedingungen von Menschen mit Behinderung entsprechen weitgehend denen von Menschen ohne Behinderung.
- **Inklusion:** Inklusion ist die untrennbare Einheit von sozialer Gemeinschaft und einer am einzelnen Menschen orientierten Erziehung und Bildung aller ihrer Mitglieder.
- **Unteilbarkeit:** Grundsätzlich jeder Mensch mit Behinderung, unabhängig von Art, Ausmaß und Schweregrad der Behinderung kann integriert werden. Alle an konkreten Hilfeplanungen und Maßnahmen beteiligten Personen arbeiten freiwillig mit.
- **Ganzheitlichkeit:** Die jeweilige Lebenswirklichkeit ist angemessen zu berücksichtigen und in alle Maßnahmen von Förderung und Lebensbewältigung einzubeziehen.

- **Stellenwert von Förderung und Therapie:** Förderung und Therapie müssen auf individuelle Bedarfe und die durch Integration veränderten Lebenszusammenhänge abgestimmt werden. Sie dürfen nicht Erziehung, Bildung und Freizeitgestaltung bestimmen oder Ausgrenzung begründen.
- **Individualisierung:** Alle Unternehmungen, die Lebensqualität erhalten und verbessern, sowie Handlungskompetenzen zur Lebensbewältigung betreffen, müssen auf den einzelnen Menschen ausgerichtet sein und Wünsche, Bedürfnisse und Besonderheiten einbeziehen.
- **Wahlrecht und Selbstbestimmung:** Integrative Prozesse sollen in adäquater Form miteinander geplant, durchgeführt und reflektiert werden.
- **Regionalisierung und Dezentralisierung:** Ausgehend vom unmittelbaren Lebensumfeld sind alle organisierten integrativen Handlungen dort zu gewähren, wo sie gebraucht werden und zur Bewältigung behinderungsbedingter Probleme beitragen.
- **Vielförmigkeit:** Integration kann in vielen Organisationsformen stattfinden.
- **Verhandeln statt Behandeln:** Das Prinzip der Nähe und Distanz zu Gleichheit und Verschiedenheit ist insofern zu beachten, als dass Integration keine dauerhaften Verschmelzungen zwischen Personen mit Behinderung / psychischer Beeinträchtigung und Personen, die als normal gelten, herstellen möchte, sondern von Momenten lebt, in denen man sich gegenseitig annähern und auch wieder entfernen kann.
- **Kooperation am gemeinsamen Lerngegenstand bzw. gemeinsam geteilten Alltag:** Der bloße Kontakt zwischen „Behinderten / psychisch beeinträchtigten und Nichtbehinderten“ garantiert nicht zwangsläufig eine gelungene Integration. Vielmehr müssen die Kontakte über einen gemeinsamen Lerngegenstand bzw. Bildungsanlass vermittelt werden.
- **Empowerment:** Menschen mit Behinderung treffen Entscheidungen, die ihre Person betreffen selbst bzw. sind sie zumindest maßgeblich an den Entscheidungsprozessen beteiligt. Die Selbstständigkeit dient der Förderung und Stärkung des persönlichen Handlungsspielraums und der Eigenverantwortung und somit der Gleichstellung mit Menschen ohne Behinderung.
- **Verstehbarkeit:** Vereinbarungen sind sowohl mit den Personen mit Behinderung zu erarbeiten als auch in einer leicht verständlichen Version aufzulegen.
- **Humanisieren der Lebensbedingungen und Lebenslagen:** Die Leistungserbringung wird durch/von Nutzerinnen mit gestaltet und in ihrer Erbringungsqualität bewertet.

2.2 GRUNDSÄTZE DER PÄDAGOGISCHE BETREUUNGSARBEIT

Die pädagogische Arbeit soll durch Beraten, Anleiten, Unterstützen, Bilden und insbesondere durch den durch eigene Arbeit verdienten Lebensunterhalt die aktive Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und weitgehende Selbstständigkeit fördern. Die Aufgaben werden so gestaltet, dass die Personen einen zufrieden stellenden Ausgleich mit ihren (potenziellen) Fähigkeiten herstellen können (Co-Working, gelingender Arbeitsalltag).

LEISTUNGSUMFANG

Die Leistung ist (durchschnittlich) an 248 Tagen im Jahr wie folgt zu erbringen:

Art	Inhalt/Tätigkeit	Durchgängige Anwesenheit/Erreichbarkeit
Tagdienst – teilstationär	Aktive Anleitung, Qualifizierung, sozialpädagogische Beratung, Co-Working,	Maximale tägliche und wöchentliche Normalarbeitszeit laut jeweiligem Kollektivvertrag Montag-Sonntag

Die Anwesenheit der Teilnehmerinnen/Teilnehmer hat sich an die Branchenkollektivvertragsübliche Tages- und Wochenarbeitszeit zu halten. Betriebsbedingte erforderliche Mehrzeiten sind durch Zeitausgleich auszugleichen (es gilt das jeweilige AZG).

Praxis, Arbeit und Sicherung der Arbeitsfähigkeit hat anzubieten:

- Abklären beruflicher Wünsche, Vorstellungen, Fähigkeiten und Fertigkeiten (vorläufiges Fähigkeitsprofil) – ist nicht erforderlich, wenn Menschen mit Behinderung aus bisher anderen absolvierten Leistungen der Behindertenhilfe übernommen werden (wie z.B. EGH etc.)
- Trainieren, festigen und überprüfen der persönlichen, sozialen und berufsspezifischen Fähigkeiten (Training on the Job)
- (Mit-) Arbeit in konkreter Arbeits- bzw. Auftragsituationen
- Organisation eines Arbeitsumfeldes und Aufgabenfelder, die es der jeweiligen Person ermöglichen, ihre Fähigkeiten gut umsetzen können und damit zum wirtschaftlichen Erfolg des Beschäftigungsbetriebes aktiv beizutragen.
- Arbeitsorganisatorische Strukturen, die ein individuelles Eingehen auf die schwankende Leistungsfähigkeit ermöglichen
- Gesundheitserhaltenden und –fördernde Maßnahmen im Unternehmen und die Beratung der MitarbeiterInnen mit Behinderung, was sie selbst dazu beitragen können
- Individuelle informelle Beratung in Fragen der sozialen Integration, Schnittstellenarbeit zu anderen Helfersystemen

“Training on the Job” hat anzubieten:

- Gemeinsames Erarbeiten eines Qualifizierungsplans
- Die berufliche und persönliche Förderung in Form von (begleiteter) Aus-, Fort- bzw. Weiterbildung und Qualifizierung (erlangen erforderlicher Schlüsselkompetenzen, Vermittlung von Basisqualifikationen), um die für die Arbeit erforderlichen Kompetenzen zu erwerben
- Möglichkeiten zum Erlangen und Stärken von persönlichen, sozialen und beruflichen (Schlüssel-) Kompetenzen.
- Praxisbegleitende Qualifizierungsmaßnahmen

Vermittlungshilfe hat zu umfassen:

- Unterstützen bei der Suche nach Praktikumsplätzen in Betrieben des ersten Arbeitsmarktes
- eventuell betriebliche Integration auf nachfolgenden ersten / offenen Arbeitsmarkt

3. Qualitätssicherung

Unter Qualität versteht man die Gesamtheit von Eigenschaften und Merkmalen eines Produktes oder einer Dienstleistung, die sich auf deren Eignung zur Erfüllung festgelegter oder vorausgesetzter Erfordernisse beziehen. Um den Bezug zwischen den Merkmalen einer Leistung und den Anforderungen, die an sie gestellt werden, herstellen zu können, müssen Zieldefinition (Was soll erreicht werden? Womit soll es erreicht werden?) und Zielerreichung (Welche Maßnahmen wurden gesetzt? Wie wurden die Ziele erreicht?) weitestgehend übereinstimmen.

3.1 STRUKTUR-STANDARDS

Die weitgehende Trennung der Lebenswelten Beschäftigung und Arbeit von Freizeit und Wohnen (Tages- und Wochenstrukturierung) ist anzustreben. Bei Betreuung von Personen mit Sinnesbehinderung/en sind sowohl standortbezogene Ergänzungen (Adaptionen wie Braille-Beschriftung, optische bzw. akustische Signale, Farbleitsysteme etc.) als auch der Einsatz speziell qualifizierten Personals (Gebärdensprache, Mobilitätstraining, Hörkultur etc.) vorzusehen.

3.1.1 Einrichtungsgröße: Richtwert: 15 Menschen mit Behinderung**Standort und Umgebung:**

Folgende infrastrukturelle Mindestanforderungen sollen erfüllt werden:

- Es ist sicherzustellen, dass eine entsprechende branchenübliche wirtschaftliche Infrastruktur vorhanden ist.
- Eine Anbindung an ein öffentliches Verkehrsnetz soll vorhanden sein.
- Es ist sicherzustellen, dass den MitarbeiterInnen mit Behinderung die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben ermöglicht wird.

Bei Fremdbetrieben, mit denen eventuelle Kooperationen stattfinden oder in denen Dienstleistungen angeboten werden, können Größe, Lage, Ausstattung etc. nicht beeinflusst werden. Die Träger, welche Personen an Firmen vermitteln, haben jedoch auf ein „behindertenfreundliches“ Umfeld zu achten. Es sollen idealer Weise nur solche Betriebe ausgewählt werden, deren Arbeits- und Rahmenbedingungen mit den Prinzipien übereinstimmen, die in der Arbeit mit Menschen mit Behinderung üblich sind.

Raumbedarf:

Der Beschäftigungsbetrieb soll nach branchenüblichen, wirtschaftlichen Grundsätzen errichtet sein. Grundsätzlich gilt eine barrierefreie Planung und Ausführung der

- Gruppen-, Gemeinschafts- und Projekträume
- Werkräume, die den Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes entsprechen
- Geschlechtergetrennte WC Anlagen. Bei Bedarf ist ein zusätzlicher Raum für eine Dusche vorzusehen.

Die konkreten Ausstattungsmerkmale des Beschäftigungsbetriebs sind im Rahmen des Betriebsbewilligungsverfahrens individuell festzulegen. Die Einrichtung ist nach dem baulichen und technischen Stand der Technik zu errichten.

Fachpersonal**Pädagogische Leitung:**

- Das Leitungspersonal richtet sich nach der Anzahl des Betreuungspersonals. Maximalwert: 6,7 % Dienstposten pro 100 % BetreuerInnendienstposten

Gesamtpersonalbedarf:

Der Bedarf an fachlich qualifiziertem Personal wird durch die jeweilige betriebliche Ablauforganisation und die Leistungsschwerpunkte definiert. Die Anzahl des einzusetzenden fachlich qualifizierten Personals richtet sich nach der Anzahl der begleiteten Menschen mit Behinderung.

Zielwerte:

maximal 0,21 DP/Mensch mit Behinderung (1:6)

Mindestpersonalbedarf:

Mindestens 6 Menschen mit Behinderung. Die Größe des Beschäftigungsbetriebes wird wesentlich vom jeweiligen Produktions- und Dienstleistungsgegenstand und der daraus resultierenden Notwendigkeiten bestimmt werden. Im Sinne der Nachhaltigkeit der Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung ist darauf zu achten, dass eine wirtschaftliche, kostendeckende Führung möglich ist.

Personalausstattung:

- Die Qualifikation des Personals hat den Anforderungen der Leistungsart bzw. der Funktion und der Ziele der Einrichtung und den dafür formulierten Stellenbeschreibung zu entsprechen. Grundlage dafür stellen die Verwendungsgruppen des BAGS Kollektivvertrages dar. Die primäre Qualifikation hat sich nach der konkreten Stellenbeschreibung zu richten. Je nach Anforderung des konkreten Arbeitsfeldes können (komplementäre) Zusatzqualifikationen erforderlich sein.
- Die Stamm-MitarbeiterInnen müssen eine abgeschlossene Ausbildung bzw.
 - in einem gewerblich/handwerklichen Beruf (Lehrabschlussprüfung),
 - im Rahmen des Stmk. Sozialbetreuungsberufegesetzes (StSBBG) oder vergleichbare Ausbildungen wie z.B. Heil- und SonderpädagogInnen, Diplom- oder Fach-SozialbetreuerInnen, Diplom-SozialarbeiterInnen, PflegehelferInnen etc.
 haben.

3.2 PROZESS-STANDARDS

Die Dienstleistungsprozesse verknüpfen organisatorische Strukturelemente mit Bedarf und Anbindungsmöglichkeiten der Zielpersonen. Soziale Dienstleistungsprozesse sind personenorientiert, ergebnis-, verlaufs- und strukturbezogen. Formale Standards sind das Aufstellen eines Hilfeplanes und regelmäßige Reflexion und Dokumentation des Betreuungsverlaufes.

3.2.1 Organisation

- Der Leistungserbringer legt sein Aufnahmeverfahren für die Leistungsberechtigten fest.
- Im Arbeitskonzept hat eine Darstellung und Beschreibung der Ziele und Methoden anhand dieser Verordnung zu erfolgen.
- Koordination von Fallbearbeitung und Reflexion der Fallführung (Casemanagement)

3.2.2 Dokumentation

Die **begleitspezifische** Dokumentation hat insbesondere zu enthalten:

- **Vorgeschichte/Erstkontakt:** Anfrage, Anamnesedaten, Zugangsdiagnose, Interessenserkundung und -abklärung oder dergleichen).
- **Bei Aufnahme:** Ausstellen des Dienst- bzw. Arbeitsvertrags.
- **Verlaufsdokumentation:** Laufende Aktualisierung persönlicher Stammdaten.
- **Abschlussdokumentation** bei Beendigung des Dienstverhältnisses (summarische Bilanz).

Die **einrichtungsspezifische Dokumentation** hat insbesondere Folgendes zu enthalten:

- Leistungsdokumentation: Dienststundennachweis
- Dienstpläne des Fachpersonals
- Qualifikation und Stundenausmaß des eingesetzten Personals
- Liste der anwesenden bzw. im Einsatz befindlichen Menschen mit Behinderung

4 Controlling

Die Leistungserbringer sind verpflichtet, über Ersuchen der Landesregierung regelmäßig automationsunterstützt Daten bekannt zu geben.

Daten sind insbesondere:

- Einrichtungsbezogene Daten
- KlientInnenbezogene Daten
- Personalbezogene Daten
- Kostenbezogene Daten

III. A.

Interdisziplinäre Frühförderung und Familienbegleitung

1. Funktion und Ziele

1.1 DEFINITION

Kurzbeschreibung:

Die interdisziplinäre Frühförderung und Familienbegleitung muss im Rahmen der Betreuung/Förderung des Kindes die Familienmitglieder mit einbeziehen.

Ziel:

Die interdisziplinäre Frühförderung und Familienbegleitung soll durch möglichst früh einsetzende Arbeit mit dem Kind und seiner Familie, unter Einbeziehung des gesamten Umfeldes und anderen Fachleuten ermöglichen, dass die Erziehenden und die Familie die Situation besser bewältigen lernen. Primärbehinderungen sollen beseitigt oder gelindert beziehungsweise sich ergebende Sekundärbehinderungen oder Störungen vermieden werden.

1.2 ZIELGRUPPE

Kinder im Alter von 0 – 6 Jahren.

1.2.1 Indikationen

Kinder im Alter von 0 - 6 Jahren die eine

- Verhaltensauffälligkeit zeigen.
- Behinderungen haben.
- Entwicklungsverzögerung aufweisen.
- Behinderungsbedrohung nicht ausschließen lassen.

1.2.2 Kontraindikationen

Bei Übertritt eines Kindes in eine stationäre Betreuungsform ist es möglich, über einen limitierten Zeitraum, die interdisziplinäre Frühförderung und Familienbegleitung parallel zur stationären Betreuungsform zu beanspruchen. Dieser Zeitraum ist auf die jeweilige Notwendigkeit abzustimmen, soll in der Regel jedoch nicht mehr als 3 Monate betragen.

Bei erfolgreicher Frühförderung und Familienbegleitung und nach Vollendung des 3. Lebensjahres ist ein täglicher Besuch in einem sonderpädagogischen/heilpädagogischen Kindergarten zur weiteren erfolgreichen Integration möglich. Interdisziplinäre Frühförderung und Familienbegleitung kann parallel zum Kinder- oder Sonderkindergarten gewährt werden, sofern dort keine Kosten aus Mitteln der Behindertenhilfe zu übernehmen sind.

1.3 STELLUNG DES DIENSTES IN DER ANGEBOTSKETTE

Die interdisziplinäre Frühförderung und Familienbegleitung steht als mobiler Dienst am Beginn der Angebotskette

2. Leistungsangebot

2.1 GRUNDSÄTZE UND METHODISCHE GRUNDLAGEN

Das Leistungsangebot hat sich an folgenden Grundsätzen insbesondere zu orientieren:

- Prinzip der Ganzheitlichkeit
- Prinzip der interdisziplinären Zusammenarbeit
- Prinzip der Normalisierung
- Prinzip der Selbständigkeit
- Prinzip wissenschaftlicher Standards
- Prinzip der Kontinuität der Betreuung

2.2 GRUNDSÄTZE DER PÄDAGOGISCHEN BETREUUNGSARBEIT:

Die pädagogische Betreuungsarbeit soll insbesondere durch Betreuung, Begleitung und Assistenz Folgendes fördern:

Arbeit mit dem Kind:

- Der/die interdisziplinäre Frühförderer/in und Familienbegleiterin/Familienbegleiter hat das behinderte Kind ganzheitlich zu fördern
- Erstellen einer pädagogischen Diagnose auf Grundlage der individuellen Fähigkeiten
- Erstellung eines Förderplanes
- Förderung von vorhandenen Fähigkeiten durch Einsatz des geeigneten Spiel- und Fördermaterials

- Training selbständig alltägliche Handlungen durchzuführen
- Aufarbeitung von Defiziten
- Auseinandersetzung mit dem Kind auf spielerische Art und Weise
- Förderung und Erweiterung der Selbständigkeit und des Handelns

Familienbegleitung:

- Unterstützung und Beratung der Familie bei der Auseinandersetzung mit Fragen zur Behinderung, Entwicklungsverzögerung oder Verhaltensauffälligkeiten des Kindes.
- Diese Art der Familienbegleitung soll den Erziehungsberechtigten ein breitgefächertes Angebot an fachspezifischen Informationen, Fehler in der Erziehung vermeiden und Unterstützung bei der Auswahl weiterer Ausbildungs- beziehungsweise Förderungsmöglichkeiten bieten.

Interdisziplinäre Arbeit:

- Kooperation mit Fachleuten (ÄrztInnen, TherapeutInnen und dergleichen), Institutionen (Kindergärten, Schulen und dergleichen) durch Kontaktaufnahme und Gespräche.
- Die interdisziplinäre Zusammenarbeit soll die bestmögliche Weiterentwicklung des Kindes sicherstellen.

2.3 LEISTUNGSUMFANG

Die Leistung ist wie folgt zu erbringen:

Montag bis Freitag an allen Werktagen im Jahr.

Die Betreuung erfolgt grundsätzlich 1 bis 2 Mal pro Woche gemäß Förderplan und bewilligtem Leistungsumfang.

3. Qualitätssicherung

3.1 STRUKTUR-STANDARDS

Richtwert:

Eine/Ein Frühförderin/Frühförderer und Familienbegleiterin/Familienbegleiter betreut 12 Kinder.

Standort und Umgebung:

Betreuungsort ist der Wohnbereich des Kindes bzw. die Frühförderstelle.

Raumbedarf :

Büro der Einsatzleitung, Förderraum

3.1.2 Fachpersonal

Pädagogische Leitung:

- Das Leitungspersonal richtet sich nach der Anzahl des Betreuungspersonals. Maximalwert: 6,7 % Dienstposten pro 100 % BetreuerInnendienstposten

Personalbedarf:

Zielwert für 100 % Dienstposten: 25 Stunden Betreuung inklusive Fahrtzeit, 15 Stunden sonstige Zeit (Vor- und Nachbereitung, Supervision, Team, Fortbildung)

Mindestpersonalbedarf :

Die Zielwerte können im Einzelfall seitens der Leistungserbringer nach tatsächlichen Betreuungserfordernissen im Rahmen eigener pädagogischen Verantwortung kurzfristig unterschritten werden, sofern eine ordnungsgemäße Betreuung mit dem Mindestpersonal noch gewährleistet ist.

Mindestwert für 100 % Dienstposten: 30 Stunden Betreuung inklusive Fahrtzeit, 10 Stunden sonstige Zeit (Vor- und Nachbereitung, Supervision, Team, Fortbildung)

Qualifikation:

- Frühförderdiplom (mit der Bezeichnung zur/zum akademischen FrühförderIn und FamilienbegleiterIn)

3.2 PROZESS-STANDARDS

3.2.1 Organisation

- Aufbau und Ablauforganisation müssen in einem Organisationshandbuch dargestellt werden (Funktionsbeschreibungen, Stellenbeschreibungen).
- Im Betreuungskonzept hat eine Darstellung und Beschreibung der Ziele und Methoden anhand dieser Verordnung zu erfolgen.

Die Leistungsdokumentation hat insbesondere Folgendes zu enthalten:

- Dienstplan und Fortbildungsplan des Personals.

3.2.2 Dokumentation

Anamnesebogen:

- Stammdatenblatt
- Anwesenheitsliste - Häufigkeit der Betreuungseinheiten
- Ganzheitliche Beschreibung des Kindes und der Familiensituation

Betreuungsdokumentation:

- Prozessverlaufsdokumentation der Interventionen
- Betreuungs- und Entwicklungsbericht bzw. Entwicklungsplan
- Fahrtenbuch

Entwicklungsdokumentation:

- Ist-Stand-Erhebung
- Bedürfnisprofil
- Entwicklungsgespräch mit Kind und Eltern/DiplombetreuerInnen
- Zielplan
- Förderplan
- Abschluss (Abschlussbericht)

Arbeit mit dem Herkunftssystem des Kindes:

- HelferInnenkonferenz bei Aufnahme, Beendigung und bei besonderem Bedarf.

Außenkontakte mit Bezug zum Kind:

- Elterngespräch insbesondere bei Neuaufnahme, Beendigung und bei besonderem Bedarf.

Im Gesprächsprotokoll sind zu dokumentieren:

- Mit wem wurde gesprochen (und seine Beziehung zum Kind)
- Inhalt und Häufigkeit der Gespräche.

3.2.3 Fachpersonal

- Regelmäßige Teambesprechungen sind abzuhalten
- Teamsupervision ist verpflichtend und regelmäßig abzuhalten
- Fortbildung ist verpflichtend und regelmäßig anzubieten

Personalentwicklung ist mit einem

- Personalentwicklungskonzept
- MitarbeiterInneneinschulung für neue MitarbeiterInnen
- MitarbeiterInnengespräch pro Jahr und MitarbeiterInnen sicherzustellen.

3.3 ERGEBNIS-STANDARDS

- Jahresentwicklungsberichte sind zu erstellen.
- Die Prüfung des individuellen Maßnahmenenerfolgs erfolgt über die leistungszuerkennenden Behörden nach Einholung eines Sachverständigengutachtens je nach Bedarf und Erfordernis.

4. Controlling

Die Leistungserbringer sind verpflichtet, über Ersuchen der Landesregierung regelmäßig automationsunterstützt Daten bekannt zu geben.

Daten sind insbesondere:

- Einrichtungsbezogene Daten
- KlientInnenbezogene Daten
- Personalbezogene Daten
- Kostenbezogene Daten

III. B.

Interdisziplinäre Sehfrühförderung und Familienbegleitung

1. Funktion und Ziele

1.1 DEFINITION

Kurzbeschreibung:

Die interdisziplinäre Sehfrühförderung und Familienbegleitung für sehbehinderte und blinde Kinder arbeitet auf der Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse über die frühkindliche Entwicklung – insbesondere im visuellen System – und betrachtet das familiäre Umfeld als wesentliche Entwicklungsgrundlage. Effiziente, möglichst frühe Förderung bei sehbehinderten und blinden Kindern wirkt sich positiv auf die Entwicklung aus, besonders da diese Förderung im vertrauten Lebensraum des Kindes angeboten wird.

Sehfrühförderung und Familienbegleitung unterscheidet sich von anderen Hilfen für Kinder dadurch, dass sie auf einem heilpädagogischen Ansatz mit gezielter Sehförderung beruht und das Kind im Kontext seiner Familie begleitet und fördert.

Ziel:

- Förderung und Unterstützung der Entwicklung der Kinder unter besonderer Berücksichtigung der Sehbeeinträchtigung
- Integration des Kindes in die Familie und in das soziale Umfeld
- Zusammenarbeit mit anderen Fachdisziplinen
- Prävention zur Vermeidung von Sekundärbehinderungen
- Sensibilisierung des gesellschaftlichen Umfeldes für die speziellen Bedürfnisse sehbehinderter und blinder Kinder

1.2 ZIELGRUPPE

Kinder mit Sehschädigungen und blinde Kinder im Alter von 0 – 6 Jahren

1.2.1 Indikationen

Sehschädigung des Kindes muss vorliegen.

Kinder im Alter von 0 - 6 Jahren die eine

- Verhaltensauffälligkeit zeigen.
- Behinderungen haben.
- Entwicklungsverzögerung aufweisen.
- Behinderungsbedrohung nicht ausschließen lassen.

1.2.2 Kontraindikationen

Bei Übertritt eines Kindes in eine stationäre Betreuungsform ist es möglich, über einen limitierten Zeitraum, die interdisziplinäre Sehfrühförderung und Familienbegleitung parallel zur stationären Betreuungsform zu beanspruchen. Dieser Zeitraum ist auf die jeweilige Notwendigkeit abzustimmen, soll in der Regel jedoch nicht mehr als 3 Monate betragen. Bei erfolgreicher Sehfrühförderung und Familienbegleitung und nach Vollendung des 3. Lebensjahres ist ein täglicher Besuch in einem sonderpädagogischen Kindergarten zur weiteren erfolgreichen Integration möglich. Interdisziplinäre Sehfrühförderung und Familienbegleitung kann parallel zum Kinder- oder Sonderkindergarten gewährt werden, sofern dort keine Kosten aus Mitteln der Behindertenhilfe zu übernehmen sind.

1.3 Stellung des Dienstes in der Angebotskette

Die interdisziplinäre Sehfrühförderung und Familienbegleitung steht als mobiler Dienst am Beginn der Angebotskette.

2. Leistungsangebot

2.1 GRUNDSÄTZE UND METHODISCHE GRUNDLAGEN

Das Leistungsangebot hat sich an folgenden Grundsätzen insbesondere zu orientieren:

- Prinzip der Ganzheitlichkeit mit besonderer Berücksichtigung der Sehbeeinträchtigung
- Prinzip der interdisziplinären Zusammenarbeit
- Prinzip der Normalisierung
- Prinzip der Selbständigkeit

- Prinzip wissenschaftlicher Standards
- Prinzip der Kontinuität der Betreuung

2.2 GRUNDSÄTZE DER PÄDAGOGISCHEN BETREUUNGSARBEIT:

Die Sehfrühförderung sieht die Grundsätze wie folgt:

Werthaltung, Menschenbild und Prinzipien:

- Jedes Kind ist einzigartig und hat das Recht, sich nach seinen individuellen Möglichkeiten zu entwickeln.
- Jedes Kind ist als Gesamtperson zu betrachten, nicht als Summe einzelner Eigenschaften (sehbehindert, blind, mehrfachbehindert).
- Die Behinderung stellt für das Kind, seine Familie und sein Umfeld eine besondere Herausforderung dar.
- Sehbehinderte und blinde Kinder sind in erster Linie Kinder und haben das Recht, dass ihre Bedürfnisse geachtet, respektiert und erfüllt werden.
- Die Familie entscheidet, ob sie Sehfrühförderung in Anspruch nehmen will.
- Die Betreuung erfolgt möglichst kontinuierlich durch ein und dieselbe Person in möglichst regelmäßigen Abständen.
- Sehfrühförderung folgt einem entwicklungspezifischen Ansatz in allen Sinnesbereichen mit dem Schwerpunkt der Sehbeeinträchtigung.
- Die Arbeit wird in Bezug auf die Entwicklungsförderung und Begleitung situationsorientiert, flexibel und selbstständig im Familiensystem mit dem beeinträchtigten Kind durchgeführt. Gleichzeitig sind die Zusammenarbeit im Team und die Kooperation mit anderen Fachdisziplinen selbstverständlich.
- Die Information der Eltern über die Tätigkeit der Sehfrühförderung, sowie zu rechtlichen und finanziellen Fragen.
- Die Beratung bei der Wahl des Kindergartens und der Schule.
- Die Organisation von Elternveranstaltungen, um den Erfahrungsaustausch der Eltern zu ermöglichen.

2.3 LEISTUNGSUMFANG

Die Leistung ist wie folgt zu erbringen: Montag bis Freitag an allen Werktagen im Jahr.

Die Betreuung erfolgt grundsätzlich 1 bis 2 Mal pro Woche gemäß Förderplan und bewilligtem Leistungsumfang.

3. Qualitätssicherung

3.1 STRUKTUR-STANDARDS

Richtwert:

Eine/Ein Sehfrühförderin/Sehfrühförderer und Familienbegleiterin/Familienbegleiter betreut 12 Kinder.

Standort und Umgebung:

Betreuungsort ist der Wohnbereich des Kindes bzw. die Sehfrühförderstelle.

Raumbedarf :

ambulante Sehfrühförderung und Familienbegleitung:

Dunkel-Licht-Raum, Beratungsraum mit vergrößerten Sehhilfen, unterstützende Kommunikationsmittel und dergleichen.

3.1.2 Fachpersonal

Pädagogische Leitung:

- Das Leitungspersonal richtet sich nach der Anzahl des Betreuungspersonals. Maximalwert: 6,7 % Dienstposten pro 100 % BetreuerInnendienstposten

Personalbedarf:

Zielwert für 100 % Dienstposten: 25 Stunden Betreuung inklusive Fahrtzeit, 15 Stunden sonstige Zeit (Vor- und Nachbereitung, Supervision, Team, Fortbildung)

Mindestpersonalbedarf :

Die Zielwerte können im Einzelfall seitens der Leistungserbringer nach tatsächlichen Betreuungserfordernissen im Rahmen eigener pädagogischen Verantwortung kurzfristig unterschritten werden, sofern eine ordnungsgemäße Betreuung mit dem Mindestpersonal noch gewährleistet ist.

Mindestwert für 100 % Dienstposten: 30 Stunden Betreuung inklusive Fahrtzeit, 10 Stunden sonstige Zeit (Vor- und Nachbereitung, Supervision, Team, Fortbildung)

Qualifikation:

- Frühförderdiplom (mit der Bezeichnung zur/zum akademischen FrühförderIn und FamilienbegleiterIn)
- und Zusatzqualifikation zur/zum SehfrühförderIn und FamilienbegleiterIn mit Sehfrühförderdiplom

3.2 PROZESS-STANDARDS**3.2.1 Organisation**

- Aufbau und Ablauforganisation müssen in einem Organisationshandbuch dargestellt werden (Funktionsbeschreibungen, Stellenbeschreibungen).
- Im Betreuungskonzept hat eine Darstellung und Beschreibung der Ziele und Methoden anhand dieser Verordnung zu erfolgen.

Die Leistungsdokumentation hat insbesondere Folgendes zu enthalten:

- Dienstplan und Fortbildungsplan des Personals.

3.2.2 Dokumentation**Anamnesebogen:**

- Stammdatenblatt
- Anwesenheitsliste - Häufigkeit der Betreuungseinheiten
- Ganzheitliche Beschreibung des Kindes und der Familiensituation

Sehfrühförderung und Familienbegleitung

- Erfassung der Sehschädigung

Betreuungsdokumentation:

- Prozessverlaufsdokumentation der Interventionen
- Betreuungs- und Entwicklungsbericht bzw. Entwicklungsplan
- Fahrtenbuch

Sehfrühförderung und Familienbegleitung

- Erfassung des Ist-Standes des aktuellen Sehvermögens
- Erstellen der pädagogischen sehspezifischen Diagnostik

Entwicklungsdokumentation:

- Ist-Stand-Erhebung
- Bedürfnisprofil
- Entwicklungsgespräch mit Kind und Eltern/DiplombetreuerInnen
- Zielplan
- Förderplan
- Abschluss (Abschlussbericht)

Arbeit mit dem Herkunftssystem des Kindes:

- HelferInnenkonferenz bei Aufnahme, Beendigung und bei besonderem Bedarf.

Außenkontakte mit Bezug zum Kind:

- Elterngespräch insbesondere bei Neuaufnahme, Beendigung und bei besonderem Bedarf.

Im Gesprächsprotokoll sind zu dokumentieren:

- Mit wem wurde gesprochen (und seine Beziehung zum Kind)
- Inhalt und Häufigkeit der Gespräche.

3.2.3 Fachpersonal

- regelmäßige Teambesprechungen sind abzuhalten
- Teamsupervision ist verpflichtend und regelmäßig abzuhalten
- Fortbildung ist verpflichtend und regelmäßig anzubieten

Personalentwicklung ist mit einem

- Personalentwicklungskonzept
- MitarbeiterInneneinschulung für neue MitarbeiterInnen
- MitarbeiterInnengespräch pro Jahr und MitarbeiterInnen sicherzustellen.

3.3 ERGEBNIS-STANDARDS

- Jahresentwicklungsberichte sind zu erstellen.
- Die Prüfung des individuellen Maßnahmen Erfolgs erfolgt über die leistungszuerkennenden Behörden nach Einholung eines Sachverständigengutachtens je nach Bedarf und Erfordernis.

4. Controlling

Die Leistungserbringer sind verpflichtet, über Ersuchen der Landesregierung regelmäßig automationsunterstützt Daten bekannt zu geben.

Daten sind insbesondere:

- einrichtungsbezogene Daten
- KlientInnenbezogene Daten
- Personalbezogene Daten
- Kostenbezogene Daten

III. C.

Interdisziplinäre audilogische Frühförderung und Familienbegleitung

1. Funktion und Ziele

1.1 DEFINITION

Kurzbeschreibung:

Die interdisziplinäre audilogische Frühförderung und Familienbegleitung muss im Rahmen der Betreuung/Förderung des Kindes die Familienmitglieder mit einbeziehen und in ganzheitlicher Weise die Entwicklungspotentiale des hörbeeinträchtigten Kindes unter besonderer Berücksichtigung der Hör-, Sprach- und Kommunikationsfähigkeit fördern.

Ziel:

- bestmögliche Integrierbarkeit des Kindes
- bestmögliche Entwicklung der Hör-, Sprach- und Kommunikationskompetenz
- bestmögliche Unterstützung bei der audilogischen Versorgung

1.2 ZIELGRUPPE

Kinder mit Hörbeeinträchtigung im Alter von 0 – 6 Jahren.

1.2.1 Indikationen

Hörbeeinträchtigung des Kindes muss vorliegen.

Kinder im Alter von 0 - 6 Jahren wenn

- eine medizinische Diagnose vorliegt.
- ein Verdacht auf Hörschädigung vorliegt.
- ein Unterstützungsbedarf für Eltern aus der Gehörlosenkultur besteht.
- zusätzlich zu einer Behinderung bzw. Entwicklungsverzögerung eine Hörbeeinträchtigung vorliegt.

1.2.2 Kontraindikationen

- Wenn keine der Indikationen zutreffen.

1.3 STELLUNG DES DIENSTES IN DER ANGEBOTSKETTE

Die interdisziplinäre audilogische Frühförderung und Familienbegleitung steht als mobiler Dienst am Beginn der Angebotskette.

2. Leistungsangebot

2.1 GRUNDSÄTZE UND METHODISCHE GRUNDLAGEN

Das Leistungsangebot hat sich an folgenden Grundsätzen insbesondere zu orientieren:

- Prinzip der Ganzheitlichkeit mit besonderer Berücksichtigung der Sprach- und Kommunikationskompetenz
- Prinzip der Interdisziplinarität
- Prinzip wissenschaftlicher Standards
- Prinzip der Wahrung der sozialen Rechte der Familie
- Prinzip der altersadäquaten Förderung
- Prinzip der Kontinuität der Betreuung

2.2 GRUNDSÄTZE DER PÄDAGOGISCHEN BETREUUNGSARBEIT:

Die pädagogische Betreuungsarbeit soll insbesondere durch Betreuung, Begleitung und Assistenz Folgendes fördern:

Arbeit mit dem Kind:

- schaffen der pädagogischen Voraussetzungen für die frühest mögliche standardisierte Hörabklärung
- hinführen zur Höraufmerksamkeit durch Vermittlung grundlegender und altersadäquater Hörerfahrungen durch Verwendung spezifischer Fördermaterialien
- Vorbereitung auf die Abklärung des Hörstatus (Audiometrie)
- Anbahnung der sprachlichen und kommunikativen Beziehungsfähigkeit als Voraussetzung für die Sprachentwicklung (Zweitsprachentwicklung)
- Aufbau und Erweiterung des Wortschatzes

Familienbegleitung:

- Unterstützung und Begleitung der Familie bei Abklärungsbedarf (schwerpunktmäßig HNO-medizinische und audilogische Abklärung - Fachinformation)
- Unterstützung und Begleitung bei der audilogischen Versorgung (CI-Zentren, Akustiker)
- Heranführen der Eltern zu kompetenter Erziehungs- und Förderarbeit (Beratung und Aufklärung über verschiedene Sprachsysteme, beispielsweise auch Gebärdensprache, und ihre Entwicklungsbedingungen)

Interdisziplinäre Arbeit und Vernetzung:

- Einbeziehung spezifischer Fachgruppen für die Eingangs- und Verlaufsdiagnostik als Basis für den Förderplan
- Zusammenarbeit mit medizinischen Zentren (CI-Zentren), Hörgerätefirmen und pädagogischen Einrichtungen

2.3 LEISTUNGSUMFANG

Die Leistung ist wie folgt zu erbringen:

Montag bis Freitag an allen Werktagen im Jahr.

Die Betreuung erfolgt grundsätzlich 1 bis 2 Mal pro Woche gemäß Förderplan und bewilligtem Leistungsumfang.

3. Qualitätssicherung**3.1 STRUKTUR-STANDARDS****Richtwert:**

Eine/Ein Frühförderin/Frühförderer und Familienbegleiterin/Familienbegleiter betreut 12 Kinder.

Standort und Umgebung:

Betreuungsort ist der Wohnbereich des Kindes bzw. die audilogische Frühförderstelle.

Raumbedarf :

Büro der Einsatzleitung, Förderraum

3.1.2 Fachpersonal**Pädagogische Leitung:**

- Das Leitungspersonal richtet sich nach der Anzahl des Betreuungspersonals. Maximalwert: 6,7 % Dienstposten pro 100 % BetreuerInnendienstposten

Personalbedarf:

Zielwert für 100 % Dienstposten: 25 Stunden Betreuung inklusive Fahrtzeit, 15 Stunden sonstige Zeit (Vor- und Nachbereitung, Supervision, Team, Fortbildung)

Mindestpersonalbedarf :

Die Zielwerte können im Einzelfall seitens der Leistungserbringer nach tatsächlichen Betreuungserfordernissen im Rahmen eigener pädagogischen Verantwortung kurzfristig unterschritten werden, sofern eine ordnungsgemäße Betreuung mit dem Mindestpersonal noch gewährleistet ist.

Mindestwert für 100 % Dienstposten: 30 Stunden Betreuung inklusive Fahrtzeit, 10 Stunden sonstige Zeit (Vor- und Nachbereitung, Supervision, Team, Fortbildung)

Qualifikation:

- Frühförderdiplom (mit der Bezeichnung zur/zum akademischen FrühförderIn und FamilienbegleiterIn)
- fachspezifische Kenntnisse im HNO-medizinischen und hörgeräteakustischen Bereich
- Gebärdensprachkenntnisse

3.2 PROZESS-STANDARDS**3.2.1 Organisation**

- Aufbau und Ablauforganisation müssen in einem Organisationshandbuch dargestellt werden (Funktionsbeschreibungen, Stellenbeschreibungen).
- Im Betreuungskonzept hat eine Darstellung und Beschreibung der Ziele und Methoden anhand dieser Verordnung zu erfolgen.

Die Leistungsdokumentation hat insbesondere Folgendes zu enthalten:

- Dienstplan und Fortbildungsplan des Personals.

3.2.2 Dokumentation

Anamnesebogen:

- Stammdatenblatt
- Anwesenheitsliste - Häufigkeit der Betreuungseinheiten
- Ganzheitliche Beschreibung des Kindes und der Familiensituation

Betreuungsdokumentation:

- Prozessverlaufsdokumentation der Interventionen
- Betreuungs- und Entwicklungsbericht bzw. Entwicklungsplan
- Diagnosegutachten für den Förderplan
- Fahrtenbuch

Entwicklungsdokumentation:

- Ist-Stand-Erhebung
- Bedürfnisprofil
- Entwicklungsgespräch mit Kind und Eltern/DiplombetreuerInnen
- Zielplan
- Förderplan
- Abschluss (Abschlussbericht)

Arbeit mit dem Herkunftssystem des Kindes:

- HelferInnenkonferenz bei Aufnahme, Beendigung und bei besonderem Bedarf.

Außenkontakte mit Bezug zum Kind:

- Elterngespräch insbesondere bei Neuaufnahme, Beendigung und bei besonderem Bedarf.

Im Gesprächsprotokoll sind zu dokumentieren:

- Mit wem wurde gesprochen (und seine Beziehung zum Kind)
- Inhalt und Häufigkeit der Gespräche.

3.2.3 Fachpersonal

- Regelmäßige Teambesprechungen sind abzuhalten
- Teamsupervision ist verpflichtend und regelmäßig abzuhalten
- Fortbildung ist verpflichtend und regelmäßig anzubieten

Personalentwicklung ist mit einem

- Personalentwicklungskonzept
- MitarbeiterInneneinschulung für neue MitarbeiterInnen
- MitarbeiterInnengespräch pro Jahr und MitarbeiterInnen sicherzustellen.

3.3 ERGEBNIS-STANDARDS

- Jahresentwicklungsberichte sind zu erstellen.
- Die Prüfung des individuellen Maßnahmen Erfolgs erfolgt über die leistungszuerkennenden Behörden nach Einholung eines Sachverständigen Gutachtens je nach Bedarf und Erfordernis.

4. Controlling

Die Leistungserbringer sind verpflichtet, über Ersuchen der Landesregierung regelmäßig automationsunterstützt Daten bekannt zu geben.

Daten sind insbesondere:

- Einrichtungsbezogene Daten
- KlientInnenbezogene Daten
- Personalbezogene Daten
- Kostenbezogene Daten

III. D.

Wohnassistentenz

1. Funktion und Ziele

1.1 DEFINITION

Kurzbeschreibung:

Wohnassistentenz muss eine Dienstleistung für Menschen mit Behinderung sein, die in einer eigenen Wohnung leben. Mobiles Personal hat sie dabei zu betreuen und zu unterstützen.

Ziel:

- Unterstützung auf dem Weg zur Selbständigkeit
- Erlangen eines selbstbewussten Auftretens
- Minimierung der Abhängigkeit von Fremdunterstützung
- Entscheidungskompetenz, aus einem Angebot auszuwählen und die Konsequenzen dafür tragen
- Hilfe zur Selbsthilfe
- Die eigenen Fähigkeiten entwickeln, fördern und auch gezielt einsetzen
- Fähigkeit erlangen beziehungsweise erhalten und fördern, notwendige Unterstützungen zu organisieren
- Übernehmen von Eigenverantwortung
- Kenntnisse über Rechte und Pflichten und diese ausüben

1.2 ZIELGRUPPE

Wohnassistentenz hat sich an Erwachsene mit geistiger, körperlicher oder mehrfacher Behinderung zu richten, die in ihrer eigenen Wohnung leben.

1.2.1 Indikationen

- Freiwillige Entscheidung für assistiertes Wohnen
- Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den Wohnassistentinnen/Wohnassistenten
- Ausreichende Kenntnisse im lebenspraktischen Bereich
- Fähigkeit, im Bedarfsfall selbst Hilfe zu organisieren

1.2.2 Kontraindikationen

KlientInnen,

- die unter schweren psychischen Beeinträchtigungen leiden
- die alkohol-, drogen- oder medikamentensüchtig sind
- KlientInnen mit vorwiegend medizinischem Pflegebedarf
- KlientInnen die eine andere Wohnbetreuung benötigen
- ständiger Hilfebedarf in der Nacht

1.3 STELLUNG DES DIENSTES IN DER ANGEBOTSKETTE

Steht als mobiler Dienst am Beginn der Angebotskette vor dem Angebot des „Teilzeitbetreuten Wohnens“ als höherwertigem Mittel.

2. Leistungsangebot

2.1 GRUNDSÄTZE UND METHODISCHE GRUNDLAGEN

Das Leistungsangebot hat sich an folgenden Grundsätzen und Zielsetzungen insbesondere zu orientieren:

- Integration (physisch, funktional und sozial)
- Normalisierung der Lebensbedingungen (die Lebensbedingungen von Menschen mit Behinderung entsprechen weitgehend denen von Menschen ohne Behinderung)
- Selbstbestimmung und Emanzipation (Menschen mit Behinderung treffen Entscheidungen, die ihre Person betreffen selbst beziehungsweise sind zumindest maßgeblich an den Entscheidungsprozessen beteiligt)
- Selbstständigkeit (Förderung und Stärkung des persönlichen Handlungsspielraums und der Eigenverantwortung – Hilfe zur Selbsthilfe)

2.1 GRUNDSÄTZE DER PÄDAGOGISCHEN BETREUUNGSARBEIT:

Die pädagogische Betreuungsarbeit soll insbesondere durch Betreuung, Begleitung und Assistenz Folgendes fördern:

- Hilfe bei der Wohnungssuche und Wohnungseinrichtung
- Begleitung bzw. Informationen bei Amts- oder Behördenwegen
- Terminvereinbarungen, Begleitung und Planung von Arztbesuchen
- Hilfestellung bei der Haushaltsführung
- Hilfe in finanziellen Belangen, beispielsweise Erstellen von Haushaltsplänen, Einteilung des Wirtschaftsgeldes
- Umgang mit Bank, Finanzamt
- Beratung und Hilfestellung bei der Wahrnehmung persönlicher Probleme bzw. organisieren dafür geeigneter Stellen
- Hilfestellung bei der Nutzung von Beratungsmöglichkeiten im finanziellen, rechtlichen und persönlichen Bereich
- Umgang mit neuen Medien in lebenspraktischen Belangen (Bankomat, Handy, SMS und dergleichen)
- Krisenmanagement

2.3 LEISTUNGSUMFANG

Die Leistung ist wie folgt zu erbringen:

Betriebstage: 365/Jahr

Die Assistenzzeiten werden ausgehend von den Bedürfnissen des Menschen mit Behinderung angeboten:

- Montag bis Sonntag
- auch an Feiertagen
- regelmäßig
- nach einvernehmlicher telefonischer Vereinbarung und bei Krisenintervention

3. Qualitätssicherung

3.1 STRUKTUR-STANDARDS

3.1.1 Wohneinrichtung

Die Wohnungen werden von den KlientInnen selbst angemietet. Sie wählen die Lage, und Größe der Wohnung selber aus.

3.1.2 Fachpersonal

Pädagogische Leitung:

- Das Leitungspersonal richtet sich nach der Anzahl des Betreuungspersonals. Maximalwert: 6,7 % Dienstposten pro 100 % BetreuerInnendienstposten

Personal-Zielwert:

Durchschnittlich 35 Stunden pro KlientIn und Monat direkte Betreuung. Durchschnittlich 5 Stunden pro KlientIn und Monat indirekte Betreuung (Fahrzeiten, Teambesprechung, Supervision, Dokumentation, HelferInnenkonferenzen und dergleichen).

Qualifikation:

- Die Qualifikation des Personals hat den Anforderungen der Leistungsart beziehungsweise der Funktion und der Ziele des Dienstes und der dafür formulierten Stellenbeschreibung zu entsprechen.
- Jede/r MitarbeiterIn muss über eine Qualifikation aus dem sozialen oder pflegerischen Bereich und über eine einschlägige Berufserfahrung mit 1-jähriger Praxis in der Behindertenbetreuung verfügen.

3.2 PROZESS-STANDARDS

3.2.1. Organisation

- Aufbau und Ablauforganisation müssen in einem Organisationshandbuch dargestellt werden (Funktionsbeschreibungen, Stellenbeschreibungen).
- Im Betreuungskonzept hat eine Darstellung und Beschreibung der Ziele und Methoden anhand dieser Verordnung zu erfolgen.

Die **Leistungsdokumentation** hat insbesondere Folgendes zu enthalten:

- Assistenzvertrag
- Leistungsnachweise
- Fortbildungspläne

- Sonstige trägerspezifische Dokumente

3.2.2 Dokumentation

Anamnesebogen:

- Aufnahme (Stammdatenerhebung)

Betreuungsdokumentation:

- Assistenzvertrag
- Assistenzprotokolle
- Trägerspezifische Dokumente

Entwicklungsdokumentation:

- Verlaufs-/Entwicklungsdokumentation (Betreuungs- und Entwicklungsberichte, Protokolle, Ziel- und Entwicklungsplanung)

Strukturiertes Aufnahmeverfahren der KlientInnen:

- auf KlientInnenbedürfnisse abgestimmte Personalauswahl
- Reflexionsgespräche (halbjährlich)
- Zielplanung (halbjährlich)
- Krisenintervention bei Bedarf

3.2.3 Fachpersonal/Personalentwicklung

- Regelmäßige Teambesprechungen sind abzuhalten
- Teamsupervision ist verpflichtend und regelmäßig abzuhalten
- Fortbildungen sind verpflichtend und regelmäßig auf allen Ebenen durchzuführen Personalentwicklung ist mit einem
- Personalentwicklungskonzept
- MitarbeiterInneneinschulung für neue MitarbeiterInnen
- MitarbeiterInnengespräch pro Jahr und MitarbeiterInnen sicherzustellen.

3.3 ERGEBNIS-STANDARDS

- Jahresentwicklungsberichte sind zu erstellen.
- Die Prüfung des individuellen Maßnahmen Erfolgs erfolgt über die leistungszuerkennenden Behörden nach Einholung eines Sachverständigengutachtens je nach Bedarf und Erfordernis.

4. Controlling

Die Leistungserbringer sind verpflichtet, über Ersuchen der Landesregierung regelmäßig automationsunterstützt Daten bekannt zu geben.

Daten sind insbesondere:

- Einrichtungsbezogene Daten
- KlientInnenbezogene Daten
- Personalbezogene Daten
- Kostenbezogene Daten

III. E.

Familientlastungsdienst

1. Funktion und Ziele

1.1 DEFINITION

Kurzbeschreibung:

Der Familientlastungsdienst hat die Unterstützung der Menschen mit Behinderung und Entlastung der pflegenden Familienangehörigen sicherzustellen.

Die Betreuungspersonen sollen die Möglichkeit haben, aus der Belastungssituation kurzzeitig auszusteigen.

Durch die Begleitung und Unterstützung der Menschen mit Behinderung muss ein positiver Ablösungsprozess von der Familie gefördert werden.

Ziel:

Die mobile Betreuung muss dem Menschen mit Behinderung ein möglichst selbstbestimmtes Leben in gewohnter Umgebung und den Verzicht auf stationäre Versorgung ermöglichen.

Aktivitätsziele:

- qualifizierte, verlässliche und familiennahe Betreuung der KlientInnen
- instrumentelle und emotionale Unterstützung der KlientInnen
- Unterstützung der Hauptbetreuungspersonen

Wirkungsziele:

- Sicherung der Möglichkeit, längerfristig im familiären Umfeld zu wohnen (wenn die/der KlientIn das möchte)
- Prävention von Schädigungen des familiären Systems durch Überbelastung

1.2 ZIELGRUPPE

Menschen, die diese Leistung in Anspruch nehmen, müssen Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit Körper-, Sinnes-, geistigen- und Mehrfachbehinderungen sein, die in der Familie leben.

1.2.1 Indikationen

KlientInnen, die diese Leistung in Anspruch nehmen, müssen

- Menschen mit Behinderung zwischen 0 bis 60 Jahren beziehungsweise. Deren Angehörige sein, im besonderen die Hauptbetreuungspersonen, die für die Pflege, Hilfe und Begleitung zuständig sind.

1.2.2 Kontraindikationen

Die Leistung darf von KlientInnen nicht in Anspruch genommen werden, wenn sie

- Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit Körper-, Sinnes-, geistigen- und Mehrfachbehinderungen sind, die ausschließlich medizinische Pflege benötigen
- KlientInnen die primär psychisch beeinträchtigt sind
- Suchtkrank sind
- KlientInnen die rein sozial geschädigt sind – (Abgrenzung zur sozialpädagogischen Familienbetreuung)
- altersbedingte körperlich/geistige Beeinträchtigungen haben – (Abgrenzung zur Altenhilfe)

Stellung des Dienstes in der Angebotskette

Eine Betreuung durch den Familientlastungsdienst ist neben einer Tagesbetreuung durch Kindergarten, Schule, Tageseinrichtung und dergleichen möglich, wobei die Kosten des vollzeitbetreuten Wohnens nicht überschritten werden dürfen.

Voll- oder teilzeitbetreute Wohnformen der Behindertenhilfe und Familientlastung schließen sich gegenseitig aus.

Der Grad der Beeinträchtigung reicht von leichter bis höchster Beeinträchtigung. Die mobile Betreuung wird der stationären Betreuung vorgezogen beziehungsweise es ist keine geeignete andere Betreuungsform vorhanden.

2. Leistungsangebot

GRUNDSÄTZE UND METHODISCHE GRUNDLAGEN

Das Leistungsangebot hat sich an folgenden Grundsätzen insbesondere zu orientieren:

- Prinzip der Prävention
- Prinzip der Subsidiarität
- Prinzip der Integration
- Prinzip der Bedürfnisorientierung
- Prinzip der Flexibilität
- Prinzip der Verlässlichkeit
- Prinzip der Regionalität
- Achtung vor der Würde des Menschen mit Behinderung und seinem Recht auf Selbstbestimmung
- Die KlientInnen müssen ihrer Behinderung beziehungsweise ihren Bedürfnissen entsprechend fachlich betreut werden.
- Die MitarbeiterInnen haben verantwortungsbewusst, selbständig und verlässlich zu handeln.
- Das Tempo und den Inhalt aller Aktivitäten bestimmt der Mensch mit Behinderung und nicht die/der BetreuerIn.

PÄDAGOGISCHE BETREUUNGSARBEIT:

Die pädagogische Betreuungsarbeit soll insbesondere durch Betreuung, Begleitung und Assistenz Folgendes fördern:

Unterstützung im Bereich der Körperpflege:

- an- und auskleiden
- duschen und baden
- waschen und Zahnpflege
- Toilette beziehungsweise wickeln

medizinische/therapeutische Unterstützung:

- Hilfestellung bei der Einnahme von Medikamenten nach ärztlicher Verordnung
- Massagen/basalstimulierende Pflege/Körperwahrnehmungsübungen
- musikalische/rhythmische Unterstützung

Unterstützung bei der Ernährung:

- Hilfe beim Essen und Trinken
- Essenzubereitung

Von den Tätigkeiten des Familienentlastungsdienstes ausgenommen sind jedenfalls Tätigkeiten, die nach anderen landes- oder bundesrechtlichen Vorschriften anderen Berufsgruppen vorbehalten sind.

Aktivitäten im Haus

- lernen, Hausaufgaben
- Spiele
- lesen/vorlesen
- singen/musizieren
- kreatives Gestalten (basteln, malen)

Aktivitäten außer Haus, sofern diese nicht von der Freizeitassistenz übernommen werden können

- Fahrtendienst
- Spaziergang, Spielplatz
- Spiele
- Theater/Kino
- Rad fahren
- schwimmen
- andere Freizeitbeschäftigungen
- Haushaltstätigkeiten (ausschließlich die für die Betreuung nötigen Tätigkeiten, keine Reinigungstätigkeiten und dergleichen!)
- Elterngespräche

LEISTUNGSUMFANG

Die Leistung ist wie folgt zu erbringen:

Der Familienentlastungsdienst muss in Vereinbarung mit der Familie stundenweise regelmäßig oder kurzfristig angeboten werden.

Die Betreuungszeiten haben sich nach dem Bedarf der Menschen mit Behinderung und ihrer Familie zu richten. Prinzipiell ist der Familienentlastungsdienst von Montag bis Sonntag von 0 – 24 Uhr verfügbar.

Verpflegung:

Fortführung des gewohnten Tagesablaufs, beispielsweise einkaufen und kochen

Zusatzangebote:

Förderung der Integration im sozialen Umfeld, Unterstützung bei der Koordination von anderen sozialen Diensten. Adäquate Möglichkeiten der Freizeitgestaltung mit dem Menschen mit Behinderung überlegen, planen und durchführen.

3. Qualitätssicherung

3.1 STRUKTUR-STANDARDS

3.1.1 Einrichtung

Einsatzstelle:

Büro der Einsatzleitung

Räumliche Lage:

Familienentlastung muss im unmittelbaren Lebensbereich der KlientInnen erfolgen.

3.1.2 Fachpersonal

Pädagogische Leitung:

- 6,7 % Das Leitungspersonal richtet sich nach der Anzahl des Betreuungspersonals. Maximalwert: 6,7% Dienstposten pro 100% BetreuerInnendienstposten

Personal-Zielwert:

Durchschnittlich 30 Stunden pro KlientInnen und Monat direkte Betreuung. Durchschnittlich 10 Stunden pro KlientIn und Monat indirekte Betreuung (Fahrzeiten, Teambesprechung, Supervision, Dokumentation, HelferInnenkonferenzen u.ä.)

Qualifikation:

- Die Qualifikation des Personals hat den Anforderungen der Leistungsart bzw. der Funktion und der Ziele des Dienstes und der dafür formulierten Stellenbeschreibung zu entsprechen.
- Jede/r MitarbeiterIn muss über eine Qualifikation aus dem sozialen oder pflegerischen Bereich und über eine einschlägige Berufserfahrung, beispielsweise Diplom- oder Fach-SozialbetreuerIn mit Spezialisierung Behindertenarbeit (BA) oder Behindertenbegleitung (BB), FamilienhelferIn, PflegehelferIn, Sozial- und LebensberaterIn oder vergleichbare Qualifikation verfügen.
- Soziale Kompetenz, Kontinuität, Belastbarkeit, Fähigkeit in Eigenverantwortung zu handeln, Kenntnisse in Haushaltsführung, Fähigkeit zur Selbstreflexion und Flexibilität sind notwendige Schlüsselqualifikationen.

3.2 PROZESS-STANDARDS

3.2.1. Organisation

- Aufbau und Ablauforganisation müssen in einem Organisationshandbuch dargestellt werden (Funktionsbeschreibungen, Stellenbeschreibungen).
- Im Betreuungskonzept hat eine Darstellung und Beschreibung der Ziele und Methoden anhand dieser Verordnung zu erfolgen.

3.2.2 Dokumentation

Die **klientInnenspezifische** Dokumentation hat insbesondere Folgendes zu enthalten:

Betreuungsdokumentation:

- Erhebungsbogen – Stamblatt
- Betreuungsvereinbarung
- Hilfestellung bei der Einnahme von Medikamenten

Entwicklungsdokumentation:

- Ist-Stand-Erhebung
- Bedürfnisprofil
- Entwicklungs- und Reflexionsgespräch mit KlientInnen und deren Familie

Die **Leistungsdokumentation** hat insbesondere Folgendes zu enthalten:

- Assistenzvertrag

- Leistungsnachweise
- Fortbildungspläne
- Sonstige trägerspezifische Dokumente

3.2.3 Fachpersonal/Personalentwicklung

- Regelmäßige Teambesprechungen sind abzuhalten.
- Teamsupervisionen sind verpflichtend und regelmäßig abzuhalten.
- Fortbildungen sind verpflichtend und regelmäßig auf allen Ebenen durchzuführen.

Personalentwicklung ist insbesondere sicherzustellen durch:

- Personalentwicklungskonzept
- Einschulung neuer MitarbeiterInnen
- Jährliches MitarbeiterInnengespräch

ERGEBNIS-STANDARDS

- Jahresentwicklungsberichte sind zu erstellen.
- Die Prüfung des individuellen Maßnahmen Erfolgs erfolgt über die leistungszuerkennenden Behörden nach Einholung eines Sachverständigengutachtens je nach Bedarf und Erfordernis.

4. Controlling

Die Leistungserbringer sind verpflichtet, über Ersuchen der Landesregierung regelmäßig automationsunterstützt Daten bekannt zu geben.

Daten sind insbesondere:

- Einrichtungsbezogene Daten
- KlientInnenbezogene Daten
- Personalbezogene Daten
- Kostenbezogene Daten

III. F.

Freizeitassistenz

1. Funktion und Ziele

1.1 DEFINITION

Kurzbeschreibung:

Die Freizeitassistentin/der Freizeitassistent hat die Aufgabe an der Gestaltung der Freizeit des Menschen mit Behinderung mitzuwirken.

Ziel:

- Gesellschaftliche Integration
- kennen lernen verschiedener Freizeitangebote
- Ausloten der eigenen Interessen
- Förderung der Eigenständigkeit im Bereich der aktiven Freizeitgestaltung
- Unterstützung des Ablöseprozesses vom Elternhaus

1.2 ZIELGRUPPE

Menschen, die diese Leistung in Anspruch nehmen, müssen Jugendliche und Erwachsene mit Körper-, Sinnes-, geistigen- und Mehrfachbehinderungen sein, die in der Familie, in einer voll- oder teilzeitbetreuten Wohneinrichtung oder alleine leben.

1.2.1 Indikationen

KlientInnen, die diese Leistung in Anspruch nehmen, müssen

- Jugendliche und erwachsene Menschen mit Behinderung ab dem 15. Lebensjahr sein
- KlientInnen sein, die mit anderen die eigenen Fähigkeiten entdecken können
- KlientInnen sein, die in Gemeinschaft die Freizeit verbringen möchten
- Menschen mit Behinderung sein, die ohne Familie etwas unternehmen wollen, aber Unterstützung benötigen

1.2.2 Kontraindikationen

Die Leistung darf von KlientInnen nicht in Anspruch genommen werden, wenn sie

- Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit Körper-, Sinnes-, geistigen- und Mehrfachbehinderungen sind, die ausschließlich medizinische Pflege benötigen
- Suchtkrank sind
- KlientInnen mit rein sozialen Schädigungen sind – (Abgrenzung zur sozialpädagogischen Familienbetreuung)
- altersbedingte körperlich/geistige Beeinträchtigungen haben – (Abgrenzung zur Altenhilfe)

1.3 Stellung des Dienstes in der Angebotskette

Die Freizeitassistenz ist eine ergänzende Dienstleistung, die neben jeder möglichen Wohnversorgung bzw. Arbeitssituation in Anspruch genommen werden kann.

2. Leistungsangebot

2.1 GRUNDSÄTZE UND METHODISCHE GRUNDLAGEN

Das Leistungsangebot hat sich an folgenden Grundsätzen insbesondere zu orientieren:

- Prinzip der Integration
- Prinzip der Flexibilität
- Prinzip der Zuverlässigkeit
- Prinzip der Bedürfnisorientierung – Das Tempo und den Inhalt aller Aktivitäten bestimmt der Mensch mit Behinderung und nicht die/der BetreuerIn
- Prinzip der Regionalität
- Achtung vor der Würde des Menschen und seinem Recht auf Selbstbestimmung
- Die KlientInnen müssen ihrer Behinderung bzw. ihren Bedürfnissen entsprechend betreut werden. Die MitarbeiterInnen haben verantwortungsbewusst, selbständig und verlässlich zu handeln.

2.2 GRUNDSÄTZE DER PÄDAGOGISCHEN BETREUUNGSARBEIT:

Die pädagogische Betreuungsarbeit soll insbesondere durch Betreuung, Begleitung und Assistenz Folgendes fördern:

- individuelle Freizeitassistenz
- Assistenz von Kleingruppen
- Urlaubsassistenz
- durch Freizeitaktivitäten werden die eigenen Fähigkeiten gefördert und das Selbstbewusstsein gestärkt
- integratives Gemeinschaftserlebnis
- Unterstützung beim Ablösungsprozess von den Eltern

2.3 LEISTUNGSUMFANG

Die Leistung ist wie folgt zu erbringen:

Die Freizeitassistenz wird stundenweise, tageweise, nachts und an Wochenenden flexibel und/oder regelmäßig angeboten.

3. Qualitätssicherung

3.1 STRUKTUR-STANDARDS

3.1.1 Einrichtung

Einsatzstelle:

Büro der Einsatzleitung

Standort und Umgebung:

Die Freizeitassistenz hat im unmittelbaren Lebensbereich der KlientInnen oder an einem von ihr/ihm gewählten Ort zu erfolgen.

3.1.2 Fachpersonal

Personalbedarf: stundenweise

Qualifikation:

- Die Qualifikation des Personals hat den Anforderungen der Leistungsart bzw. der Funktion und der Ziele des Dienstes und der dafür formulierten Stellenbeschreibung zu entsprechen.
- Zivildienstler, StudentInnen der Psychologie, Pädagogik, Sozialmanagement oder vergleichbare Qualifikationen, Sozial- und LebensberaterInnen, FamilienhelferInnen.
- soziale Kompetenz, Kontinuität, Belastbarkeit, Fähigkeit zur Selbstreflexion und Flexibilität müssen notwendige Schlüsselqualifikationen sein.

3.2 PROZESS-STANDARDS

3.2.1. Organisation

- Aufbau und Ablauforganisation müssen in einem Organisationshandbuch dargestellt werden (Funktionsbeschreibungen, Stellenbeschreibungen).
- Im Betreuungskonzept hat eine Darstellung und Beschreibung der Ziele und Methoden anhand dieser Verordnung zu erfolgen.

3.2.2 Dokumentation

Die **klientInnenspezifische** Dokumentation hat insbesondere Folgendes zu enthalten:

- Assistenzvertrag
- Assistenzprotokolle
- Betreuungsvereinbarung
- Teilnehmerliste bei Gruppenaktivitäten
- Anwesenheitsliste von KlientInnen (Häufigkeit der Assistenzeinheiten)

3.3 ERGEBNIS-STANDARDS

- Die Prüfung des individuellen Maßnahmenenerfolgs erfolgt über die leistungszuerkennenden Behörden nach Einholung eines Sachverständigenutachtens je nach Bedarf und Erfordernis.

4. Controlling

Die Leistungserbringer sind verpflichtet, über Ersuchen der Landesregierung regelmäßig automationsunterstützt Daten bekannt zu geben.

Daten sind insbesondere:

- Einrichtungsbezogene Daten
- KlientInnenbezogene Daten
- Personalbezogene Daten
- Kostenbezogene Daten

IV.A.

Vollzeitbetreutes Wohnen für psychisch beeinträchtigte Menschen

1. Funktion und Ziele

1.1 DEFINITION

Kurzbeschreibung:

Durch das Angebot einer vollzeitbetreuten und gemeindenahen Gemeinschaftswohnform muss es Personen mit schweren, beziehungsweise chronischen psychischen Erkrankungen – die dieser Betreuungsform bedürfen - ermöglicht werden, ein Betreuungsangebot vorzufinden, das ein möglichst hohes Ausmaß an Lebensqualität gewährleistet. Das Leben in der Gemeinschaft hat Beziehungsfähigkeit zu fördern und einer sozialen Isolation entgegen zu wirken. Durch gezielte Interventionen von fachlich qualifiziertem Personal sowie durch die strukturelle Ausrichtung des Betreuungsangebotes an eine möglichst normalisierte Lebensform (Normalisierungsprinzip) wird die soziale Rehabilitation und Reintegration gefördert. Zentrales Element dieser Betreuungsform ist die Beziehungsarbeit, wobei Beziehungs- und Betreuungskontinuität durch ein BezugsbetreuerInnensystem gewährleistet werden muss. Die Schaffung eines positiven sozialen Wohnklimas, welches der Möglichkeit von Gemeinschaftsaktivitäten wie auch dem Bedürfnis nach Rückzug und privater Intimität Rechnung trägt, soll den Rahmen für die Unterstützungsleistungen darstellen. Die Betreuungsdauer richtet sich nach dem Betreuungsbedarf der einzelnen Personen. Die zu betreuenden Personen kommen für ihren Lebensunterhalt selbst auf.

Ziel:

Psychisch erkrankten Personen soll durch sozialpsychiatrische Betreuung ein möglichst eigenständiges und integriertes Leben ermöglicht werden. Durch Hilfsangebote im lebenspraktischen und psychosozialen Bereich wird eine Stabilisierung und Verbesserung von psychischem und sozialem Wohlbefinden angestrebt. Die Förderung gesunder Persönlichkeitsanteile soll das Fortschreiten von Chronifizierung verhindern. Dadurch sollen stationäre Aufenthalte in psychiatrischen Kliniken verringert, Heimaufenthalte vermieden und gegebenenfalls ein Übergang in eigenständigere Wohnformen ermöglicht werden.

1.2 ZIELGRUPPE

Personen mit schwerer beziehungsweise chronischer psychischer Erkrankung (Mindestalter 18 Jahre), die einer dauerhaften oder zeitlich begrenzten sozialpsychiatrischen Betreuung in einer „vollzeitbetreuten“ Einrichtung (Anwesenheit von BetreuerInnen „Rund-um-die-Uhr“) bedürfen.

1.2.1 Indikationen

- Personen, bei denen teilzeitbetreute oder ambulante (Wohn) Betreuungsformen (noch) nicht ausreichen würden beziehungsweise sich als nicht ausreichend herausgestellt haben.
- Bereitschaft seitens der Personen sowie Vorhandensein grundlegender sozialer Fertigkeiten als Voraussetzung für ein Zusammenleben mit anderen Personen.

1.2.2 Kontraindikationen

- Suchterkrankung, wenn die Abhängigkeit im Vordergrund steht
- schwere geistige und körperliche Behinderung und Mehrfachbehinderungen
- Pflegebedarf ab Pflegegeldstufe 4

1.3 STELLUNG DES DIENSTES IN DER ANGEBOTSKETTE

Der Dienst ist in ein gemeindepsychiatrisches Betreuungsverbundsystem einzubinden. Die Kooperation mit psychiatrischen Kliniken und extramuralen Einrichtungen (psychosoziale Zentren, tagesstrukturierende Einrichtungen, arbeitsrehabilitativen Einrichtungen und ähnliche) wie auch mit niedergelassenen FachärztInnen für Psychiatrie und PsychotherapeutInnen hat die Grundlage des Betreuungskonzeptes darzustellen.

Bei Fähigkeit zu einer selbständigeren Lebensführung sind alternative Leistungsangebote bei der Leistungszuerkennung zu berücksichtigen, diese sind:

- teilzeitbetreute Wohnhäuser
- betreute Wohngemeinschaften
- mobile (Wohn-)Betreuung

Anwendung des gelindesten Mittels zur Erreichung des Zieles:

Dieses Betreuungsangebot hat zur Vermeidung beziehungsweise Verringerung von stationären Langzeitaufenthalten und Heimunterbringungen beizutragen. Durch die bedarfs- und personenzentrierte Ausrichtung des Betreuungsangebotes muss nach Maßgabe persönlicher Voraussetzungen auf Seiten der Betroffenen ein Übergang in eine eigenständigere Lebensform angestrebt werden.

2. Leistungsangebot

2.1 GRUNDSÄTZE UND METHODISCHE GRUNDLAGEN

Das Leistungsangebot hat sich an folgenden Grundsätzen insbesondere zu orientieren:

- Integration (physisch, funktional und sozial)
- Kontinuität
- Prinzip der Normalisierung
- Prinzip der Wahrung der Intimsphäre
- Eigenverantwortung und Selbständigkeit (Empowerment)
- Individualität
- Freiwilligkeit
- Verpflichtung zur Verschwiegenheit
- Arbeit in einem multiprofessionellen Team
- Beziehungsarbeit als tragendes Element
- Orientierung an der Salutogenese

2.2 GRUNDSÄTZE DER SOZIALPSYCHIATRISCHEN BETREUUNGSARBEIT:

Die sozialpsychiatrische Betreuungsarbeit soll insbesondere durch Betreuung, Begleitung und Assistenz Folgendes fördern:

- Stärkung der Autonomie und Annäherung an das Ziel einer möglichst selbständigen Lebensform
- Hilfestellung nach individueller Problemstellung und Krankheitsverlauf
- Erarbeitung eines individuellen Betreuungsplanes
- Erlernen eines angemessenen Umgangs mit der psychosozialen und/oder psychiatrischen Beeinträchtigung
- BezugsbetreuerInnensystem
- diagnostische und therapeutische Kompetenz im Team
- Hilfestellung bei der Strukturierung des Tagesablaufes und Alltagsbewältigung
- Fördern von lebenspraktischen Kompetenzen
- zielorientiertes Fördern von Ressourcen, deren Erhaltung und (nach Möglichkeit) Erweiterung
- Förderung der Beziehung zu sich selbst und anderen und der sozialen und gesellschaftlichen Integration
- Begleiten bei Befindlichkeitsschwankungen und Krisen

2.3 LEISTUNGSUMFANG

Die Leistung ist wie folgt zu erbringen:

Vollzeitbetreuung: 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr an 365 Tagen

Hauptdienstzeit: 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr

Nachtbereitschaft: 1 MitarbeiterIn von 22 Uhr bis 6 Uhr

Doppel- oder Mehrfachbesetzungen zu bestimmten Zeiten (Fixblöcke und bedarfsbezogen - je Personenzusammensetzung beziehungsweise aktueller Befindlichkeit der Personen).

3. Qualitätssicherung

3.1 STRUKTUR-STANDARDS

3.1.1 Wohneinrichtung

Einrichtungsgröße: Richtwert: 12 Personen

Folgende infrastrukturelle Mindestanforderungen sollen erfüllt werden:

- Es ist sicherzustellen, dass den Personen die Teilnahme am gesellschaftlichen und kulturellen Leben ermöglicht wird.
- Es ist sicherzustellen, dass eine entsprechende Infrastruktur (Geschäfte, ÄrztInnen, Institutionen und dergleichen) vorhanden ist.
- Eine Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz soll vorhanden sein.

Raumbedarf :

Die Einrichtung soll nach folgenden Grundsätzen errichtet sein (Richtwert: maximal 35 m² Gesamtraumbedarf je zu betreuender Person):

- 12 Personen unterteilt in baulich getrennte Wohngruppen (für 4 Personen)
- Einbettzimmer 14 m² pro Zimmer je Person

- Wohngruppengröße rund 105 m² (Einzelzimmer, Küche und Essbereich, WC, Bad oder Dusche)
- Gemeinschaftsräume (Gemeinschaftsküche, Aufenthaltsbereich...)
- Büro, Besprechungszimmer, BetreuerInnenzimmer, (inklusive Bad, WC für Nachtdienste)
- Allgemeinräume (Lagerräume, Gänge, Waschküche und dergleichen)

Die Einrichtung ist jeweils nach dem baulichen und technischen Stand der Technik zu errichten.

3.1.2 Fachpersonal

Sozialpsychiatrische Leitung:

- Das Leitungspersonal richtet sich nach der Anzahl des Betreuungspersonals.
Maximalwert: 6,7 % Dienstposten pro 100 % BetreuerInnendienstposten

Personalbedarf:

Multiprofessionelles Team mit verschiedenen sozialpsychiatrischen Fachausbildungen.

Zielwerte:

600% Dienstposten, davon 150% Dienstposten in A

Mindestpersonalbedarf :

Zielwerte können im Einzelfall seitens der Leistungserbringer nach tatsächlichen Betreuungserfordernissen unterschritten werden, sofern eine ordnungsgemäße Betreuung mit einem Mindestpersonal noch gewährleistet ist. (**Mindestwert:** pro Einrichtung für 12 Personen: 500% Dienstposten)

Qualifikation:

- Die Qualifikation des Personals hat den Anforderungen der Leistungsart beziehungsweise der Funktion und der Ziele der Einrichtung und der dafür formulierten Stellenbeschreibung zu entsprechen.
- Sozialpsychiatrische Fachausbildung: Einschlägige Grundausbildung im psychosozialen Bereich sowie berufsbegleitende sozialpsychiatrische Fortbildung, beispielsweise PsychologInnen, Diplom-SozialbetreuerInnen, Diplom-SozialarbeiterInnen, Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege oder gleichwertige Ausbildungen.

Honorarkräfte:

ländlichen Regionen:	4 Stunden pro Woche FachärztIn für Psychiatrie
Stadt:	1,5 Stunden pro Woche KonsiliarfachärztInnen (für die Unterstützung des Teams beziehungsweise fallweise für Kriseninterventionen bei Personen)

3.2 PROZESS-STANDARDS

3.2.1 Organisation

- Aufbau und Ablauforganisation müssen in einem Organisationshandbuch dargestellt werden (Funktionsbeschreibungen, Stellenbeschreibungen).
- Im Betreuungskonzept hat eine Darstellung und Beschreibung der Ziele und Methoden zu erfolgen.

3.2.2 Dokumentation

Anamnesebogen:

- pro Person sozialpsychiatrische Anamnese

Betreuungsdokumentation:

- analog Basisdokumentation
- Stammdatenblatt
- Gesundheitsblatt (Medikamente und Befunde)
- Betreuungs- und Entwicklungsbericht beziehungsweise Entwicklungsplan

Entwicklungsdokumentation:

analog Basisdokumentation

Die **einrichtungsspezifische** Dokumentation hat insbesondere Folgendes zu enthalten:

- Leistungsdokumentation anhand Basisdokumentation
- Dienstpläne
- Fortbildungspläne des Fachpersonals
- Anwesenheitslisten der Personen
- Dokumentation von Teambesprechungen, Teamsupervisionen und Fortbildungen des Fachpersonals
- sonstige trägerspezifische Dokumente (Dienstjournal, Protokolle und dergleichen)
- Verlaufs- und Entwicklungsdokumentation (Jahresentwicklungsberichte) in Form von organisatorischen Ablaufdokumentationen

3.2.3 Fachpersonal

Regelmäßige Teambesprechungen sind abzuhalten. Teamsupervisionen sind verpflichtend und regelmäßig abzuhalten. Fortbildungen sind verpflichtend und regelmäßig auf allen Ebenen durchzuführen.

Personalentwicklung ist insbesondere sicherzustellen durch:

- Personalentwicklungskonzept
- Einschulung neuer MitarbeiterInnen
- jährliches MitarbeiterInnengespräch

3.3 ERGEBNIS-STANDARDS

- Jahresentwicklungsberichte sind zu erstellen.
- Die Prüfung des individuellen Maßnahmenenerfolgs erfolgt über die leistungszuerkennenden Behörden nach Einholung eines Sachverständigengutachtens je nach Erfordernis.

4. Controlling

Die Leistungserbringer sind verpflichtet, über Ersuchen der Landesregierung regelmäßig automationsunterstützt Daten bekannt zu geben.

Daten sind insbesondere:

- einrichtungsbezogene Daten
- personenbezogene Daten
- personalbezogene Daten
- kostenbezogene Daten

IV.B.

Teilzeitbetreutes Wohnen für psychisch beeinträchtigte Menschen

1. Funktion und Ziele

1.1 DEFINITION

Kurzbeschreibung:

Durch das Angebot einer teilzeitbetreuten und gemeindenahen Gemeinschaftswohnform muss es Personen mit schweren, beziehungsweise chronischen psychischen Erkrankungen – die dieser Betreuungsform bedürfen - ermöglicht werden, ein Betreuungsangebot vorzufinden, das ein möglichst hohes Ausmaß an Lebensqualität gewährleistet. Das Leben in der Gemeinschaft hat Beziehungsfähigkeit zu fördern und einer sozialen Isolation entgegen zu wirken. Durch gezielte Interventionen von fachlich qualifiziertem Personal sowie durch die strukturelle Ausrichtung des Betreuungsangebotes an eine möglichst normalisierte Lebensform (Normalisierungsprinzip) muss die soziale Rehabilitation und Reintegration gefördert werden. Zentrales Element dieser Betreuungsform ist die Beziehungsarbeit, wobei Beziehungs- und Betreuungskontinuität durch ein BezugsbetreuerInnen-system gewährleistet werden muss. Die Schaffung eines positiven sozialen Wohnklimas, welches der Möglichkeit von Gemeinschaftsaktivitäten wie auch dem Bedürfnis nach Rückzug und privater Intimität Rechnung trägt, soll den Rahmen für die Unterstützungsleistungen darstellen. Die Betreuungsdauer richtet sich nach dem Betreuungsbedarf der einzelnen Personen. Die zu betreuenden Personen kommen für ihren Lebensunterhalt selbst auf.

Ziel:

Psychisch erkrankten Personen muss durch sozialpsychiatrische Betreuung ein möglichst eigenständiges und integriertes Leben ermöglicht werden. Durch Hilfsangebote im lebenspraktischen und psychosozialen Bereich muss eine Stabilisierung und Verbesserung von psychischem und sozialem Wohlbefinden angestrebt werden. Die Förderung gesunder Persönlichkeitsanteile soll das Fortschreiten von Chronifizierungen verhindern. Dadurch haben stationäre Aufenthalte in psychiatrischen Kliniken verringert zu werden, Heimaufenthalte vermieden und gegebenenfalls ein Übergang in eigenständigere Wohnformen ermöglicht werden.

1.2 ZIELGRUPPE

Personen mit psychischer Erkrankung (Mindestalter 18 Jahre), die eine stationäre Behandlung und Versorgung dauerhaft nicht brauchen, die aber noch nicht fähig sind, sich selbständig zu versorgen und ohne regelmäßige Betreuung zu leben.

1.2.1 Indikationen

- Personen, bei denen vollzeitbetreute Wohnbetreuungsformen nicht (mehr) erforderlich sind, und ambulante (Wohn-) Betreuungsformen (noch) nicht ausreichen würden bzw. sich als nicht ausreichend herausgestellt haben.
- Bereitschaft seitens der Betroffenen sowie Vorhandensein grundlegender sozialer Fertigkeiten als Voraussetzung für ein Zusammenleben mit anderen Personen.

1.2.2 Kontraindikationen

- Suchterkrankung, wenn die Abhängigkeit im Vordergrund steht
- Personen mit schweren geistigen und körperlichen Behinderungen
- Personen ab der Pflegestufe 4

1.3 STELLUNG DES DIENSTES IN DER ANGEBOTSKETTE

Der Dienst ist in ein gemeindepsychiatrisches Betreuungsverbundsystem einzubinden. Die Kooperation mit psychiatrischen Kliniken und extramuralen Einrichtungen (psychosoziale Zentren, tagesstrukturierende Einrichtungen, arbeitsrehabilitativen Einrichtungen und dergleichen) wie auch mit niedergelassenen FachärztInnen für Psychiatrie und PsychotherapeutInnen hat die Grundlage des Betreuungskonzeptes darzustellen.

Bei Fähigkeit zu einer selbständigeren Lebensführung sind alternative Leistungsangebote bei der Leistungszuerkennung zu berücksichtigen, diese sind:

- betreute Wohngemeinschaften
- mobile (Wohn-)Betreuung

Dieses Betreuungsangebot hat zur Vermeidung beziehungsweise Verringerung von stationären Langzeitaufhalten und Heimunterbringungen beizutragen. Durch die bedarfs- und personenzentrierte Ausrichtung des Betreuungsangebotes muss nach Maßgabe persönlicher Voraussetzungen auf Seiten der Betroffenen ein Übergang in eine eigenständigere Lebensform angestrebt werden.

2. Leistungsangebot

2.1 GRUNDSÄTZE UND METHODISCHE GRUNDLAGEN

Die sozialpsychiatrische Betreuung hat sich an folgenden Grundsätzen insbesondere zu orientieren:

- Integration (physisch, funktional und sozial)
- Kontinuität
- Prinzip der Normalisierung
- Prinzip der Wahrung der Intimsphäre
- Eigenverantwortung und Selbständigkeit (Empowerment)
- Individualität
- Freiwilligkeit
- Verpflichtung zur Verschwiegenheit
- Arbeit in einem multiprofessionellen Team
- Beziehungsarbeit als tragendes Element
- Orientierung an der Salutogenese

2.2 GRUNDSÄTZE DER SOZIALPSYCHIATRISCHEN BETREUUNGSARBEIT:

Die sozialpsychiatrische Betreuungsarbeit soll insbesondere durch Betreuung, Begleitung und Assistenz Folgendes fördern:

- Stärkung der Autonomie und Annäherung an das Ziel einer möglichst selbständigen Lebensform
- Hilfestellung nach individueller Problemstellung und Krankheitsverlauf
- Erarbeitung eines individuellen Betreuungsplanes
- Erlernen eines angemessenen Umgangs mit der psychosozialen und/oder psychiatrischen Beeinträchtigung
- BezugsbetreuerInnensystem
- Hilfestellung bei der Strukturierung des Tagesablaufes und Alltagsbewältigung
- Fördern von lebenspraktischen Kompetenzen
- zielorientiertes Fördern von Ressourcen, deren Erhaltung und (nach Möglichkeit) Erweiterung
- Förderung der Beziehung zu sich selbst und anderen u. der sozialen und gesellschaftlichen Integration
- Begleiten bei Befindlichkeitsschwankungen und Krisen

2.3 LEISTUNGSUMFANG

Die Leistung ist wie folgt zu erbringen:

Teilzeitbetreuung: Montag bis Freitag 7:00 bis 21:00 Uhr
 Samstag 9:00 bis 18:00 Uhr
 Sonntag Telefonbereitschaft 10:00 bis 16:00 Uhr

3. Qualitätssicherung

3.1 STRUKTUR-STANDARDS

3.1.1 Wohneinrichtung

Einrichtungsgröße: Richtwert: 8 Personen

Folgende infrastrukturelle Mindestanforderungen sollen erfüllt werden:

- Es ist sicherzustellen, dass den Personen die Teilnahme am gesellschaftlichen und kulturellen Leben ermöglicht wird.
- Es ist sicherzustellen, dass eine entsprechende Infrastruktur (Geschäfte, ÄrztInnen, Institutionen und dergleichen) vorhanden ist.
- Eine Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz soll vorhanden sein.

Raumbedarf :

Die Einrichtung soll nach folgenden Grundsätzen errichtet sein (Richtwert: maximal 41 m² Gesamtraumbedarf je zu betreuender Person):

- Büro für Betreuungspersonal / Besprechungszimmer
- Nassraum für Betreuungspersonal
- Einzelzimmer 14 m² pro Person
- geschlechtlich getrennte Duschen und WC
- Gemeinschaftsküche
- Gemeinschaftsraum

- sonstige Räume
- Garten

Die Einrichtung ist jeweils nach dem baulichen und technischen Stand der Technik zu errichten.

3.1.2 Fachpersonal

Sozialpsychiatrische Leitung:

- Das Leitungspersonal richtet sich nach der Anzahl des Betreuungspersonals. Maximalwert: 6,7 % Dienstposten pro 100 % BetreuerInnendienstposten

Gesamtpersonalbedarf:

Multiprofessionelles Team mit verschiedenen sozialpsychiatrischen Fachausbildungen.

Die Anzahl des einzusetzenden qualifizierten Personals richtet sich nach der Anzahl der betreuten Personen.

Zielwerte:

340% Dienstposten, davon 100% in A

Mindestpersonalbedarf :

Die Zielwerte können im Einzelfall seitens der Leistungserbringer nach tatsächlichen Betreuungserfordernissen im Rahmen eigener pädagogischer Verantwortung kurzfristig unterschritten werden, sofern eine ordnungsgemäße Betreuung mit dem Mindestpersonal noch gewährleistet ist. (**Mindestwert:** pro Einrichtung für 8 Personen: 300% Dienstposten, davon 50% in A für 8 Personen)

Qualifikation:

- Die Qualifikation des Personals hat den Anforderungen der Leistungsart beziehungsweise der Funktion und der Ziele der Einrichtung und der dafür formulierten Stellenbeschreibung zu entsprechen.
- Die MitarbeiterInnen müssen eine abgeschlossene Ausbildung im psychosozialen Bereich (Sozialpsychiatrische Fachausbildung) haben: Einschlägige Grundausbildung im psychosozialen Bereich sowie berufsbegleitende sozialpsychiatrische Fortbildung beispielsweise PsychologInnen, Diplom-SozialbetreuerInnen, Diplom-SozialarbeiterInnen, Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege oder gleichwertige Ausbildungen.

Honorarkräfte:

ländlichen Regionen:	4 Stunden pro Woche FachärztIn für Psychiatrie
Stadt:	1,5 Stunden pro Woche FachärztIn für Psychiatrie

3.2 PROZESS-STANDARDS

3.2.1 Organisation

- Aufbau und Ablauforganisation müssen in einem Organisationshandbuch dargestellt werden (Funktionsbeschreibungen, Stellenbeschreibungen).
- Im Betreuungskonzept hat eine Darstellung und Beschreibung der Ziele und Methoden anhand dieser Verordnung zu erfolgen.

3.2.2 Dokumentation

Anamnesebogen:

- pro Person sozialpsychiatrische Anamnese

Betreuungsdokumentation:

- analog Basisdokumentation
- Stammdatenblatt
- Gesundheitsblatt (Medikamente und Befunde)
- Betreuungs- und Entwicklungsbericht beziehungsweise Entwicklungsplan

Entwicklungsdokumentation:

analog Basisdokumentation

Die **einrichtungsspezifische** Dokumentation hat insbesondere Folgendes zu enthalten:

- Leistungsdokumentation analog Basisdokumentation
- Dienstpläne
- Fortbildungspläne des Fachpersonals
- Anwesenheitslisten der Personen
- Dokumentation von Teambesprechungen, Teamsupervisionen und Fortbildungen des Fachpersonals
- sonstige trägerspezifische Dokumente (Dienstjournal, Protokolle und dergleichen)
- Verlaufs- und Entwicklungsdokumentation (Jahresentwicklungsberichte) in Form von organisatorischen Ablaufdokumentationen

3.2.3 Fachpersonal:

Regelmäßige Teambesprechungen sind abzuhalten. Teamsupervisionen sind verpflichtend und regelmäßig abzuhalten. Fortbildungen sind verpflichtend und regelmäßig auf allen Ebenen durchzuführen.

Personalentwicklung ist insbesondere sicherzustellen durch:

- Personalentwicklungskonzept
- Einschulung neuer MitarbeiterInnen
- jährliches MitarbeiterInnengespräch

3.3 ERGEBNIS-STANDARDS

- Jahresentwicklungsberichte sind zu erstellen.
- Die Prüfung des individuellen Maßnahmen Erfolgs erfolgt über die leistungszuerkennenden Behörden nach Einholung eines Sachverständigengutachtens je nach Erfordernis.

4. Controlling

Die Leistungserbringer sind verpflichtet, über Ersuchen der Landesregierung regelmäßig automationsunterstützt Daten bekannt zu geben.

Daten sind insbesondere:

- Einrichtungsbezogene Daten
- Personenbezogene Daten
- Personalbezogene Daten
- Kostenbezogene Daten

IV. C.

Betreute Wohngemeinschaft für psychisch beeinträchtigte Menschen - Einzeleinrichtung

1. Funktion und Ziele

1.1 DEFINITION

Kurzbeschreibung:

Maßnahme zur Förderung und Stabilisierung der Ressourcen bis zur Wiedererlangung der selbständigen Lebenshaltung und Sicherung der angemessenen beziehungsweise bestmöglichen Lebensqualität. Die Betreuung hat durch externe WohngemeinschaftsbetreuerInnen zu erfolgen, das heißt die Wohngemeinschaftsmitglieder leben alleine und werden von den BetreuerInnen zu vereinbarten Gruppen und Einzelterminen aufgesucht. Die Intensität der Betreuung ist flexibel und richtet sich nach der Selbständigkeit und dem aktuellen Befinden der zu betreuenden Personen. Das Leben in der Gemeinschaft muss die Beziehungsfähigkeit fördern und einer sozialen Isolation entgegenwirken. Durch gezielte Interventionen von fachlich qualifiziertem Personal sowie durch die strukturelle Ausrichtung des Betreuungsangebotes an eine möglichst normalisierte Lebensform (Normalisierungsprinzip) muss die soziale Rehabilitation und Reintegration gefördert werden. Die Schaffung eines positiven sozialen Wohnklimas, welches der Möglichkeit von Gemeinschaftsaktivitäten, wie auch dem Bedürfnis nach Rückzug und privater Intimität Rechnung trägt, soll den Rahmen für die Unterstützungsleistungen darstellen. Die Betreuungsdauer richtet sich nach dem Betreuungsbedarf der einzelnen zu betreuenden Personen. Die zu betreuenden Personen kommen für ihren Lebensunterhalt selbst auf.

Ziel:

- gesellschaftliche Reintegration
- Wiedererlangung von persönlichen und wirtschaftlichen Kompetenzen
- soziales lernen in der Kleingruppe
- psychosoziale Stabilisierung
- Verbesserung der lebenspraktischen Fertigkeiten
- Förderung der Ressourcen und Vorbereitung zur selbständigen Wohnfähigkeit
- Verbesserung des psychosozialen Ist-Zustandes
- Isolationsprophylaxe
- Anregung zur Freizeitgestaltung

Psychisch erkrankten Personen soll durch sozialpsychiatrische Betreuung ein möglichst eigenständiges und integriertes Leben ermöglicht werden. Durch Hilfsangebote im lebenspraktischen und psychosozialen Bereich wird eine Stabilisierung und Verbesserung von psychischem und sozialem Wohlbefinden angestrebt. Die Förderung gesunder Persönlichkeitsanteile soll das Fortschreiten von Chronifizierungen verhindern. Dadurch sollen stationäre Aufenthalte in psychiatrischen Kliniken verringert, Heimaufenthalte vermieden und gegebenenfalls ein Übergang in eigenständigere Wohnformen ermöglicht werden.

1.2 ZIELGRUPPE

Menschen mit akuten und/oder chronischen psychischen und psychiatrischen Beeinträchtigungen und/oder mit psychosozialen Problemen, die eines geeigneten wohnstrukturierenden Angebotes zur Zielerreichung bedürfen.

1.2.1 Indikationen

- Personen mit psychiatrischer Beeinträchtigung und/oder psychosozialer Problematik
- Personen in und nach psychischen Krisen
- Personen, bei denen ambulante (Wohn-) Betreuungsformen in Einzelwohnungen (noch) nicht möglich sind beziehungsweise sich als nicht geeignet herausgestellt haben
- Bereitschaft seitens der zu betreuenden Personen sowie Vorhandensein grundlegender sozialer Fertigkeiten als Voraussetzung für ein Zusammenleben mit anderen Personen.

1.2.2 Kontraindikationen

- Suchterkrankung, wenn die Abhängigkeit im Vordergrund steht
- Personen mit schweren geistigen und körperlichen Behinderungen
- Personen, die keine Bereitschaft oder Fähigkeit für diese Form der Betreuung aufbringen
- delinquentes Verhalten, wenn dieses im Vordergrund steht
- Kinder und Jugendliche, außer in begründeten Fällen

1.3 STELLUNG DES DIENSTES IN DER ANGEBOTSKETTE

Der Dienst ist in ein gemeindepsychiatrisches Betreuungsverbundsystem einzubinden. Die Kooperation mit psychiatrischen Kliniken und extramuralen Einrichtungen (psychosoziale Zentren, tagesstrukturierende Einrichtungen, arbeitsrehabilitativen Einrichtungen etc.) wie auch mit niedergelassenen FachärztInnen für Psychiatrie und PsychotherapeutInnen hat die Grundlage des Betreuungskonzeptes darzustellen.

Wenn vollzeitbetreutes Wohnen, nicht mehr notwendig ist, aber eine eigenständige Wohnform, durch mobile Betreuung unterstützt, noch nicht möglich ist; begleitet durch tagesstrukturierende Angebote zur Stabilisierung der Lebens- und Wohnsituation und Verbesserung der lebenspraktischen Fertigkeiten bis zum selbständigen Halten des Niveaus oder Weiterentwicklung in Richtung eigenständiges Wohnen, den Grad der Betreuung an die Ressourcen der Personen anpassen, um eine möglichst selbständige und autonome Lebensführung zu ermöglichen.

2. Leistungsangebot

2.1 GRUNDSÄTZE UND METHODISCHE GRUNDLAGEN

Die sozialpsychiatrische Betreuung hat sich an folgenden Grundsätzen insbesondere zu orientieren:

- Eingebundenheit in ein gemeindepsychiatrisches Betreuungsverbundsystem
- Integration
- Kontinuität
- Empowerment (Eigenverantwortung, Selbständigkeit, Individualität)
- Wahrung der Intimsphäre
- Normalisierung
- Eigenverantwortung und Selbständigkeit
- Freiwilligkeit
- notwendige Verschwiegenheit
- Arbeit in einem multiprofessionellen Team
- Beziehungsarbeit als tragendes Element
- Orientierung an der Salutogenese

2.2 GRUNDSÄTZE DER SOZIALPSYCHIATRISCHEN BETREUUNGSARBEIT:

Die sozialpsychiatrische Betreuungsarbeit soll insbesondere durch Betreuung, Begleitung und Assistenz Folgendes fördern:

- Erarbeitung eines individuellen Betreuungsziels und -plans
- Strukturierung des Tagesablaufes und der Alltagsbewältigung
- fördern der lebenspraktischen Kompetenzen
- zielorientiertes Fördern der Ressourcen, deren Stabilisierung und nach Möglichkeit deren Erweiterung
- Förderung der Beziehung zu sich selbst und anderen
- Impulssetzung zur sozialen und gesellschaftlichen Integration
- Begleitung in instabilen Zustandsbildern mit dem Ziel der Bewältigung im ambulanten beziehungsweise teilstationären Setting
- Stärkung der Autonomie und Annäherung an das Ziel einer möglichst selbständigen Lebensform
- Unterstützung im Umgang mit den psychosozialen/psychiatrischen Beeinträchtigungen

2.3 LEISTUNGSUMFANG

Die Leistung ist wie folgt zu erbringen:

- flexibel je nach individueller Vereinbarung und Bedarf der zu betreuenden Personen
- Hilfestellung bei der Strukturierung des Tagesablaufs und der Alltagsbewältigung
- Ressourcen fördernde Beschäftigung
- Training/Unterstützung der lebenspraktischen Fertigkeiten
- sozialpsychiatrische Beratung, Begleitung und Betreuung, auch in Krisensituationen
- soziale und rechtliche Hilfestellung und Beratung
- Aktivierung zu und Hilfestellung bei der Planung von Freizeitaktivitäten
- gemeinsame Ausflugs- und Urlaubsaktivitäten
- Vermittlung von anderen Hilfen
- Vernetzungsarbeit
- Angehörigenarbeit
- HelferInnenkonferenzen
- Feiertags- und Wochenendrufbereitschaft

3. Qualitätssicherung

3.1 STRUKTUR-STANDARDS

3.1.1 Wohneinrichtung

Einrichtungsgröße: Richtwert: 4 Personen

Folgende infrastrukturelle Mindestanforderungen sollen erfüllt werden:

- Es ist sicherzustellen, dass den Personen die Teilnahme am gesellschaftlichen und
- kulturellen Leben ermöglicht wird.
- Es ist sicherzustellen, dass eine entsprechende Infrastruktur (Geschäfte, ÄrztInnen, Institutionen und dergleichen) vorhanden ist.
- Eine Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz soll vorhanden sein.

Raumbedarf :

Die Einrichtung soll nach folgenden Grundsätzen errichtet sein (Richtwert: maximal 30 m² Gesamtraumbedarf je zu betreuender Person):

- Zimmer 14 m² pro Person
- Küche
- Wohn-/Essbereich
- Vorraum, Abstellraum
- Badezimmer, WC getrennt
- Büro ausgelagert
- Nähe zu psychosozialen Zentren, beziehungsweise Tages strukturierenden Angeboten

Die Einrichtung ist jeweils nach dem baulichen und technischen Stand der Technik zu errichten.

3.1.2 Fachpersonal

Sozialpsychiatrische Leitung:

- Das Leitungspersonal richtet sich nach der Anzahl des Betreuungspersonals. Maximalwert: 6,7 % Dienstposten pro 100 % BetreuerInnendienstposten

Gesamtpersonalbedarf:

Multiprofessionelles Team mit einschlägigen sozialpsychiatrischen Fachausbildungen.

Die Anzahl des einzusetzenden fachlich qualifizierten Personals richtet sich nach der Anzahl der zu betreuten Personen.

Zielwerte:

0,66% Dienstposten, davon 0,25% in A

Mindestpersonalbedarf :

Die Zielwerte können im Einzelfall seitens der Leistungserbringer nach tatsächlichen Betreuungserfordernissen (im Rahmen eigener pädagogischen Verantwortung kurzfristig) unterschritten werden, sofern eine ordnungsgemäße Betreuung mit dem Mindestpersonal noch gewährleistet ist. (Mindestwert: pro Einrichtung für 4 Personen: 0,66 % Dienstposten, davon 0,25 % in A)

Qualifikation:

- Die Qualifikation des Personals hat den Anforderungen der Leistungsart beziehungsweise der Funktion und der Ziele der Einrichtung und der dafür formulierten Stellenbeschreibung zu entsprechen.
- Die MitarbeiterInnen müssen eine abgeschlossene Ausbildung im psychosozialen Bereich (Sozialpsychiatrische Fachausbildung) haben: Einschlägige Grundausbildung im psychosozialen Bereich sowie berufsbegleitende sozialpsychiatrische Fortbildung beispielsweise PsychologInnen, Diplom-SozialbetreuerInnen, Diplom-SozialarbeiterInnen, Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege oder gleichwertige Ausbildungen.

Honorarkräfte:

KonsiliarärztInnen: 1,5 Stunden pro Woche TherapeutIn

3.2 PROZESS-STANDARDS

3.2.1 Organisation

- Aufbau und Ablauforganisation müssen in einem Organisationshandbuch dargestellt werden (Funktionsbeschreibungen, Stellenbeschreibungen).
- Im Betreuungskonzept hat eine Darstellung und Beschreibung der Ziele und Methoden anhand dieser Verordnung zu erfolgen.

3.2.2 Dokumentation

Betreuungsdokumentation:

- schriftliche Betreuungsvereinbarung
- sozialpsychiatrische Anamnese
- Stammdatenblatt
- Gesundheitsblatt (Medikamente und Befunde)
- Betreuungsprotokoll, Dokumentation der Wohngemeinschaftsgespräche und -aktivitäten
- Betreuungs- und Entwicklungsbericht beziehungsweise Entwicklungsplan

Entwicklungsdokumentation:

- Ist-Stand-Erhebung
- Bedürfnisprofil
- Entwicklungsgespräch mit der zu betreuenden Person und dessen Familie
- Zielplan
- Förderplan

Herkunftssystem:

Arbeit mit dem Herkunftssystem der zu betreuenden Personen:

- HelferInnenkonferenz bei Aufnahme, Beendigung und bei besonderem Bedarf Außenkontakte mit Bezug zu den zu betreuenden Personen
- Eltern/Familiengespräch insbesondere bei Neuaufnahme, Beendigung und bei besonderem Bedarf Im Gesprächsprotokoll sind zu dokumentieren
- Mit wem wurde gesprochen (und seine Beziehung zu den betreuenden Personen)
- Inhalt und Häufigkeit der Gespräche

Die **einrichtungsspezifische** Dokumentation hat insbesondere Folgendes zu enthalten:

- Leistungsdokumentation analog Basisdokumentation
- Dienstpläne
- Fortbildungspläne des Fachpersonals
- Anwesenheitslisten der Personen
- Dokumentation von Teambesprechungen, Teamsupervisionen und Fortbildungen des Fachpersonals
- sonstige trägerspezifische Dokumente (Dienstjournal, Protokolle und dergleichen)
- Verlaufs- und Entwicklungsdokumentation (Jahresentwicklungsberichte) in Form von organisatorischen Ablaufdokumentationen

3.2.3 Fachpersonal:

Regelmäßige Teambesprechungen sind abzuhalten. Teamsupervisionen sind verpflichtend und regelmäßig abzuhalten. Fortbildungen sind verpflichtend und regelmäßig auf allen Ebenen durchzuführen.

Personalentwicklung ist insbesondere sicherzustellen durch:

- Personalentwicklungskonzept
- Einschulung neuer MitarbeiterInnen
- jährliches MitarbeiterInnengespräch

3.3 ERGEBNIS-STANDARDS

- Jahresentwicklungsberichte sind zu erstellen.
- Die Prüfung des individuellen Maßnahmen Erfolgs erfolgt über die leistungszuerkennenden Behörden nach Einholung eines Sachverständigengutachtens je nach Erfordernis.

4. Controlling

Die Leistungserbringer sind verpflichtet, über Ersuchen der Landesregierung regelmäßig automationsunterstützt Daten bekannt zu geben.

Daten sind insbesondere:

- Einrichtungsbezogene Daten
- Personenbezogene Daten
- Personalbezogene Daten
- Kostenbezogene Daten

IV.D.

Betreute Wohngemeinschaft für psychisch beeinträchtigte Menschen - Verbund

1. Funktion und Ziele

1.1 DEFINITION

Kurzbeschreibung:

Die Wohngemeinschaften müssen sich in Wohnsiedlungen befinden. Die Betreuung hat durch externe WohngemeinschaftsbetreuerInnen zu erfolgen, das heißt die Wohngemeinschaftsmitglieder müssen alleine leben und werden von den BetreuerInnen zu vereinbarten Gruppen- und Einzelterminen aufgesucht. Die Intensität der Betreuung hat flexibel zu sein und sich nach der Selbständigkeit und dem aktuellen Befinden der zu betreuenden Personen zu richten. Für akute Krisen muss ein Bereitschaftsdienst zur Verfügung stehen, der rund um die Uhr erreichbar ist und in kurzer Zeit auch die Wohnung aufsuchen kann. Das Leben in der Gemeinschaft hat Beziehungsfähigkeit zu fördern und einer sozialen Isolation entgegenzuwirken. Durch gezielte Interventionen von fachlich qualifiziertem Personal sowie durch die strukturelle Ausrichtung des Betreuungsangebotes an eine möglichst normalisierte Lebensform (Normalisierungsprinzip) hat die soziale Rehabilitation und Re-Integration gefördert zu werden. Die Schaffung eines positiven sozialen Wohnklimas, welches der Möglichkeit von Gemeinschaftsaktivitäten wie auch dem Bedürfnis nach Rückzug und privater Intimität Rechnung trägt, muss den Rahmen für die Unterstützungsleistungen darstellen. Die Betreuungsdauer richtet sich nach dem Betreuungsbedarf der einzelnen zu betreuenden Personen. Die zu betreuenden Personen kommen für ihren Lebensunterhalt selbst auf.

Ziel:

Psychisch erkrankten Personen muss durch sozialpsychiatrische Betreuung ein möglichst eigenständiges und integriertes Leben ermöglicht werden. Durch Hilfsangebote im lebenspraktischen und psychosozialen Bereich wird eine Stabilisierung und Verbesserung von psychischem und sozialem Wohlbefinden angestrebt. Die Förderung gesunder Persönlichkeitsanteile soll das Fortschreiten von Chronifizierung verhindern. Dadurch müssen stationäre Aufenthalte in psychiatrischen Kliniken verringert, Heimaufenthalte vermieden und gegebenenfalls ein Übergang in eigenständigere Wohnformen ermöglicht werden.

1.2 ZIELGRUPPE

Menschen mit psychischer Erkrankung (Mindestalter 18 Jahre), welche nicht, beziehungsweise noch nicht alleine wohnen können und einer dauerhaften oder zeitlich begrenzten sozialpsychiatrischen Betreuung in einer Wohngemeinschaft bedürfen.

1.2.1 Indikationen

- Personen, bei denen ambulante (Wohn-) Betreuungsformen in Einzelwohnungen (noch) nicht möglich sind beziehungsweise sich als nicht geeignet herausgestellt haben
- Bereitschaft seitens der zu betreuenden Personen sowie Vorhandensein grundlegender sozialer Fertigkeiten als Voraussetzung für ein Zusammenleben mit anderen Personen.

1.2.2 Kontraindikationen

- Suchterkrankung, wenn die Abhängigkeit im Vordergrund steht
- schwere geistige und körperliche Behinderung
- Pflegebedürftigkeit in einem Ausmaß, wo eine gemeinsame Betreuung mit mobilen Diensten der Hauskrankenpflege vor Ort nicht mehr ausreicht
- Personen, die zur Bewältigung ihrer psychischen Problematik einer teil- beziehungsweise vollzeitbetreuten Gemeinschaftswohnform bedürfen (Eltern, Elternteil mit Kindern)

1.3 STELLUNG DES DIENSTES IN DER ANGEBOTSKETTE

Der Dienst ist in ein gemeindepsychiatrisches Betreuungsverbundsystem einzubinden. Die Kooperation mit psychiatrischen Kliniken und extramuralen Einrichtungen (psychosoziale Zentren, Tages strukturierenden Einrichtungen, arbeitsrehabilitativen Einrichtungen und dergleichen) wie auch mit niedergelassenen FachärztInnen für Psychiatrie und PsychotherapeutInnen hat die Grundlage des Betreuungskonzeptes darzustellen.

Bei Fähigkeit zu einer selbständigeren Lebensführung sind alternative Leistungsangebote:

- mobile (Wohn)-Betreuung

Bei Notwendigkeit einer Gemeinschaftswohnform mit intensiverer Direktpräsenz von Betreuungspersonal sind alternative Leistungsangebote:

- teilzeitbetreute Wohnhäuser

- vollzeitbetreute Wohnhäuser
- dieses Betreuungsangebot hat zur Vermeidung beziehungsweise Verringerung von stationären Langzeitaufenthalten und Heimunterbringungen beizutragen
- durch die bedarfs- und personenzentrierte Ausrichtung des Betreuungsangebotes muss nach Maßgabe persönlicher Voraussetzungen auf Seiten der Betroffenen ein Übergang in eine eigenständigere Lebensform angestrebt werden

2. Leistungsangebot

2.1 GRUNDSÄTZE UND METHODISCHE GRUNDLAGEN

Die sozialpsychiatrische Betreuungsarbeit hat sich an folgenden Grundsätzen insbesondere zu orientieren:

- Integration (physisch, funktional und sozial)
- Kontinuität
- Prinzip der Normalisierung
- Prinzip der Wahrung der Intimsphäre
- Eigenverantwortung und Selbständigkeit (Empowerment)
- Individualität
- Freiwilligkeit
- Verpflichtung zur Verschwiegenheit
- Arbeit in einem multiprofessionellen Team
- Beziehungsarbeit als tragendes Element
- Orientierung an der Salutogenese

2.2 GRUNDSÄTZE DER SOZIALPSYCHIATRISCHEN BETREUUNGSARBEIT:

Die sozialpsychiatrische Betreuungsarbeit soll insbesondere durch Betreuung, Begleitung und Assistenz Folgendes fördern:

- Stärkung der Autonomie und Annäherung an das Ziel einer möglichst selbständigen Lebensform
- Hilfestellung nach individueller Problemstellung und Krankheitsverlauf
- Erarbeitung eines individuellen Betreuungsplanes
- Erlernen eines angemessenen Umgangs mit der psychosozialen und/oder psychiatrischen Beeinträchtigung
- BezugsbetreuerInnensystem
- Hilfestellung bei der Strukturierung des Tagesablaufes und Alltagsbewältigung
- Fördern von lebenspraktischen Kompetenzen
- zielorientiertes Fördern von Ressourcen, deren Erhaltung und (nach Möglichkeit) Erweiterung
- Förderung der Beziehung zu sich selbst und anderen und der sozialen und gesellschaftlichen Integration
- Begleiten bei Befindlichkeitsschwankungen und Krisen
- Hilfestellung bei der Strukturierung des Tagesablaufes und Alltagsbewältigung
- Unterstützung bei lebenspraktischen Angelegenheiten
- Beratung und Hilfestellung in sozialen und rechtlichen Angelegenheiten
- sozialpsychiatrische Beratung, Begleitung und Betreuung
- Krisenintervention
- Freizeitaktivitäten (Einzel- und Gruppenangebote: Urlaubsaktivitäten, Ausflüge und dergleichen)
- Vermittlung von anderen Hilfen (andere soziale Einrichtungen, fachärztliche Hilfe, Psychotherapie, arbeitsrehabilitative Angebote, Gruppenangebote und dergleichen)
- Vernetzungsarbeit
- Angehörigenarbeit
- HelferInnenkonferenzen
- Öffentlichkeitsarbeit
- Nacht-/Feiertags-/Wochenendbereitschaft in Form von Rufbereitschaftsdiensten

2.3 LEISTUNGSUMFANG

Die Leistung ist wie folgt zu erbringen:

- Hilfestellung bei der Strukturierung des Tagesablaufes und Alltagsbewältigung
- Unterstützung bei lebenspraktischen Angelegenheiten
- Beratung und Hilfestellung in sozialen und rechtlichen Angelegenheiten
- sozialpsychiatrische Beratung, Begleitung und Betreuung
- Krisenintervention
- Freizeitaktivitäten (Einzel- und Gruppenangebote: Urlaubsaktivitäten, Ausflüge und dergleichen)

- Vermittlung von anderen Hilfen (andere soziale Einrichtungen, fachärztliche Hilfe, Psychotherapie, arbeitsrehabilitative Angebote, Gruppenangebote und dergleichen)
- Vernetzungsarbeit
- Angehörigenarbeit
- HelferInnenkonferenzen
- Öffentlichkeitsarbeit
- Rufbereitschaft und Wohngemeinschaftsbesuche in Krisenfällen: zu allen Zeiten, zu denen kein Büro- oder Journaldienst besteht (Tagesbereitschaft, Nacht-, Sonn- und Feiertagsbereitschaft).

3. Qualitätssicherung

3.1 STRUKTUR-STANDARDS

3.1.1 Wohneinrichtung

Einrichtunggröße: Richtwert: 5 Wohngemeinschaften zu 4 Personen.

Gesamtgröße: 20 Personen

Folgende infrastrukturelle Mindestanforderungen sollen erfüllt werden:

- Es ist sicherzustellen, dass den Personen die Teilnahme am gesellschaftlichen und kulturellen Leben ermöglicht wird.
- Es ist sicherzustellen, dass eine entsprechende Infrastruktur (Geschäfte, ÄrztInnen, Institutionen und dergleichen) vorhanden ist.
- Eine Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz soll vorhanden sein.

Raumbedarf :

Die Einrichtung soll nach folgenden Grundsätzen errichtet sein (Richtwert: maximal 31,5 m² Gesamtraumbedarf je zu betreuender Person):

- Einbettzimmer rund 14 m² pro Zimmer
- Büro für 4 MitarbeiterInnen, rund 70 – 80 m²
- Einzelzimmer, Küche und Essraum, Gemeinschaftsraum, WC, Bad

Die Einrichtung ist jeweils nach dem baulichen und technischen Stand der Technik zu errichten.

3.1.2 Fachpersonal

Sozialpsychiatrische Leitung:

- Das Leitungspersonal richtet sich nach der Anzahl des Betreuungspersonals. Maximalwert: 6,7 % Dienstposten pro 100 % BetreuerInnendienstposten

Gesamtpersonalbedarf:

Multiprofessionelles Team mit verschiedenen sozialpsychiatrischen Fachausbildungen

Die Anzahl des einzusetzenden fachlich qualifizierten Personals richtet sich nach der Anzahl der betreuten Personen, sofern dieser nach Leistungsart zu berücksichtigen ist.

Zielwerte:

333% Dienstposten, davon 100 % Dienstposten in A

Mindestpersonalbedarf :

Die Zielwerte können im Einzelfall seitens der Leistungserbringer nach tatsächlichen Betreuungserfordernissen im Rahmen eigener pädagogischer Verantwortung kurzfristig unterschritten werden, sofern eine ordnungsgemäße Betreuung mit dem Mindestpersonal noch gewährleistet ist. (**Mindestwert:** pro Einrichtung für 20 Personen 280% Dienstposten)

Qualifikation:

- Die Qualifikation des Personals hat den Anforderungen der Leistungsart beziehungsweise der Funktion und der Ziele der Einrichtung und der dafür formulierten Stellenbeschreibung zu entsprechen.
- Die MitarbeiterInnen müssen eine abgeschlossene Ausbildung im psychosozialen (Sozialpsychiatrische Fachausbildung) Bereich haben. Einschlägige Grundausbildung im psychosozialen Bereich sowie berufsbegleitende sozialpsychiatrische Fortbildung beispielsweise PsychologInnen, Diplom-SozialbetreuerInnen, Diplom-SozialarbeiterInnen, Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege oder gleichwertige Ausbildungen.

Honorarkräfte:

- KonsiliarfachärztInnen für die Unterstützung des Teams 2,5 Stunden pro Woche beziehungsweise fallweise Krisenintervention

- HonorarmitarbeiterInnenteam für Rufbereitschaftsdienste

3.2 PROZESS-STANDARDS

3.2.1 Organisation

- Aufbau und Ablauforganisation müssen in einem Organisationshandbuch dargestellt werden (Funktionsbeschreibungen, Stellenbeschreibungen).
- Im Betreuungskonzept hat eine Darstellung und Beschreibung der Ziele und Methoden anhand dieser Verordnung zu erfolgen.

3.2.2 Dokumentation

Anamnesebogen:

- pro Person sozialpsychiatrische Anamnese

Betreuungsdokumentation:

- Stammdatenblatt
- Gesundheitsblatt (Medikamente und Befunde)
- Betreuungsprotokoll, Dokumentation der Wohngemeinschaftsgespräche und -aktivitäten
- Betreuungs- und Entwicklungsbericht beziehungsweise Entwicklungsplan

Entwicklungsdokumentation:

- analog Basisdokumentation

Die **einrichtungsspezifische** Dokumentation hat insbesondere Folgendes zu enthalten:

- Leistungsdokumentation analog Basisdokumentation
- Dienstpläne
- Fortbildungspläne des Fachpersonals
- Anwesenheitslisten der Personen
- Dokumentation von Teambesprechungen, Teamsupervisionen und Fortbildungen des Fachpersonals
- sonstige trägerspezifische Dokumente (Dienstjournal, Protokolle und dergleichen)
- Verlaufs- und Entwicklungsdokumentation (Jahresentwicklungsberichte) in Form von organisatorischen Ablaufdokumentationen

3.2.3 Fachpersonal:

Regelmäßige Teambesprechungen sind abzuhalten. Teamsupervisionen sind verpflichtend und regelmäßig abzuhalten. Fortbildungen sind verpflichtend und regelmäßig auf allen Ebenen durchzuführen.

Personalentwicklung ist insbesondere sicherzustellen durch:

- Personalentwicklungskonzept
- Einschulung neuer MitarbeiterInnen
- jährliches MitarbeiterInnengespräch

3.3 ERGEBNIS-STANDARDS

- Jahresentwicklungsberichte sind zu erstellen.
- Die Prüfung des individuellen Maßnahmen Erfolgs erfolgt über die leistungszuerkennenden Behörden nach Einholung eines Sachverständigengutachtens je nach Erfordernis.

4. Controlling

Die Leistungserbringer sind verpflichtet, über Ersuchen der Landesregierung regelmäßig automationsunterstützt Daten bekannt zu geben.

Daten sind insbesondere:

- Einrichtungsbezogene Daten
- Personenbezogene Daten
- Personalbezogene Daten
- Kostenbezogene Daten

V.A.

Beschäftigung in Einrichtungen für psychisch beeinträchtigte Menschen

1. Funktion und Ziele

1.1 DEFINITION

Kurzbeschreibung:

Tagesstrukturierung und unterstützende Maßnahmen zur Förderung und Stabilisierung der Ressourcen der zu betreuenden Personen bis zur Wiedererlangung der selbstbestimmten Lebensführung und Sicherung der angemessenen, beziehungsweise bestmöglichen Lebensqualität inklusive berufliche Förderung.

Ziele:

- psychosoziale Stabilisierung
- Verbesserung der lebenspraktischen Fertigkeiten
- Verbesserung des psychosozialen Ist-Zustandes
- Reintegration in das soziale Umfeld und wenn möglich
- Vorbereitung der Integration in den Arbeitsbereich als Vorstufe zur Arbeitsrehabilitation

1.2 ZIELGRUPPE

Personen nach Beendigung der Schulpflicht mit akuten und/oder chronischen psychischen/psychiatrischen Beeinträchtigungen und mit psychosozialen Problemen, die einer geeigneten Tages strukturierenden Maßnahme zur Zielerreichung bedürfen.

1.2.1 Indikationen

- Personen in und nach psychischen Krisen
- Personen mit psychiatrischen Beeinträchtigungen und
- Personen mit psychosozialer Problematik

1.2.2 Kontraindikationen

- Suchterkrankung, wenn die Abhängigkeit im Vordergrund steht
- schwere geistige Behinderung
- Personen, die keine Bereitschaft oder Fähigkeit für diese Form der Betreuung aufbringen
- Kinder und Jugendliche, außer in begründeten Ausnahmen

1.3 STELLUNG DES DIENSTES IN DER ANGEBOTSKETTE

Diese Leistungsart ist zuzuerkennen, wenn eine stationäre oder tagesklinische Betreuung nicht mehr notwendig ist. Unter Umständen begleitet durch ein psychosoziales Zentrum, niedergelassene ÄrztInnen, und/oder Wohnbetreuung zur Stabilisierung der Lebenssituation und Verbesserung der lebenspraktischen Fertigkeiten bis zum selbstständigen Halten des Niveaus oder Weiterentwicklung in Richtung Eingliederungshilfe-Arbeitsmarkt. Durch lebenspraktische Inhalte können Stabilisierungseffekte erreicht werden, die Vollzeitbetreuung verhindern helfen.

2. Leistungsangebot

2.1 GRUNDSÄTZE UND METHODISCHE GRUNDLAGEN

Die sozialpsychiatrische Betreuung hat sich an folgenden Grundsätzen insbesondere zu orientieren:

- Integration (physisch, funktional und sozial)
- Kontinuität
- Prinzip der Normalisierung
- Prinzip der Wahrung der Intimsphäre
- Eigenverantwortung und Selbständigkeit (Empowerment)
- Individualität
- Freiwilligkeit
- Verpflichtung zur Verschwiegenheit
- Arbeit in einem multiprofessionellen Team
- Beziehungsarbeit als tragendes Element
- Orientierung an der Salutogenese

2.2 GRUNDSÄTZE DER SOZIALPSYCHIATRISCHEN BETREUUNGSARBEIT:

Die sozialpsychiatrische Betreuungsarbeit soll insbesondere durch Betreuung, Begleitung und Assistenz Folgendes fördern:

- Hilfestellung nach individueller Problemstellung und Krankheitsverlauf
- BezugsbetreuerInnensystem
- Erarbeitung eines individuellen Betreuungsplanes
- Förderung des Problembewusstseins und die Zusammenarbeit in der Behandlung
- Erlernen eines angemessenen Umgangs mit der psychosozialen und/oder psychiatrischen Beeinträchtigung
- Hilfestellung bei der Strukturierung des Tagesablaufes und Alltagsbewältigung
- fördern von lebenspraktischen Kompetenzen
- zielorientiertes Fördern von Ressourcen, deren Erhaltung und Erweiterung
- Förderung der Beziehung zu sich selbst und anderen und der sozialen und gesellschaftlichen Integration
- begleiten bei Befindlichkeitsschwankungen und Krisen mit dem Ziel der Bewältigung im teilstationären Setting
- Stärkung der Arbeitsfähigkeit – Annäherung an die Arbeitsrealität
- Ressourcen fördernde Beschäftigung
- Training der lebenspraktischen Fertigkeiten
- soziale und rechtliche Hilfestellung
- fachspezifische inklusive fachärztliche Beratung und Behandlung
- Gruppenangebote mit verschiedenen Schwerpunktsetzungen
- sozialpsychiatrische Betreuung
- Freizeitaktivitäten
- Urlaub mindestens 2 Wochen im Jahr (aufgeteilt in Erholungs- und Kulturreisen)
- Vernetzungsarbeit
- Angehörigenarbeit
- KlientInnen-Club
- HelferInnenkonferenzen
- Öffentlichkeitsarbeit

2.3 LEISTUNGSUMFANG

Die Leistung ist wie folgt zu erbringen:

Montag bis Freitag an allen Werktagen im Jahr

- mindestens 7 Stunden täglich, ausgenommen bei medizinischer Indikation – in diesem Fall ist kürzere Anwesenheit möglich
- Urlaubsaktionen und Freizeitaktivitäten außer Haus

3. Qualitätssicherung

3.1 STRUKTUR-STANDARDS

3.1.1 Einrichtunggröße: Richtwert: 15 Personen

Folgende infrastrukturelle Mindestanforderungen sollen erfüllt werden:

- Es ist sicherzustellen, dass den zu betreuenden Personen die Teilnahme am gesellschaftlichen und kulturellen Leben ermöglicht wird.
- Es ist sicherzustellen, dass eine entsprechende Infrastruktur (Geschäfte, ÄrztInnen, Institutionen und dergleichen) vorhanden ist.
- Eine Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz soll vorhanden sein.

Raumbedarf :

Die Einrichtung soll nach folgenden Grundsätzen errichtet sein (**Richtwert:** maximal 20 m² Gesamttraumbedarf je zu betreuender Person):

- Garderobenraum
- Arbeitsräume, hell, gut belüftbar
- Gruppenraum (auch für körperliche Aktivitäten geeignet)
- Ess- und Aufenthaltsraum
- Küche und Lagerraum für Lebensmittel
- Möglichkeit zur Ganzkörperpflege

- 3 WC
- Ruheraum
- Raum für Einzelgespräche
- Lagerraum (für Arbeitsmaterial)
- Raucherraum
- Balkon / Terrasse/ Garten

Die Einrichtung ist jeweils nach dem baulichen und technischen Stand der Technik zu errichten.

3.1.2 Fachpersonal

Sozialpsychiatrische Leitung:

- Das Leitungspersonal richtet sich nach der Anzahl des Betreuungspersonals. Maximalwert: 6,7 % Dienstposten pro 100 % BetreuerInnendienstposten

Gesamtpersonalbedarf:

Multiprofessionelles Team mit verschiedenen sozialpsychiatrischen Fachausbildungen.

Die Anzahl des einzusetzenden fachlich qualifizierten Personals richtet sich nach der Anzahl der betreuten Personen.

Zielwerte:

375 % Dienstposten, davon 100% in A

Mindestpersonalbedarf :

Die Zielwerte können im Einzelfall seitens der Leistungserbringer nach tatsächlichen Betreuungserfordernissen im Rahmen eigener pädagogischer Verantwortung kurzfristig unterschritten werden, sofern eine ordnungsgemäße Betreuung mit dem Mindestpersonal noch gewährleistet ist. (**Mindestwert:** pro Einrichtung für 15 Personen: 300% Dienstposten, davon 50% in A)

Qualifikation:

- Die Qualifikation des Personals hat den Anforderungen der Leistungsart beziehungsweise der Funktion und der Ziele der Einrichtung und der dafür formulierten Stellenbeschreibung zu entsprechen.
- Die MitarbeiterInnen müssen eine abgeschlossene Ausbildung im psychosozialen (Sozialpsychiatrische Fachausbildung) Bereich haben: Einschlägige Grundausbildung im psychosozialen Bereich sowie berufsbegleitende sozialpsychiatrische Fortbildung beispielsweise PsychologInnen, Diplom-SozialbetreuerInnen, Diplom-SozialarbeiterInnen, Angehörige des gehobenen Dienstes der Gesundheits- und Krankenpflege, ErgotherapeutInnen, HandwerkerInnen mit psychiatrischer Zusatzqualifikation oder gleichwertigen Ausbildungen.

Honorarkräfte:

Fachärztlich psychiatrische Unterstützung 6 Stunden pro Woche, therapeutisches Personal oder spezifisches Angebot für Gruppen 6 Stunden pro Woche

3.2 PROZESS-STANDARDS

3.2.1 Organisation

- Aufbau und Ablauforganisation müssen in einem Organisationshandbuch dargestellt werden (Funktionsbeschreibungen, Stellenbeschreibungen).
- Im Betreuungskonzept hat eine Darstellung und Beschreibung der Ziele und Methoden anhand dieser Verordnung zu erfolgen.

3.2.2 Dokumentation

Anamnesebogen/Betreuungsdokumentation:

- Stammdatenblatt
- Gesundheitsblatt (Medikamente und Befunde)
- Anwesenheitsliste
- Betreuungsprotokoll
- Betreuungs- und Entwicklungsbericht beziehungsweise Entwicklungsplan
- Dokumentation der regelmäßigen Gespräche der BezugsbetreuerInnen

Entwicklungsdokumentation

- Ist-Stand-Erhebung
- Bedürfnisprofil
- Entwicklungsgespräch mit den zu betreuten Personen und deren/dessen Familie
- Entwicklungsgespräch mit Sekundärkundinnen/-kunden
- Zielplan

- Förderplan
- Abschluss (Abschlussbericht)

Die **einrichtungsspezifische** Dokumentation hat insbesondere Folgendes zu enthalten:

- Leistungsdokumentation analog Basisdokumentation
- Dienstpläne
- Fortbildungspläne des Fachpersonals
- Anwesenheitslisten von Kundinnen
- Dokumentation von Teambesprechungen, Teamsupervisionen und Fortbildungen des Fachpersonals
- sonstige trägerspezifische Dokumente (Dienstjournal, Protokolle und dergleichen)
- Verlaufs- und Entwicklungsdokumentation (Jahresentwicklungsberichte) in Form von organisatorischen Ablaufdokumentationen

3.2.3 Fachpersonal

Regelmäßige Teambesprechungen sind abzuhalten. Teamsupervisionen sind verpflichtend und regelmäßig abzuhalten. Fortbildungen sind verpflichtend und regelmäßig auf allen Ebenen durchzuführen.

Personalentwicklung ist insbesondere sicherzustellen durch:

- Personalentwicklungskonzept
- Einschulung neuer MitarbeiterInnen
- jährliches MitarbeiterInnengespräch

ERGEBNIS-STANDARDS

- Jahresentwicklungsberichte sind zu erstellen.
- Die Prüfung des individuellen Maßnahmenenerfolgs erfolgt über die leistungszuerkennenden Behörden nach Einholung eines Sachverständigengutachtens je nach Bedarf und Erfordernis.

4. Controlling

Die Leistungserbringer sind verpflichtet, über Ersuchen der Landesregierung regelmäßig automationsunterstützt Daten bekannt zu geben.

Daten sind insbesondere:

- Einrichtungsbezogene Daten
- Personenbezogene Daten
- Personalbezogene Daten
- Kostenbezogene Daten

V.B.**Berufliche Eingliederung für psychisch beeinträchtigte Personen Diagnostik****1. Funktion und Ziele****1.1 DEFINITION****Kurzbeschreibung:**

Diese Form der Eingliederungshilfe für Personen mit psychischen, psychosozialen oder psychiatrischen Beeinträchtigungen soll die zu betreuende Person dazu befähigen, sich innerhalb eines Monats für ein späteres Erwerbsleben zu orientieren und dadurch eine Wiedereingliederung zu erleichtern und zu festigen (Diagnostik und basale Orientierung zur Arbeitsfähigkeit und Berufskompetenz unter arbeitsplatznahen Bedingungen). So wird eine Form der Unterstützung ermöglicht, die sich in Inhalt und Intensität immer wieder dynamisch den jeweiligen Umständen und dem persönlichen Bedarf der zu betreuenden Personen anpasst.

Ziel:

- Erhalt fundierter Information über eigene Arbeitsfähigkeit und Berufskompetenz
- Transparentmachung arbeitsrelevanter Fähigkeiten und Fertigkeiten
- Schaffung einer Basis für arbeits- und berufsspezifische Selbsteinschätzung
- Schaffung einer Basis für Entscheidungen zur Planung weiterer beruflicher Schritte (arbeitsrehabilitative Förder-/ beziehungsweise Trainingsmaßnahmen, Berufsorientierung, Schulung, Eintritt ins Erwerbsleben)

1.2 ZIELGRUPPE

Personen über 17 Jahren mit akuten oder chronischen psychischen, psychosozialen oder psychiatrischen Beeinträchtigungen.

1.2.1 Indikationen

- Personen mit einer psychischen, psychosozialen oder psychiatrischen Beeinträchtigung, deren beruflicher Wiedereinstieg einer Unterstützung im Sinne der beschriebenen Zielsetzung bedarf.
- Personen mit oben genannten Problemstellungen, die eine geregelte Wohn- und Einkommenssituation haben.
- Personen mit oben genannten Problemstellungen die gewillt sind, verbindliche Vereinbarungen bezüglich der Arbeitsdiagnostik unter arbeitsmarktnahen Bedingungen zu treffen und diese auch einzuhalten.

1.2.2 Kontraindikationen

- Kinder und Jugendliche unter 17 Jahren (in begründeten Ausnahmefällen auch darunter)
- Personen mit angeborene geistiger Behinderung
- Suchterkrankung, wenn diese im Vordergrund steht

STELLUNG DES DIENSTES IN DER ANGEBOTSKETTE

Bei akuten Krisen: ist eine stationäre Unterbringung beziehungsweise ein psychosozialer Dienst einzusetzen.

Bei Erreichung von Vermittelbarkeit: Unterstützung bei der Anbahnung der Maßnahme, die nach den Ergebnissen der Diagnostik am besten geeignet erscheint.

2. Leistungsangebot**GRUNDSÄTZE UND METHODISCHE GRUNDLAGEN**

Die sozialpsychiatrische Betreuungsarbeit hat sich an folgenden Grundsätzen insbesondere zu orientieren: Personen mit psychischen Problemen unterliegen gerade in der Stabilisierungsphase großen Schwankungen der Befindlichkeit. Dies drückt sich in einer deutlich unterschiedlichen Leistungsfähigkeit aus. Dieses bekannte Phänomen macht eine Beurteilung zu einem bestimmten Zeitpunkt, besonders bei Menschen mit psychisch bedingten Problemstellungen, extrem schwierig bis unmöglich. Durch einen längeren Beobachtungszeitraum unter arbeitsplatznahen Bedingungen, mit entsprechenden Erhebungsinstrumenten, und von mit diesen Personen erfahrenem Personal durchgeführt, können bessere Hinweise auf das jetzige und später zu erwartende Leistungsniveau in der Arbeitssituation gegeben werden. Dies erfolgt unter den Prinzipien der Integration, der Normalisierung, der Eigenverantwortung und der Selbstständigkeit.

GRUNDSÄTZE DER SOZIALPSYCHIATRISCHEN BETREUUNGSARBEIT:

Arbeitsdiagnostik unter arbeitsplatznahen Bedingungen:

Abklärung arbeits- und berufsrelevanter Fähigkeiten und Fertigkeiten, dies beinhaltet insbesondere:

Verhalten in der Arbeitssituation

- situative Arbeitsprofile in verschiedenen Arbeitssituationen
- Handlungsdiagnostik am Arbeitsplatz
- Aspekte kognitiver Informationsaufnahme und Verarbeitung im Arbeitsprozess
- grundlegende Arbeitshaltung

Basisvoraussetzungen für eine berufliche Orientierung

- Leistungsmotivation, Lernbereitschaft und Bildungsinteresse
- Fähigkeit zu Perspektiven sowie Zielorientierung
- individuelles arbeits- und berufsspezifisches Wertesystem

Psychische Konstitution und soziale Kompetenz

- emotionale Stabilität und Belastbarkeit
- Selbstwert und Selbstbewusstsein
- Persönlichkeitsprofil
- Kontaktfähigkeit und Teamorientierung
- Gestaltung arbeitsrelevanter Beziehungen
- Einsatz im konkreten Arbeitsprozess unter arbeitsplatznahen Bedingungen
- begleitende Selbst- und Fremdeinschätzung in der Arbeitssituation
- Selbst- und Fremdeinschätzung mittels psychologischer Erhebungsverfahren
- Prozess begleitende Reflexionsgespräche

LEISTUNGSUMFANG

Die Leistung ist wie folgt zu erbringen:

Montag bis Freitag an allen Werktagen im Jahr, täglich bis zu 8 Stunden

3. Qualitätssicherung

3.1 STRUKTUR-STANDARDS

Einrichtungsgröße: Richtwert: 3 bis 5 Personen

Folgende infrastrukturelle Mindestanforderungen sollen erfüllt werden:

- Es ist sicherzustellen, dass den zu betreuenden Personen die Teilnahme am gesellschaftlichen und kulturellen Leben ermöglicht wird. Die Anfahrtszeit zur Arbeitsstelle soll zumutbar sein.
- Es ist sicherzustellen, dass eine entsprechende Infrastruktur (Geschäfte, ÄrztInnen, Institutionen und dergleichen) vorhanden ist.
- Eine Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz soll vorhanden sein.

Raumbedarf :

- Büroraum rund 15 m²
- Nutzung geeigneter Strukturen zur Schaffung arbeitsmarktnaher Bedingungen; individuell, je nach Leistungsangebot der Einrichtung

Die Einrichtung ist jeweils nach dem baulichen und technischen Stand der Technik zu errichten.

3.1.2 Fachpersonal

Die Anzahl des einzusetzenden fachlich qualifizierten Personals richtet sich nach der Anzahl der zu betreuenden Personen, sofern dieser nach Leistungsart zu berücksichtigen ist.

Zielwerte:

100% Dienstposten in A

Mindestpersonalbedarf:

Die Zielwerte können im Einzelfall seitens der Leistungserbringer nach tatsächlichen Betreuungserfordernissen im Rahmen eigener pädagogischer Verantwortung kurzfristig unterschritten werden, sofern eine ordnungsgemäße Betreuung mit dem Mindestpersonal noch gewährleistet ist. (**Mindestwert:** pro Einrichtung für 3 bis 5 Personen: 100% Dienstposten in B)

Qualifikation:

- Die Qualifikation des Personals hat den Anforderungen der Leistungsart beziehungsweise der Funktion und der Ziele der Einrichtung und der dafür formulierten Stellenbeschreibung zu entsprechen.
- Die MitarbeiterInnen müssen eine abgeschlossene Ausbildung im psychosozialen (Sozialpsychiatrische Fachausbildung) Bereich haben: Einschlägige Grundausbildung im psychosozialen Bereich sowie berufsbegleitende sozialpsychiatrische Fortbildung beispielsweise ErgotherapeutInnen, PsychologInnen, Diplom-SozialbetreuerInnen, Diplom-SozialarbeiterInnen, Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege, HandwerkerInnen mit psychiatrischer Zusatzqualifikation oder gleichwertige Ausbildungen

Honorarkräfte:

zur Bearbeitung von spezifischen Fragestellungen

3.2 PROZESS-STANDARDS**3.2.1 Organisation**

- Aufbau und Ablauforganisation müssen in einem Organisationshandbuch dargestellt werden (Funktionsbeschreibungen, Stellenbeschreibungen).
- Im Betreuungskonzept hat eine Darstellung und Beschreibung der Ziele und Methoden anhand dieser Verordnung zu erfolgen.

3.2.2 Dokumentation**Anamnesebogen:**

- Stammdatenblatt
- Medikation und Befunde
- Anwesenheitsliste

Verlaufsdokumentation:

- Protokoll des Aufnahmegesprächs mit der Teilnehmerin/dem Teilnehmer
- Gesprächsprotokolle zum wöchentlichen EG
- Inhalte der arbeits- und berufsrelevanten Problemstellungen
- Institutionskontakte
- Ergebnisbericht

Entwicklungsdokumentation:

- analog Verlaufsdokumentation

Bei besonderem Bedarf und vorliegendem Einverständnis der Teilnehmerin/des Teilnehmers

- Eltern- oder Partnergespräch beziehungsweise, HelferInnenkonferenz
- Gesprächsprotokoll

Die **einrichtungsspezifische** Dokumentation hat insbesondere Folgendes zu enthalten:

- Leistungsdokumentation analog Basisdokumentation
- Dienstpläne
- Fortbildungspläne des Fachpersonals
- Anwesenheitslisten
- Dokumentation von Teambesprechungen, Teamsupervisionen und Fortbildungen des Fachpersonals
- sonstige trägerspezifische Dokumente (Dienstjournal, Protokolle und dergleichen)
- Verlaufs- und Entwicklungsdokumentation (Jahresentwicklungsberichte) in Form von organisatorischen Ablaufdokumentationen

3.2.3 Fachpersonal

Regelmäßige Teambesprechungen sind abzuhalten. Teamsupervisionen sind verpflichtend und regelmäßig abzuhalten. Einzelsupervision nach Bedarf. Fortbildungen sind verpflichtend und regelmäßig auf allen Ebenen durchzuführen.

Personalentwicklung ist insbesondere sicherzustellen durch:

- Personalentwicklungskonzept
- Einschulung neuer MitarbeiterInnen
- jährliches MitarbeiterInnengespräch

ERGEBNIS-STANDARDS

- Jahresentwicklungsberichte sind zu erstellen.
- Die Prüfung des individuellen Maßnahmenenerfolgs erfolgt über die leistungszuerkennenden Behörden

nach Einholung eines Sachverständigengutachtens je nach Bedarf und Erfordernis.

4. Controlling

Die Leistungserbringer sind verpflichtet, über Ersuchen der Landesregierung regelmäßig automationsunterstützt Daten bekannt zu geben.

Daten sind insbesondere:

- Einrichtungsbezogene Daten
- Personenbezogene Daten
- Personalbezogene Daten
- Kostenbezogene Daten

V.C.

Berufliche Eingliederung für psychisch beeinträchtigte Personen arbeitsrelevante Kompetenzförderung

1. Funktion und Ziele

1.1 DEFINITION

Kurzbeschreibung:

Die Eingliederungshilfe für Personen mit psychischen, psychosozialen und/oder psychiatrischen Beeinträchtigungen soll die zu betreuenden Personen dazu befähigen in das Erwerbsleben eingegliedert zu werden beziehungsweise deren Stellung im Erwerbsleben zu erleichtern und zu festigen. (arbeitsrelevante Kompetenzförderung – Perspektivenentwicklung – berufliche Integration)

Ziel:

Berufliche Eingliederung muss den zu betreuenden Personen entsprechend ihrer individuellen Interessen, Fähigkeiten, Bedürfnisse und Voraussetzungen die Möglichkeit bieten:

In einen Arbeitsprozess einzusteigen; beruflich und persönlich gefördert zu werden; eine längerfristige Lebensperspektive mit Arbeit und Beschäftigung zu entwickeln und umzusetzen. Integration in den freien Arbeitsmarkt. Integration in einen Transitarbeitsplatz oder geschützten Dauerarbeitsplatz. Integration in weitere berufliche Förderungs- beziehungsweise Schulungsmaßnahmen. Bei Grenzen der Rehabilitation Anbahnung einer entsprechenden Betreuung durch andere Stellen.

1.2 ZIELGRUPPE

Personen über 17 Jahren mit akuten oder chronischen psychischen, psychosozialen oder psychiatrischen Beeinträchtigungen

1.2.1 Indikationen

- Personen, mit einer psychischen, psychosozialen oder psychiatrischen Beeinträchtigung, deren berufliche Integration zeitweiliger oder dauernder Begleitung beziehungsweise Unterstützung bedarf.
- Personen mit oben genannten Problemstellungen, die eine geregelte Wohn- und Einkommenssituation haben oder eine geregelte Einkommenssituation für den Zeitraum der Maßnahme sichergestellt werden kann.
- Personen mit oben genannten Problemstellungen, die gewillt sind, verbindliche Vereinbarungen bezüglich der arbeitsrehabilitativen Maßnahme zu treffen und diese auch einzuhalten.

1.2.2 Kontraindikationen

- Suchterkrankungen, wenn diese im Vordergrund stehen
- Personen mit angeborener geistiger Behinderung
- Kinder und Jugendliche unter 17 Jahren (in Ausnahmefällen unter 16 Jahren)
- Personen, die im Rahmen von Beschäftigungstherapie zu betreuen sind

1.3 STELLUNG DES DIENSTES IN DER ANGEBOTSKETTE

Bei akuten Krisen:

- Je nach Aktualität der Krise sind eine stationäre Unterbringung beziehungsweise Einrichtungen der psychosozialen Dienste die entsprechende Versorgungsvariante

Bei Erreichung von Vermittelbarkeit:

- Integration in den freien Arbeitsmarkt
- Integration in einen Transitarbeitsplatz oder geschützten Dauerarbeitsplatz
- Integration in weitere Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation

Bei derzeitiger Nichterreichung von Vermittelbarkeit:

- Anbahnung einer entsprechenden Betreuung durch andere Stellen

2. Leistungsangebot

2.1 GRUNDSÄTZE UND METHODISCHE GRUNDLAGEN

Die sozialpsychiatrische Betreuung hat sich an folgenden Grundsätzen insbesondere zu orientieren:

Unter den Prinzipien der Integration, der Normalisierung, der Eigenverantwortung und der Selbstständigkeit muss das Ziel die Ausdehnung der individuellen Leistungskapazität bis zur Normalarbeitszeit sein. (Fließendes Programm, dessen Schwerpunkt sich von individuellem Training zu Arbeitstraining und selbständigem Ausfüh-

ren von Tätigkeiten hin bewegt.) Durch die gezielte Variation von Arbeitsformen und Arbeitsbereichen im Rehabilitationsprozess muss die Flexibilität der zu betreuenden Personen gesteigert werden. Die Annäherung an die angestrebten Ziele erfolgt unter Berücksichtigung der sensorischen Integration und Informationsverarbeitung sowie Strategieentwicklung und Handlungsplanung im Arbeitsverlauf.

2.2 GRUNDSÄTZE DER SOZIALPSYCHIATRISCHEN BETREUUNGSARBEIT:

Arbeitsorientiertes Training:

- Erstellung eines individuellen Arbeitsfähigkeitsprofils sowie Rehabilitationskonzeptes
- arbeitsrelevante Kompetenzförderung mittels konkretem Arbeitseinsatz in verschiedenen Arbeitsbereichen
- Training besonderer Defizite durch spezifische Fördermaßnahmen
- begleitende Reflexionsgespräche zum Rehabilitationsverlauf
- Fremd- und Selbsteinschätzung zu Arbeitsfähigkeiten und -fertigkeiten
- Anbahnung weiterer Maßnahmen
- Organisation und Begleitung von Betriebspraktika zur Arbeitserprobung und beruflichen Orientierung
- Bewerbungstraining und Hilfe bei der Arbeitsstellensuche
- bezahlte Arbeitserprobung an einem Arbeitsplatz
- Integrationsbegleitung (vorrangig im Rahmen der ersten 6 Wochen nach Arbeitsantritt)

2.3 LEISTUNGSUMFANG

Die Leistung ist wie folgt zu erbringen:

täglich bis zu 8 Stunden, Montag bis Freitag an allen Werktagen im Jahr

3. Qualitätssicherung

3.1 STRUKTUR-STANDARDS

3.1.1 Einrichtunggröße: Richtwert: 15 Personen

Folgende infrastrukturelle Mindestanforderungen sollen erfüllt werden:

- Es ist sicherzustellen, dass den zu betreuenden Personen die Teilnahme am gesellschaftlichen und kulturellen Leben ermöglicht wird. Die Anfahrt zur Arbeitstelle zumutbar ist
- Es ist sicherzustellen, dass eine entsprechende Infrastruktur (Geschäfte, ÄrztInnen, Institutionen und dergleichen) vorhanden ist.
- Eine Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz soll vorhanden sein.

Raumbedarf:

Die Einrichtung soll nach folgenden Grundsätzen errichtet sein (Richtwert: maximal 20 m² Gesamtraumbedarf je zu betreuender Person):

- Arbeitsräume
- Einzelgesprächszimmer
- Nass- und Sanitärbereich, geschlechtergetrennte
- WC-Anlagen
- Organisationseinheit:
- Lagerräume nach Bedarf
- Garderoben, Erschließung
- Nebenräume nach Bedarf
- Büroräumlichkeiten

Die Einrichtung ist jeweils nach dem baulichen und technischen Stand der Technik zu errichten.

3.1.2 Fachpersonal

Sozialpsychiatrische Leitung:

- Das Leitungspersonal richtet sich nach der Anzahl des Betreuungspersonals. Maximalwert: 6,7% Dienstposten pro 100% BetreuerInnendienstposten.

Gesamtpersonalbedarf:

Multiprofessionelles Team mit verschiedenen sozialpsychiatrischen Fachausbildungen.

Die Anzahl des einzusetzenden fachlich qualifizierten Personals richtet sich nach der Anzahl der betreuten Personen, sofern dieser nach Leistungsart zu berücksichtigen ist.

Zielwerte:

300 % Dienstposten, davon 0,75 % in A

Mindestpersonalbedarf:

Die Zielwerte können im Einzelfall seitens der Leistungserbringer nach tatsächlichen Betreuungserfordernissen im Rahmen eigener pädagogischer Verantwortung kurzfristig unterschritten werden, sofern eine ordnungsgemäße Betreuung mit dem Mindestpersonal noch gewährleistet ist. (**Mindestwert:** pro Einrichtung für 15 Personen: 250% Dienstposten, davon 0,75 % in B)

Qualifikation:

- Die Qualifikation des Personals hat den Anforderungen der Leistungsart beziehungsweise der Funktion und der Ziele der Einrichtung und der dafür formulierten Stellenbeschreibung zu entsprechen.
- Die MitarbeiterInnen müssen eine abgeschlossene Ausbildung im psychosozialen (Sozialpsychiatrische Fachausbildung) Bereich haben: Einschlägige Grundausbildung im psychosozialen Bereich sowie berufsbegleitende sozialpsychiatrische Fortbildung, beispielsweise ErgotherapeutInnen, PsychologInnen, Diplom-SozialbetreuerInnen, Diplom-SozialarbeiterInnen, Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege, HandwerkerInnen mit psychiatrischer Zusatzqualifikation oder gleichwertige Ausbildungen.

Honorarkräfte: sind allenfalls zur Erstellung von spezifischen Förderangeboten einzusetzen

3.2 PROZESS-STANDARDS**3.2.1 Organisation**

- Aufbau und Ablauforganisation müssen in einem Organisationshandbuch dargestellt werden (Funktionsbeschreibungen, Stellenbeschreibungen).
- Im Betreuungskonzept hat eine Darstellung und Beschreibung der Ziele und Methoden anhand dieser Verordnung zu erfolgen.

3.2.2 Dokumentation**Anamnesebogen:**

- Stammdatenblatt
- Medikation und Befunde
- Anwesenheitsliste

Verlaufsdokumentation:

- Reha-Konzept
- Protokoll des Aufnahmegesprächs mit der Teilnehmerin/dem Teilnehmer
- Gesprächsprotokolle zu den wöchentlichen Einzelgesprächen
- Inhalte der arbeits- und berufsrelevanten Problemstellungen
- Institutionskontakte
- Inhalte von Perspektivenentwicklung und Integrationsbegleitung
- Abschluss (Abschlussbericht)

Entwicklungsdokumentation:

- analog Verlaufsdokumentation

Die **einrichtungsspezifische** Dokumentation hat insbesondere Folgendes zu enthalten:

- Leistungsdokumentation analog Basisdokumentation
- Dienstpläne
- Fortbildungspläne des Fachpersonals
- Anwesenheitslisten von Kundinnen
- Dokumentation von Teambesprechungen, Teamsupervisionen und Fortbildungen des Fachpersonals
- sonstige trägerspezifische Dokumente (Dienstjournal, Protokolle und dergleichen)
- Verlaufs- und Entwicklungsdokumentation (Jahresentwicklungsberichte) in Form von organisatorischen Ablaufdokumentationen

3.2.3 Fachpersonal

Regelmäßige Teambesprechungen sind abzuhalten. Teamsupervisionen sind verpflichtend und regelmäßig abzuhalten. Fortbildungen sind verpflichtend und regelmäßig auf allen Ebenen durchzuführen.

Personalentwicklung ist insbesondere sicherzustellen durch:

- Personalentwicklungskonzept
- Einschulung neuer MitarbeiterInnen

- MitarbeiterInnengespräch

3.3 ERGEBNIS-STANDARDS

- Jahresentwicklungsberichte sind zu erstellen.
- Die Prüfung des individuellen Maßnahmen Erfolgs erfolgt über die leistungszuerkennenden Behörden nach Einholung eines Sachverständigengutachtens je nach Erfordernis.

4. Controlling

Die Leistungserbringer sind verpflichtet, über Ersuchen der Landesregierung regelmäßig automationsunterstützt Daten bekannt zu geben.

Daten sind insbesondere:

- Einrichtungsbezogene Daten
- Personenbezogene Daten
- Personalbezogene Daten
- Kostenbezogene Daten

VI. A.

Mobile sozialpsychiatrische Betreuung

1. Funktion und Ziele

1.1 DEFINITION

Kurzbeschreibung:

Dienstleistungen der mobilen Betreuung als mobile Therapieform werden vorwiegend vor Ort, im sozialen Umfeld der zu betreuenden Personen erbracht. Dabei ist der Besuch der zu betreuenden Person in seiner/ihrer Wohnung (Hausbesuch) zentrales Element dieser Betreuungsform sein. Die Inhalte der mobilen Therapie, Intensität und Dauer der Betreuung werden mit den zu betreuenden Personen gesondert vereinbart (Bedarfsorientierung) und in einer Betreuungsvereinbarung festgehalten. Diese wird in regelmäßigen Abständen mit den zu betreuenden Personen reflektiert, überprüft und bei Bedarf verlängert. So wird eine Form der Unterstützung ermöglicht, die sich in Inhalt, Intensität und Dauer immer wieder dynamisch den jeweiligen Umständen und dem persönlichen Bedarf der zu betreuenden Personen anpasst.

Ziel:

Psychisch erkrankten Personen soll durch sozialpsychiatrische Betreuung in Form von mobiler sozialpsychiatrischer therapeutischer Hilfe und Begleitung ein möglichst eigenständiges und integriertes Leben in einer selbst gewählten und vertrauten Umgebung ermöglicht werden. Durch Hilfsangebote im lebenspraktischen und psychosozialen Bereich soll die Erhaltung bereits bestehenden Wohnraums und somit bereits bestehender sozialer Kontakte und Beziehungen ermöglicht werden beziehungsweise für Personen, die in Anstalten oder Heimen untergebracht waren, diese Lebensform ermöglicht werden. Durch die (Re-)Integration in den Lebensalltag, einer Verringerung von Fremdbestimmung zugunsten einer Erhöhung der Autonomie der Betroffenen, wird durch die Bereitstellung bedarfsorientierter Hilfsangebote im unmittelbaren Lebensumfeld der Betroffenen, eine Stabilisierung und Verbesserung des psychischen und sozialen Wohlbefindens angestrebt. Dadurch soll das Ziel einer Reduktion von stationären Aufenthalten beziehungsweise der „Unterbringung“ von psychisch erkrankten Personen in vollzeitbetreuten Einrichtungen erreicht werden.

1.2 ZIELGRUPPE

Personen mit psychischer Erkrankung, die in ihrer Wohnung dauerhafte oder zeitlich begrenzte sozialpsychiatrische Betreuung/Therapie benötigen.

1.2.1 Indikationen

Personen, die diese Leistung in Anspruch nehmen, müssen

- Personen sein, welche über eine eigene Wohnung verfügen und die aufgrund ihres psychischen Befindens besondere mobile sozialpsychiatrische Hilfestellung/therapeutische Hilfen benötigen und denen es nicht oder nur schwer möglich ist, ambulante Angebote wie psychosoziale Beratungsstellen und Kriseninterventionszentren in Anspruch zu nehmen beziehungsweise bei denen sich diese Angebotsformen als nicht ausreichend erweisen.
- Personen sein, welchen nach familiären Wohnformen, stationären Aufenthalten in psychiatrischen Kliniken, Heimen oder anderweitiger Betreuungsformen mittels Bereitstellung dieses Hilfsangebotes ein Leben und Wohnen in einer eigenen Wohnung ermöglicht werden kann.

1.2.2 Kontraindikationen

- Suchterkrankungen, wenn diese im Vordergrund stehen.
- schwere geistige Behinderung
- Pflegebedürftigkeit in einem Ausmaß, wo eine gemeinsame Betreuung mit mobilen Diensten der Hauskrankenpflege vor Ort nicht mehr ausreicht.
- Personen, die zur Bewältigung ihrer psychischen Problematik einer vollzeitbetreuten Wohnform bedürfen.

1.3 STELLUNG DES DIENSTES IN DER ANGEBOTSKETTE

Eingebundenheit in ein gemeindepsychiatrisches Betreuungsverbundsystem. Die Kooperation mit psychiatrischen Kliniken und extramuralen Einrichtungen (psychosozialen Zentren, Tages strukturierenden Einrichtungen, arbeitsrehabilitativen Einrichtungen und dergleichen) wie auch mit niedergelassenen FachärztInnen für Psychiatrie und PsychotherapeutInnen stellt eine Grundlage des Betreuungskonzeptes dar.

Das Spektrum dieser Dienstleistung erstreckt sich von einem Vorsorgeangebot (Vermeidung von Wohnraumverlust) bis hin zu einem Nachsorgeangebot (Übergang von stationären beziehungsweise teilstationären Behandlungs- und Betreuungsformen in eine mobil betreute eigenständigere Wohnform). Ziel ist es, die größt-

mögliche Eigenständigkeit der zu betreuenden Personen zu fördern, wenn möglich von einer begleitenden zu einer punktuellen beziehungsweise zur Beendigung der Betreuung zu gelangen.

Bei fehlender Voraussetzung für mobile Betreuung/Therapieleistung in Einzelwohnung sind alternative Leistungsangebote:

- betreute Wohngemeinschaften
- teilzeitbetreutes Wohnhaus
- vollzeitbetreutes Wohnhaus

Anwendung des gelindesten Mittels zur Erreichung des Zieles:

Durch die dynamische Anpassung des Hilfebedarfes an die jeweiligen Umstände und persönlichen Bedarf der zu betreuenden Personen (beispielsweise vorübergehende Intensivierung der Betreuung in Krisenzeiten) soll ein Wechsel des Betreuungsortes (beispielsweise in eine voll- beziehungsweise teilzeitbetreute Wohneinrichtung) mangels entsprechender Betreuungsressourcen nach Möglichkeit vermieden werden (Kontinuitätsprinzip).

2. Leistungsangebot

2.1 GRUNDSÄTZE UND METHODISCHE GRUNDLAGEN

Die sozialpsychiatrische Betreuungsarbeit hat sich an folgenden Grundsätzen insbesondere zu orientieren:

- Integration
- Kontinuität
- Prinzip der Normalisierung
- Prinzip der Wahrung der Intimsphäre
- Eigenverantwortung und Selbständigkeit (Empowerment)
- Individualität
- Freiwilligkeit
- Verpflichtung zur Verschwiegenheit
- Arbeit in einem multiprofessionellen Team
- Beziehungsarbeit als tragendes Element
- Orientierung an der Salutogenese

2.2 GRUNDSÄTZE DER SOZIALPSYCHIATRISCHE BETREUUNGSARBEIT:

Die sozialpsychiatrische Betreuungsarbeit soll insbesondere durch mobile therapeutische Betreuung, Begleitung und Assistenz Folgendes fördern:

- Stärkung der Autonomie und Annäherung an das Ziel einer möglichst selbstständigen Lebensform
- Hilfestellung nach individueller Problemstellung und Krankheitsverlauf
- Erarbeitung eines individuellen Betreuungs-/ Therapieplanes
- Erlernen eines angemessenen Umgangs mit der psychosozialen und/oder psychiatrischen Beeinträchtigung
- BezugsbetreuerInnensystem
- Hilfestellung bei der Strukturierung des Tagesablaufes und Alltagsbewältigung
- fördern von lebenspraktischen Kompetenzen
- zielorientiertes Fördern von Ressourcen, deren Erhaltung und (nach Möglichkeit) Erweiterung
- Förderung der Beziehung zu sich selbst und anderen und der sozialen und gesellschaftlichen Integration
- begleiten bei Befindlichkeitsschwankungen und Krisen mit dem Ziel der Bewältigung in ambulanten oder teilstationären Setting

2.3 LEISTUNGSUMFANG

Die Leistung ist wie folgt zu erbringen:

stundenweise Betreuung nach jeweiligem Bedarf und Vereinbarung

3. Qualitätssicherung

3.1 STRUKTUR-STANDARDS

3.1.1 Einrichtung

Einrichtungsgröße:

Richtwert:

Büro für 4 BetreuerInnen (Betreuung von mindestens 24 Personen (Mischtagsatz 1:6) Räumlichkeiten von rund 70 – 80 m², 2 – 3 Arbeitsräume (inklusive Beratungszimmer), hell, gut belüftbar, WC und dergleichen.

Standort und Umgebung des Büros:

Folgende infrastrukturelle Mindestanforderungen sollen erfüllt werden:

- Es ist sicherzustellen, dass den betreuten Personen die Teilnahme am gesellschaftlichen und kulturellen Leben ermöglicht wird.
- Es ist sicherzustellen, dass eine entsprechende Infrastruktur (Geschäfte, ÄrztInnen, Institutionen und dergleichen) vorhanden ist.
- Eine Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz soll vorhanden sein.

3.1.2 Fachpersonal

Sozialpsychiatrische Leitung:

- 6,7 % Das Leitungspersonal richtet sich nach der Anzahl des Betreuungspersonals. Maximalwert: 6,7% Dienstposten pro 100% BetreuerInnendienstposten.

Personalbedarf:

Multiprofessionelles Team mit verschiedenen sozialpsychiatrischen Fachausbildungen

Zielwert:

bei 24 Personen = 400 % Betreuungspersonal, davon 25 % in A

Mindestpersonalbedarf:

Zielwerte können im Einzelfall seitens der Leistungserbringer nach tatsächlichen Betreuungserfordernissen zeitweilig unterschritten werden, sofern eine ordnungsgemäße Betreuung mit einem Mindestpersonal noch gewährleistet ist. (**Mindestwert:** für 24 Personen: 350 % BetreuerInnendienstposten)

Qualifikation:

- Die Qualifikation des Personals hat den Anforderungen der Leistungsart beziehungsweise der Funktion und der Ziele des Dienstes und der dafür formulierten Stellenbeschreibung zu entsprechen.
- sozialpsychiatrische Fachausbildung: einschlägige Grundausbildung im psychosozialen Bereich sowie berufsbegleitende sozialpsychiatrische Fortbildung, beispielsweise PsychologInnen, Diplom-SozialbetreuerInnen, Diplom-SozialarbeiterInnen, Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege oder gleichwertige Ausbildungen

Honorarkräfte:

KonsiliarfachärztInnen (zur Unterstützung des Teams 2 Stunden pro Monat, fallweise Kriseninterventionen bei den zu betreuenden Personen, 1 Stunde pro Monat pro zu betreuender Person)

3.2 PROZESS-STANDARDS

3.2.1 Organisation

- Aufbau und Ablauforganisation müssen in einem Organisationshandbuch dargestellt werden (Funktionsbeschreibungen, Stellenbeschreibungen).
- Im Betreuungskonzept hat eine Darstellung und Beschreibung der Ziele und Methoden zu erfolgen.

3.2.2 Dokumentation

Anamnesebogen:

- pro Person sozialpsychiatrische Anamnese

Betreuungsdokumentation:

- analog Basisdokumentation
- Stammdatenblatt
- Gesundheitsblatt (Medikamente und Befunde)
- Betreuungs- und Entwicklungsbericht beziehungsweise Entwicklungsplan

Entwicklungsdokumentation:

analog Basisdokumentation

Die **einrichtungsspezifische** Dokumentation hat insbesondere Folgendes zu enthalten:

- Leistungsdokumentation anhand Basisdokumentation
- Dienstpläne
- Fortbildungspläne des Fachpersonals
- Anwesenheitslisten der Personen
- Dokumentation von Teambesprechungen, Teamsupervisionen und Fortbildungen des Fachpersonals
- sonstige trägerspezifische Dokumente (Dienstjournal, Protokolle und dergleichen)
- Verlaufs- und Entwicklungsdokumentation (Jahresentwicklungsberichte) in Form von organisatorischen Ablaufdokumentationen

3.2.3 Fachpersonal

Regelmäßige Teambesprechungen sind abzuhalten. Teamsupervisionen sind verpflichtend und regelmäßig abzuhalten. Fortbildungen sind verpflichtend und regelmäßig auf allen Ebenen durchzuführen.

Personalentwicklung ist insbesondere sicherzustellen durch:

- Personalentwicklungskonzept
- Einschulung neuer MitarbeiterInnen
- jährliches MitarbeiterInnengespräch

3.3 ERGEBNIS-STANDARDS

- Jahresentwicklungsberichte sind zu erstellen.
- Die Prüfung des individuellen Maßnahmenenerfolgs erfolgt über die leistungszuerkennenden Behörden nach Einholung eines Sachverständigengutachtens je nach Erfordernis.

4. Controlling

Die Leistungserbringer sind verpflichtet, über Ersuchen der Landesregierung regelmäßig automationsunterstützt Daten bekannt zu geben.

Daten sind insbesondere:

- Einrichtungsbezogene Daten
- Personenbezogene Daten
- Personalbezogene Daten
- Kostenbezogene Daten